

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

55. Jahrgang

09.11.2023

Nummer 54

Niederschrift

über die Sitzung des Rates

am Dienstag, dem 22.08.2023, um 17.00 Uhr,

im Stadthaus, Ratssaal, Berliner Platz 2, 53111 Bonn

Niederschrift

Sitzung des Rates

Sitzungstermin:	Dienstag, 22.08.2023
Sitzungsbeginn:	17:00 Uhr
Sitzungsende:	21:06 Uhr
Ort, Raum:	Stadthaus, Ratssaal

Anwesend

Vorsitz

Katja Dörner

Mitglieder

Lena Cornelissen

Monika Heinzl

Dr. Daniel Rutte

Dr. Annette Standop

bis 20:00

Rolf Beu

Friederike Dietsch

Stefan Freitag

Clara Hennes

Prof. Dr. Detmar Jobst

Anja Lamodke

Malte Lömpcke

Dr. Christian Möller

Florian Schaper

Niklas Schnell

Nicole Unterseh

MdL Guido Déus

Reiner Burgunder

Georg Goetz

Rainer Haid

Christoph Jansen

Sabine Kramer

Jan Claudius Lechner

Torben Leskien

David Lutz

Bert Moll

Julia Polley

Dr. Ursula Sautter

Georg Schäfer
Enno Schaumburg
Jürgen Wehlus
Feyza Yildiz
Angelika Esch
Max Biniek
Dörthe Ewald
Gieslint Grenz
Dr. Nico Janicke
Peter Kox
Gabi Mayer
Benedikt Pocha
Alois Saß
Bernd Weede
Fenja Wittneven-Welter
Werner Hümmrich
Petra Nöhring
Achim Schröder
Dr. Michael Faber
Claudia Falk
Jürgen Repschläger
Julia Schenkel
Marcel Schmitt
Johannes Schott
Kirsten Walbröl
Friederike Martin
Dr. Dominik Maxein
Beate Saul
Hartwig Lohmeyer
Brigitta Poppe-Reiners
Dr. Gerhard Fischer
Thomas Fahrenholtz
Özlem Yildiz-Üstündag

ab 17:50 Uhr

ab 18:00 Uhr

Verwaltung

Christina Becker
Marc Hoffmann
Felix Maus
Tobias Niketta
Hubert Zelmanski
Wolfgang Fuchs
Margarete Heidler

online zugeschaltet

online zugeschaltet

Niederschrift über die Sitzung des Rates
Seite 3

Helmut Wiesner
Carolin Krause
Victoria Appelbe
Folke große Deters
Dr. David Thyssen

online zugeschaltet

Schifführung

Sina Voll
Claudia Hennes
Anne Wolff
Christian Rosenberg

Abwesend

Mitglieder

Dr. Roswitha Sachsse-Schadt
Michael Wenzel
Prof. Dr. Norbert Jacobs
Dr. Albert Weidmann
Prof. Dr. Hans Neuhoff
Paula Erdmann

entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-------|---|--------------|
| 1 | Fragestunde öffentlich | |
| 1.1 | BBB-Anfrage "Im Wingert" | 210823-06 |
| 1.1.1 | BBB-Anfrage "Im Wingert" | 210823-07 ST |
| 1.2 | BBB-Anfrage zur verkehrlichen Erschließung;
Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der
Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs.
1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr.
6618-1, Entwicklung des Geländes für das
Universitätsklinikum Bonn | 220369-04 |
| 1.2.1 | Stellungnahme zur Großen Anfrage -04:
BBB-Anfrage zur verkehrlichen Erschließung;
Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der
Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs.
1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr.
6618-1, Entwicklung des Geländes für das
Universitätsklinikum Bonn | 220369-10 ST |
| 1.3 | BBB-Anfrage zu planungsrechtlichen Grundlagen;
Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der
Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs.
1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr.
6618-1, Entwicklung des Geländes für das
Universitätsklinikum Bonn
Antrag zur Vorlage 220369 | 220369-05 |
| 1.3.1 | Stellungnahme zu -05:
BBB-Anfrage zu planungsrechtlichen Grundlagen;
Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der
Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs.
1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr.
6618-1, Entwicklung des Geländes für das
Universitätsklinikum Bonn | 220369-06 ST |

1.4	BBB-Anfrage Erlass einer Bewohnerparkausweisgebührensatzung und - ordnung	221847-03
1.4.1	Erlass einer Bewohnerparkausweisgebührensatzung und - ordnung -Stellungnahme zur Großen Anfrage des BBB	221847-04 ST
1.5	CDU Große Anfrage: Adenauerallee – B9	230984
1.5.1	CDU Große Anfrage: Adenauerallee – B9	230984-01 ST
1.6	CDU Große Anfrage u.w.: Flughafen Köln Bonn	230999
1.6.1	CDU Große Anfrage u.w.: Flughafen Köln Bonn	230999-01 ST
1.7	BBB-Anfrage: IGLU-Studie	231012
1.7.1	BBB-Anfrage: IGLU-Studie	231012-01 ST
1.8	BBB-Anfrage: Übergriffe religiös extremistischer Schülergruppen	231106-03
1.8.1	Übergriffe religiös extremistischer Schülergruppen	231106-04 ST
1.9	BBB-Anfrage: Blumenwiese in der Rheinaue, Wiederherstellung nach Großveranstaltungen	231400
2	Anerkennung der öffentlichen Tagesordnung	
2.1	Verpflichtung eines Ratsmitgliedes	
3	Bekanntgabe der Niederschrift	

- 3.1 Bekanntgabe der Niederschrift der Sitzung vom
13.06.2023

- 3.2 Bekanntgabe der Niederschrift der Sitzung vom
19.06.2023

- 4 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
-entfällt-

- 5 Beschlüsse

- 5.1 Einrichtung einer zeitbegrenzten Spielstraße im
Bereich "Im Gerott" 220789-02

- 5.2 Planung im Rahmen der Sanierung der
Adenauerallee (B9) zwischen Koblenzer Tor und
Bundeskanzlerplatz 230853

- 5.2.1 CDU-Änderungsantrag: Planung im Rahmen der
Sanierung der Adenauerallee (B9) zwischen
Koblenzer Tor und Bundeskanzlerplatz
Antrag zur Vorlage 230853 230853-01 AA

- 5.2.2 BBB-Änderungsantrag Planung im Rahmen der
Sanierung der Adenauerallee (B9) zwischen
Koblenzer Tor und Bundeskanzlerplatz
Antrag zur Vorlage 230853 230853-03 AA

- 5.2.3 Ergänzende Stellungnahme zu: Planung im
Rahmen der Sanierung der Adenauerallee (B9)
zwischen Koblenzer Tor und Bundeskanzlerplatz 230853-04 ST

- 5.2.4 CDU-Änderungsantrag: Planung im Rahmen der
Sanierung der Adenauerallee (B9) zwischen
Koblenzer Tor und Bundeskanzlerplatz
Antrag zur Vorlage 230853 230853-05 ST

- 5.2.5 Grüne-Änderungsantrag: Planung im Rahmen der
Sanierung der Adenauerallee (B9) zwischen
Koblenzer Tor und Bundeskanzlerplatz
Antrag zur Vorlage 230853 230853-06 ST

- | | | |
|--------|--|--------------|
| 5.2.6 | BBB-Änderungsantrag Planung im Rahmen der Sanierung der Adenauerallee (B9) zwischen Koblenzer Tor und Bundeskanzlerplatz
Antrag zur Vorlage 230853 | 230853-07 ST |
| 5.2.7 | Planung im Rahmen der Sanierung der Adenauerallee (B9) zwischen Koblenzer Tor und Bundeskanzlerplatz | 230853-08 ST |
| 5.2.8 | Planung im Rahmen der Sanierung der Adenauerallee (B9) zwischen Koblenzer Tor und Bundeskanzlerplatz | 230853-09 ST |
| 5.2.9 | CDU-Änderungsantrag: Planung im Rahmen der Sanierung der Adenauerallee (B9) zwischen Koblenzer Tor und Bundeskanzlerplatz
Antrag zur Vorlage 230853 | 230853-10 AA |
| 5.2.10 | Planung im Rahmen der Sanierung der Adenauerallee (B9) zwischen Koblenzer Tor und Bundeskanzlerplatz
Antrag zur Vorlage 230853 | 230853-11 AA |
| 5.2.11 | FDP-Änderungsantrag: Planung im Rahmen der Sanierung der Adenauerallee (B9) zwischen Koblenzer Tor und Bundeskanzlerplatz
Antrag zur Vorlage 230853 | 230853-12 AA |
| 5.3 | Beschleunigung der Bus- und Bahnlinien –
Umsetzung von Maßnahmen auf dem Weg der Buslinien 610 | 230897 |
| 5.4 | Beschleunigung der Bus- und Bahnlinien –
Umsetzung von Maßnahmen auf dem Weg der Buslinie 612 | 231159 |
| 5.5 | Fortschreibung des Nahverkehrsplan – Maßnahmen zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023 | 230724 |

5.5.1	BBB- Änderungsantrag Fortschreibung des Nahverkehrsplan – Maßnahmen zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023 Antrag zur Vorlage 230724	230724-01 AA
5.5.2	Fortschreibung des Nahverkehrsplan – Maßnahmen zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023 Antrag zur Vorlage 230724	230724-03 AA
5.5.3	Fortschreibung des Nahverkehrsplan – Maßnahmen zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023	230724-04 ST
5.6	Fortschreibung des Nahverkehrsplan – Maßnahmen zum Fahrplanwechsel im Dezember 2024	230661
5.7	Radverkehrsnetz Bonn	230820
5.7.1	Änderungsantrag Rhein.Grün: Radverkehrsnetz Bonn Antrag zur Vorlage 230820	230820-03 AA
5.8	N-Vorlage Bebauungsplan 6622-3 "Viktoriakarree" - Prüfung der Notwendigkeit von Tiefgaragen im Zusammenhang mit der Neuordnung des Cityrings	230500-03
5.9	Zielbeschluss über die wohnbauliche Entwicklung auf der städtischen Fläche "Mendener Weg hinter dem Friedhof", Bezirk Beuel, Ortsteil Vilich-Müldorf	221617
5.10	Zielbeschluss über die wohnbauliche Entwicklung auf der städtischen Fläche "Osloer Straße" im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Auerberg	221615
5.10.1	CDU-Änderungsantrag: Zielbeschluss über die wohnbauliche Entwicklung auf der städtischen Fläche "Osloer Straße" im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Auerberg Antrag zur Vorlage 221615	221615-01 AA

5.11	Erneuter Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6817-1 „Im Bendel“, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Godesberg-Nord	231103
5.12	Erlass einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 8023-16, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Ost	231180
5.13	Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6817-4, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Godesberg-Nord; „Weststraße“	231251
5.14	Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8123-27 „Adelheidisplatz“, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Pützchen/Bechlinghoven	231253
5.15	Einleitung des Planverfahrens sowie öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7114-1, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Mehlem; „Mainzer Str. 100“	230838
5.16	Verzicht auf das Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 31 (1) Denkmalschutzgesetz NRW	230967
5.17	Grüne-Antrag: Sanierung der Sporthalle Pennenfeld	221911-04
5.18	Neubau des Schulzentrums Tannenbusch, Hirschberger Straße 3, 53119 Bonn: Entwurfsplanung und Kostenberechnung	231226
5.19	Verpflichtung zur Biotonne in allen Bonner Haushalten	222173-02
5.20	Verlegung Straßenstrich	231282
5.21	N-Vorlage zum Bürgerantrag: „Lernvilla Altstadt“	221874-04

5.22	Beschlussvorlage zum Bürgerantrag: "Bäume für Bonn" zur Bepflanzung verwaister Baumstandorte im öffentlichen Raum mit Setzlingen in Patenschaft	222144-02
5.23	Spielplatzbedarfsplanung 2022	230055
5.23.1	Spielplatzbedarfsplanung 2022: Maßgabe der BV Beuel	230055-08 ST
5.23.2	Spielplatzbedarfsplanung 2022 Antrag zur Vorlage 230055	230055-25 AA
5.23.3	Spielplatzbedarfsplanung 2022: Stellungnahme zum ÄA -25	230055-27 ST
5.23.4	Koalitionsänderungsantrag: Spielplatzbedarfsplanung 2022 Antrag zur Vorlage 230055	230055-29 AA
5.24	Spielflächenkonzept 2022	230056
5.25	Beschlussvorlage zum Grüne/SPD/u.w.-Antrag: Unterhaltungsrückstand Immenburgpark	230148-02
5.26	Durchführung eines Ideenwettbewerbes zur Visualisierung der Römertore	230906
5.26.1	Durchführung eines Ideenwettbewerbes zur Visualisierung der Römertore	230906-05 ST
5.27	Fortführung der Förderung Kompetenzzentrum Frau und Beruf Bonn/Rhein-Sieg	231050
5.28	Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an der Emilie-Heyermann-Realschule zum Schuljahr 2024/2025	231349

5.29	Public Corporate Governance Kodex der Bundesstadt Bonn; hier: Ergänzung des Kodex	231160
5.30	Bio-Stadt Bonn – Mitgliedschaft im Verein zur Förderung der Bio-Städte e.V.	230924
5.31	Aufnahme des Namens "Hans-Georg Masuhr" in die Straßenbenennungsliste	230550-02
5.32	Aufnahme von Prof. Dr. Ernst J. Kiphard in die Straßenbenennungsliste	230764-02
5.33	Fassadenstudie Lubig Areal (Deutschherrenstraße, Lannesdorf) – Benennung von Vertreter*innen für die Teilnahme als Gäste im Preisgericht	231104
5.34	Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien	202220-07
5.35	Neubenennung Beirat Verschönerungsverein Siebengebirge (VVS)	231035
5.36	Bildung und Besetzung eines Projektbeirates "Sanierung Stadthalle Bad Godesberg"	221621-12
5.37	Entsendung von Vertreter*innen in die Stiftungsorgane der Stiftungen der Sparkasse KölnBonn	231308
5.38	19. Änderung des Bonner Taxitarifs	231143
5.39	Erhöhung der Fraktionszuwendung für "DIE FRAKTION"	230366-02
5.40	Dialog zum Haushalt 2023/2024, Stadtbezirk Bonn	230747
5.40.1	Dialog zum Haushalt 2023/2024, Stadtbezirk Bonn	230747-01 ST

5.41	Dialog zum Haushalt 2023/2024, Stadtbezirk Bad Godesberg	230749
5.42	Dialog zum Haushalt 2023/2024, Stadtbezirk Hardtberg	230750
5.43	Dialog zum Haushalt 2023/2024, Stadtbezirk Beuel	230751
5.44	Überplanmäßige Ausgabe gemäß §83 (2) GO NRW für die Bereitstellung und den Betrieb von Bädern	231146
5.45	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW - Liste I/2023	231357
5.46	Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Bundesstadt Bonn	212204-01
5.47	Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung "BonnFest"	231024
5.48	Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des "Kessenicher Herbstmarktes"	231066
5.49	5. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)	230782
5.49.1	BBB Änderungsantrag zur 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) Antrag zur Vorlage 230782	230782-02 AA

5.50	Neufassung der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege zum 01.08.2023	231280
5.50.1	CDU-Änderungsantrag: Neufassung der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege zum 01.08.2023 Antrag zur Vorlage 231280	231280-01 AA
5.51	Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 6920-2, Innovation Greenhouse im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Oberkassel	230530
5.51.1	Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 6920-2, Innovation Greenhouse im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Oberkassel - Stellungnahme zu Technikgeschoss/Dachbegrünung	230530-01 ST
5.52	11. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des SGB – Erhöhung des Stammkapitals	231214
6	Anträge	
6.1	BBB-Antrag: Bodycams für Ordnungskräfte	201263-06
6.1.1	BBB-Antrag: Bodycams für Ordnungskräfte	201263-07
6.2	CDU-Antrag: Mehr Öffentlichkeitsbeteiligung in städtebaulichen Wettbewerbsverfahren	221203
6.2.1	Stellungnahme der Verwaltung zu CDU-Antrag: Mehr Öffentlichkeitsbeteiligung in städtebaulichen Wettbewerbsverfahren	221203-01 ST
6.2.2	Stellungnahme der Verwaltung zu: CDU-Antrag: Mehr Öffentlichkeitsbeteiligung in städtebaulichen Wettbewerbsverfahren	221203-03 ST

6.3	BBB-Antrag: Kein Tempo 30 auf der MUK-Strecke Vorlage 221539	221539-001
6.3.1	Kein Tempo 30 auf der MUK-Strecke	221539-002 ST
6.3.2	Kein Tempo 30 auf der MUK-Strecke	221539-04 ST
6.4	Dringlichkeitsantrag CDU-Fraktion: Änderung § 10 der Hauptsatzung - Anträge von Bürgervereinen	230835
6.4.1	Dringlichkeitsantrag CDU-Fraktion: Änderung § 10 der Hauptsatzung - Anträge von Bürgervereinen	230835-01 ST
6.4.2	ST zum Dringlichkeitsantrag CDU-Fraktion: Änderung § 10 der Hauptsatzung - Anträge von Bürgervereinen	230835-02 ST
6.5	BBB-Dringlichkeitsantrag Zuwegung von der Cassius-Bastei in die -1-Verteilerebene Hier: Seit Monaten defekte Rolltreppenanlage	230893-03 DA
6.6	BBB-Antrag: Regeln für E-Scooter und sonstige einspurige Leihfahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum	230998
6.6.1	BBB-Antrag: Regeln für E-Scooter und sonstige einspurige Leihfahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum	230998-01 ST
6.7	DA CDU-Fraktion: Auskömmliche Finanzierung der Offenen Ganztagschulen	231094
6.7.1	Auskömmliche Finanzierung der Offenen Ganztagschulen	231094-01 ST
6.7.2	Änderungsantrag Rhein.Grün: Auskömmliche Finanzierung der Offenen Ganztagschulen Antrag zur Vorlage 231094	231094-02 AA

6.7.3	Koalitionsänderungsantrag: DA CDU-Fraktion: Auskömmliche Finanzierung der Offenen Ganztagsschulen Antrag zur Vorlage 231094	231094-03 AA
6.8	BBB-Dringlichkeitsantrag: Übergriffe religiös extremistischer Schülergruppen	231106
6.8.1	Übergriffe religiös extremistischer Schülergruppen	231106-02 ST
6.9	BBB-Antrag: Ergänzung der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn	231235
6.9.1	BBB-Antrag: Ergänzung der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn	231235-02 ST
6.10	CDU-Antrag: Videoüberwachung an Bonner Schulen	231313
6.10.1	Videoüberwachung an Bonner Schulen	231313-01 ST
6.11	CDU/BBB/u.w.-Dringlichkeitsantrag: Entschädigung des Kleinen Theaters	231443
7	Mitteilungen	
7.1	Jahresabschluss 2022 der SWB GmbH und des SWB-Konzerns	212347-03
7.2	Aktuelle Information zur Umsetzung "Wasserwagen der Stadtwerke wieder bei Veranstaltungen einsetzen"	221603-02
7.3	Nachhaltige Kulturstrategie 2035	230972
7.4	Controllingbericht der Stabsstelle Konferenzzentrum/Beethovenhalle für das I. Quartal 2023 (Stichtag 31.3.2023)	231018

7.5	75 Jahre Grundgesetz – Überblick über geplante Aktivitäten 2023/2024 in Bonn	231046
7.6	Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch die Stadtkämmerin - Liste 2/2023	231144
7.7	Genehmigung von Niederschriften - Anpassung des Verfahrens in Gremiensitzungen	231149
7.8	Rhein in Flammen 2024 bis 2026 - Interessenbekundungsverfahrens	231200
7.9	wurde zu TOP 5.52	
7.10	Haushaltssatzung 2023/2024 - Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage in 2024 und Zustimmung der Bezirksregierung zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung	231240
7.11	Bericht zur haushaltswirtschaftlichen Lage nach dem 2. Quartal 2023	231355
7.11.1	Bericht zur haushaltswirtschaftlichen Lage nach dem 2. Quartal 2023	231355-01 ST
7.12	Klage gegen die Mercedes-Benz Group AG wegen Abgasmanipulation	231402
7.13	Sitzungstermine des Rats für das Jahr 2024	231440
7.14	Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung	231438
8	Aktuelle Informationen der Verwaltung	

Niederschrift über die Sitzung des Rates
Seite 17

8.1	Prozess zur strukturellen Konsolidierung des Haushaltes mit einer Aufgabenkritik und Effizienzsteigerungen	231491
-----	--	--------

Protokoll

Öffentlicher Teil

1 Fragestunde öffentlich

Oberbürgermeisterin Dörner eröffnet um 17.03 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates. Auf ihre Frage, ob Bedenken gegen die Übertragung der Sitzung per Livestream, die Verwendung der Aufzeichnungen im Sitzungsarchiv sowie gegen Anfertigung von Schnittmaterial durch den WDR bestehen, erhält sie keine negativen Rückmeldungen. Im Anschluss verliest sie die in der Anlage beigefügten Nachrufe für die Stadtälteste Editha Limbach sowie Bezirksbürgermeister Christian Paul Held. Der Rat gedenkt den Verstorbenen mit einer Schweigeminute.

1.1 BBB-Anfrage "Im Wingert"

210823-06

zur Kenntnis genommen - mit Protokollnotiz

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

Hat die Oberbürgermeisterin zwischenzeitlich mit dem Eigentümer hinsichtlich des Erwerbes der Flächen innerhalb des nicht weiter verfolgten Bebauungsplans Nr. 6420-1 - `Im Wingert` Kontakt aufgenommen und wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Schmitt -BBB-, der folgende Fragen stellt:

1. Wann ist die Kontaktaufnahme mit den Grundstückseigentümern erfolgt?
2. Es wurde mitgeteilt, dass zu 50% der Flächen keine Verkaufsbereitschaft besteht. Welche Flächen sind das? Sind Sperrflächen betroffen, die perspektivisch das Ansinnen betreffen, den Bach freizulegen und Grünflächen zu schaffen?

Frau Appelbe -Amt 03- die zusagt, offene Fragen zu Protokoll zu beantworten.

1.1.1 BBB-Anfrage "Im Wingert"

210823-07 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung hatte folgenden Wortlaut:

Seitens der Verwaltung wurde Kontakt zu den Eigentümern aufgenommen. Bei ca. 50% der Flächen wurde bereits mitgeteilt, dass keine Verkaufsbereitschaft besteht. Die Verwaltung wird in regelmäßigen Abständen erneut die Kaufbereitschaft abfragen

**1.2 BBB-Anfrage zur verkehrlichen Erschließung;
Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der
Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3
Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebau-
ungsplan Nr. 6618-1, Entwicklung des Geländes
für das Universitätsklinikum Bonn**

220369-04

zur Kenntnis genommen

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

1. Vor dem Hintergrund der Aussage der Oberbürgermeisterin

„Die verkehrlichen Belange des Bebauungsplanentwurfs wurden in einer umfassenden Verkehrsuntersuchung betrachtet. Dabei wurden die verkehrlichen Auswirkungen der prognostizierten Erweiterungen und der personellen Entwicklung des UKB auf dem Venusberg untersucht. Grundlage ist eine Prognose der am Klinikum anwesenden Personen für das Jahr 2030. Demnach werden im Jahr 2030 ca. 13.200 Beschäftigte und ca. 3.500 Studierende am Standort erwartet. Bis zum Jahr 2035 können es ca. 15.100 Beschäftigte und ca. 3.700 Studierende werden.“

fragen wir:

a. Ist der Modal-Split hinsichtlich des auf den MIV entfallenden Nutzungsanteils der Beschäftigten des UKB nach der gutachterlichen Bewertung der Grundlagenermittlung des Verkehrskonzeptes Bonn-Venusberg überprüft und fortgeschrieben worden und auf welchen wann ermittelten Nutzungsanteil „MIV“ der Beschäftigten des UKB bezieht sich die Aussage der vom UKB in Auftrag gegebenen Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 6618-01 sowohl prozentual als auch absolut?

b. Welchen Wert für den Nutzungsanteil „MIV“ der Beschäftigten des UKB

erachtet der vom UKB beauftragte Gutachter prozentual und absolut als „kritischen“ Wert für eine störungsfreie Erschließung des UKB sowohl für das Planungsziel 2030 als auch 2035?

c. Wie haben sich im Rahmen des Mobilitätsmanagements folgende Kennwerte im Vergleich zu den mit dem UKB vereinbarten entwickelt?

- Anzahl der ausgegebenen Parktickets für Mitarbeitende
- Anzahl der ausgegebenen Job-Tickets
- Anzahl der vom UKB zur Verfügung gestellten (z.B. Ausleihzahlen) oder geförderten E-Bikes

2. Angesichts nachstehender Einlassung des Gutachters

Der Prognose-0-Fall des Modells betrachtet die generelle Entwicklung der Verkehrsmengen des motorisierten Individualverkehrs (MIV) in der Stadt Bonn für den Planungshorizont 2030. Weiter entfernte Zeithorizonte sind mit zu starken Unsicherheiten behaftet, dies gilt insbesondere für die Entwicklung des Modal-Splits.

fragen wir: Wie soll bei einer etwaigen rechtlichen Kontrolle eines entsprechenden Satzungsbeschluss auf Basis der vorliegenden Gutachten nachgewiesen werden, dass auch für das Planungsziel 2035 eine störungsfreie Erschließung gesichert werden kann?

3. Zu der Aussage

„Das erste Prognose-Szenario dimensioniert die zusätzlichen Verkehre entsprechend des gesteigerten Personenaufkommens des UKB im Jahr 2030. In diesem „Worst-Case-Szenario“ erhöhen sich die Kfz-Verkehrsmengen auf den Zufahrtsstraßen zum Venusberg um über 1.000 Kfz am Tag im Vergleich zum Prognose-0-Fall. Im Bereich der Hauptpforte, wo sich die Verkehrsmengen bündeln, sogar auf über 2.000 Kfz pro Tag.“

und dem Umstand, dass der zuletzt ermittelte und bekannte Modal-Split einen MIV-Anteil von 61,7 % bei den Beschäftigten ergeben hat, fragen wir: Von welchem Wert bei dem Prognose-0-Fall (MIV-Anteil absolut bei den Beschäftigten des UKB) geht der Gutachter aus und wie kommt der Gutachter zu der Aussage, dass die Kfz-Verkehrsmengen auf den Zufahrtsstraßen zum Venusberg „nur“ um über 1.000 Kfz am Tag im Vergleich zum Prognose-0-Fall steigen sollen, während die Beschäftigtenzahl im Vergleich zu heute bis 2030 um rund 64 % anwachsen soll?

4. Zu der Einlassung „Im Rahmen der Untersuchung wurde eine Radverkehrserhebung maßgeblicher Radweg-Knotenpunkte und eine Befahrung der Radstrecken zum Klinikum durchgeführt. ...Auf den Zuwegen zum Klinikum konnte durch die Radverkehrs-Erhebung in 2020 trotz der Einwirkung der Pandemie ein starkes Radverkehrsaufkommen in Richtung Klinikum festgestellt werden.“ Stellen wir folgende Fragen

- a. In wessen Auftrag wurde in 2020 an welchen Tagen und zu welchen Uhrzeiten eine Radverkehrserhebung auf den Zuwegungen zum Uniklinikum veranlasst und durchgeführt und mit welchen Ergebnissen im Detail?
- b. Auf welchem Vergleichs- oder Bezugswert basiert die Aussage der Oberbürgermeisterin, dass „trotz Pandemie ein starkes Radverkehrsaufkommen in Richtung Klinikum festgestellt werden“ konnte?
- c. Ist parallel zu dem ermittelten Radverkehrsaufkommen auch das sonstige Verkehrsaufkommen ermittelt worden, wenn ja mit welchem Ergebnis im Detail und wenn nein, warum nicht?

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Schott -BBB-, Stv. Dr. Rutte -Grüne-.

1.2.1 Stellungnahme zur Großen Anfrage -04:

**BBB-Anfrage zur verkehrlichen Erschließung;
Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der
Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3
Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebau-
ungsplan Nr. 6618-1, Entwicklung des Geländes
für das Universitätsklinikum Bonn**

220369-10 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung hatte folgenden Wortlaut:

Zur Beantwortung der Großen Anfrage hat die Verwaltung das Büro VSU GmbH aus Herzogenrath, welches die Verkehrliche Erschließung in einer Verkehrsuntersuchung bearbeitet hat, um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Die Verkehrsuntersuchung liegt der Verwaltung im Entwurf vor und wird derzeit endabgestimmt. Mit Bezug auf die Rückmeldung des Büros VSU nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1.a:

Ist der Modal-Split hinsichtlich des auf den MIV entfallenden Nutzungsanteils der Beschäftigten des UKB nach der gutachterlichen Bewertung der Grundlagenermittlung des Verkehrskonzeptes Bonn-Venusberg überprüft und fortgeschrieben worden und auf welchen wann ermittelten Nutzungsanteil „MIV“ der Beschäftigten des UKB bezieht sich die Aussage der vom UKB in Auftrag gegebenen Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 6618-01 sowohl prozentual als auch absolut?

Die Einschätzung der gutachterlichen Bewertung des Verkehrskonzeptes Bonn

Venusberg aus dem Jahr 2015 gibt eine Zusammenstellung der Beschäftigten-Verkehrsmittelwahl aus den Jahren 2005 und 2013 an. Demnach beträgt der PKW-Fahrer*innen-Anteil 61,7 %, der Mitfahrer*innen-Anteil 1,4 % und der Motorrad-/Krad-Anteil 1,6 %. In Summe ergibt sich ein MIV-Anteil von 64,7 %.

Im Jahr 2017 wurde im Rahmen des Stellplatznachweises zum UKB durch eine Mobilitätsbefragung der Beschäftigten am untersuchten Stichtag ein PKW-Fahrer*innen-Anteil von 55,4 % dokumentiert. Werden alle MIV-Aspekte (PKW-Fahrer*in, PKW-Mitfahrer*in und Motorrad) kombiniert betrachtet, ergibt sich daraus ein MIV-Anteil von 59,9 %.

Die zu Beginn der Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan des UKB aktuellste Befragung in diesem Bereich war die zusätzlich durchgeführte Befragung der Beschäftigten im Rahmen des Jobwärts Programms (September 2021) der Stadt Bonn. Hier wurde während COVID-19 ein „Auto“- Anteil von 52 % bei den Beschäftigten ermittelt.

Im Jahr 2022 wurde die Mobilitätsbefragung am UKB im Rahmen des Stellplatznachweises und im Rahmen der sich in Bearbeitung befindlichen Verkehrsuntersuchung aktualisiert und zeigt im Vergleich zum Jahr 2017, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigten, eine signifikante Reduktion der MIV-Anteile hin zu einer intensivierten Nutzung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes (ÖPNV, Fuß- und Radwege). Der dokumentierte PKW-Fahrer*innen-Anteil beträgt 37,4 %. Unter Berücksichtigung von Mitfahrer*innen und Motorradfahrer*innen ergibt sich ein MIV-Anteil von 43,1 %.

Zu 1.b:

Welchen Wert für den Nutzungsanteil „MIV“ der Beschäftigten des UKB erachtet der vom UKB beauftragte Gutachter prozentual und absolut als „kritischen“ Wert für eine störungsfreie Erschließung des UKB sowohl für das Planungsziel 2030 als auch 2035?

Das Gutachten betrachtet mehrere Varianten. Eine der Varianten, welche eine Reduktion des MIV-Aufkommens der Verkehrszelle UKB um 10 % durch Mobilitätsmanagement berücksichtigt, kann als Minimum für eine zuträgliche Entwicklung der Verkehre betrachtet werden.

Die unter 1.a. beschriebenen Entwicklungen zeigen eine Tendenz in Richtung dieses Prognose-Szenarios. Im Rahmen der Jobwärts-Befragung wurden für 80 % der befragten PKW-Nutzenden unter den Befragten Potenziale für PKW-Alternativen ermittelt. Würden hier nur Fahrrad-, Pedelec- und S-Pedelec-Potenziale berücksichtigt, könnte bereits hierdurch die Reduktion der PKW-Nutzenden so erfolgen, dass die nötigen 10 % erreicht werden.

Eine störungsfreie Erschließung des Uniklinikums kann aufgrund der Größe des Einzugsgebietes (Klinikum der Maximalversorgung für Stadt und Umland) grundsätzlich nicht gewährleistet werden. Dies wird insbesondere durch das hohe Pendler*innenaufkommen aller Beschäftigten und Bewohner*innen im Stadtgebiet beeinflusst. Die allgemeinen Leistungsfähigkeitsengpässe in Bonn werden nicht wesentlich durch das UKB bestimmt. Somit ist es wichtig, eine kleinräumige Verbesserung auf den direkten Zuwegungen des UKB zu erreichen. Deshalb werden auch kritische Knotenpunkte im Umfeld des UKB im Verkehrsgutachten überprüft.

Das Verkehrsgutachten baut auf dem Planungshorizont 2030 auf. Für die grundsätzliche Bewertung der Verkehrsentwicklung wird dies als ausreichend angesehen. Daher wurde auf den Planungshorizont 2035 im Gutachten nicht näher eingegangen. Prognosezeiträume über 10 Jahre haben in der Regel weniger Aussagekraft. Dies kann u.a. an der noch relativ offenen Entwicklung bei Automatisierung, Miniaturisierung, Beschäftigtenentwicklung und Einwohnerentwicklung festgemacht werden.

Zu 1.c:

Wie haben sich im Rahmen des Mobilitätsmanagements folgende Kennwerte im Vergleich zu den mit dem UKB vereinbarten entwickelt?

- Anzahl der ausgegebenen Parktickets für Mitarbeitende
- Anzahl der ausgegebenen Job-Tickets
- Anzahl der vom UKB zur Verfügung gestellten (z.B. Ausleihzahlen) oder geförderten E-Bikes

Das Universitätsklinikum hat dazu folgende Angaben gemacht:

Anzahl der ausgegebenen Parktickets für Mitarbeitende:

Die Anzahl der ausgegebenen Parktickets ist mit rückläufiger Tendenz in etwa gleichgeblieben.

- ca. 3400 Mitarbeiter haben Einfahrgenehmigungen inkl. Schichtdienste,
- ca. 580 Einfahrgenehmigungen für den Tarif Nacht/ Wochenende sind vergeben

Anzahl der ausgegebenen Job-Tickets:

- bis 1.Quartal 2023 wurden ca. 3400 ÖPNV-Großkudentickets regelhaft ausgegeben, seit der Einführung wurden diese abgelöst durch das 49,- Euro Deutschland-Ticket welches für die Beschäftigten preisgünstiger erwerbbar ist

Anzahl der vom UKB zur Verfügung gestellten (z.B. Ausleihzahlen) oder geförderten E-Bikes:

- ca. 1720 Fahrradstellplätze
- ca. 75 Fahrradförderungen durch zinsfreies Arbeitgeberdarlehen in 2022
- 8 UKB-eigene E-Bikes ständig zum Verleih sind nahezu immer ausgebucht
- In 2023 hatte UKB die Jobwärts-Testwochen im neuen Format und doppelter Länge von 8 Wochen in Aktion.

- Die Testflotte war über den Testzeitraum nahezu komplett ausgebucht.

Zu 2.:

„Der Prognose-0-Fall des Modells betrachtet die generelle Entwicklung der Verkehrsmengen des motorisierten Individualverkehrs (MIV) in der Stadt Bonn für den Planungshorizont 2030. Weiter entfernte Zeithorizonte sind mit zu starken Unsicherheiten behaftet, dies gilt insbesondere für die Entwicklung des Modal-Splits.“

(Daher) fragen wir: Wie soll bei einer etwaigen rechtlichen Kontrolle eines entsprechenden Satzungsbeschlusses auf Basis der vorliegenden Gutachten nachgewiesen werden, dass auch für das Planungsziel 2035 eine störungsfreie Erschließung gesichert werden kann?

Aufgrund des großen Einzugsgebiets des UKB kann eine großräumige, störungsfreie Erschließung zu keinem Zeitpunkt gewährleistet werden (siehe Frage/Antwort 1a). Die Betrachtung muss daher kleinräumig erfolgen. Im Übrigen gilt, dass kein finaler Wissensstand bzgl. des Planungsziels 2035 erreicht werden kann (siehe Frage/Antwort 1b). Es können einzig die zum heutigen Zeitpunkt überschaubaren Erkenntnisse gewertet werden.

Zu 3.:

„Das erste Prognose-Szenario dimensioniert die zusätzlichen Verkehre entsprechend des gesteigerten Personenaufkommens des UKB im Jahr 2030. In diesem „Worst-Case-Szenario“ erhöhen sich die Kfz-Verkehrsmengen auf den Zufahrtsstraßen zum Venusberg um über 1.000 Kfz am Tag im Vergleich zum Prognose-0-Fall. Im Bereich der Hauptpforte, wo sich die Verkehrsmengen bündeln, sogar auf über 2.000 Kfz pro Tag.“ und dem Umstand, dass der zuletzt ermittelte und bekannte Modal-Split einen MIV-Anteil von 61,7 % bei den Beschäftigten ergeben hat, fragen wir: Von welchem Wert bei dem Prognose-0-Fall (MIV-Anteil absolut bei den Beschäftigten des UKB) geht der Gutachter aus und wie kommt der Gutachter zu der Aussage, dass die Kfz-Verkehrsmengen auf den Zufahrtsstraßen zum Venusberg „nur“ um über 1.000 Kfz am Tag im Vergleich zum Prognose-0-Fall steigen sollen, während die Beschäftigtenzahl im Vergleich zu heute bis 2030 um rund 64 % anwachsen soll??

„Die Verkehre der Prognose-0-Falls und auch der weiterführenden Szenarien für das Verkehrsaufkommen in 2030 resultieren auf der gesamtheitlichen Entwicklung der Verkehre im Stadtgebiet von Bonn. Der Prognose-0-Fall stellt keineswegs ausschließlich die Verkehre der Beschäftigten dar.

Das zugrundeliegende Verkehrsmodell der Stadt Bonn arbeitet zellenbasiert. Die entsprechenden Entwicklungen der Szenarien wurden hier in den UKB-zugehörigen Verkehrszellen abgebildet. Eine an die Kennzahl „MIV-Nutzung der Beschäftigten“ geknüpfte Beeinflussung der Verkehrsmengen besteht nicht.

Die positive Entwicklung des MIV- und/oder PKW-Anteils der Beschäftigten ist unter 1.a. beschrieben.“

Zu 4.a:

In wessen Auftrag wurde in 2020 an welchen Tagen und zu welchen Uhrzeiten eine Radverkehrserhebung auf den Zuwegungen zum Uniklinikum veranlasst und durchgeführt und mit welchen Ergebnissen im Detail?

VSU: Eine Radverkehrserhebung wurde im Rahmen der Grundlagen-Ermittlung des Verkehrsgutachtens durch ein hierauf spezialisiertes Ingenieurbüro im Auftrag der VSU GmbH durchgeführt. Zur Ermittlung der Verkehrsmengen des Alltagsverkehrs im Radverkehr wurden die Verkehre an sechs Punkten erfasst. Um die Haupt-Verkehrsströme zu dokumentieren, wurde der Radverkehr an den möglichen Hauptzufahrten des Radverkehrs und ggf. an Kreuzungspunkten innerhalb dieser Routen dokumentiert. Hierbei wurden sowohl Radfahrende als Teilnehmer*innen des regulären Straßenverkehrs, als auch Radfahrende auf Nicht-Straßen wie etwa dem Rheinhöhenweg oder dem Hauweg erfasst. Die Erhebung wurde als 24h-Zählung durchgeführt.

Die Radverkehrserhebung wurde am 27. Oktober 2020 entsprechend den „Empfehlungen für Verkehrserhebungen“ der Forschungsgesellschaft für Straßenverkehr (FGSV) durchgeführt. Die Messungen der Wetterstation Bonn-Roleber geben für diesen Tag eine durchschnittliche Temperatur von 10,4 °C und eine Windgeschwindigkeit von 7 km/h an. Niederschlag fand an dem genannten Erhebungstag in einem geringen Umfang von 0,3 l/m² statt. Wetterbedingte Einflüsse auf die erhobenen Verkehrsmengen können somit ausgeschlossen werden.

Auf der Hauptroute des MIV aus dem Süden (Robert-Koch-Straße > Sigmund-Freud-Straße) konnten hohe Radverkehrsmengen (ca. 700 bis 900 Fahrten; je nach Position) dokumentiert werden. Aber auch auf der südlichen Alternativstrecke, dem Nachtigallenweg, wurden 450 Fahrten in Richtung UKB/Venusberg ermittelt. Im Norden (Zufahrt Notambulanz) wurde ein vergleichbares Aufkommen dokumentiert (ca. 450 Fahrten).

Die ermittelten Verkehrsmengen der Erhebung sind im Anhang 1 der Stellungnahme dargestellt.

Zu 4.b:**Auf welchem Vergleichs- oder Bezugswert basiert die Aussage der Oberbürgermeisterin, dass „trotz Pandemie ein starkes Radverkehrsaufkommen in Richtung Klinikum festgestellt werden“ konnte?**

VSU: Das mit der Zählung dokumentierte Verkehrsaufkommen spricht für diese Aussage (siehe Anhang 1).

Zu 4.c:**Ist parallel zu dem ermittelten Radverkehrsaufkommen auch das sonstige Verkehrsaufkommen ermittelt worden, wenn ja mit welchem Ergebnis im Detail und wenn nein, warum nicht?**

VSU: Weitere Verkehrsaufkommen wurden nicht ermittelt. Das zu Projektbeginn bereits bestehende Verkehrsmodell der Stadt Bonn wird durch Zählungen der Stadt Bonn in unregelmäßigen Abständen geeicht. Die durch das Modell generierten Verkehrsmengen wurden daher als ausreichende Grundlage zur Abschätzung der Effekte gewertet.

Folgende, weitere Analysen wurden durchgeführt:

- Befahrung der Radverkehrsstrecken zum UKB
- Begehung Fußgängerverkehrsanlagen im Umfeld und auf UKB-Gelände
- Ermittlung maßgeblicher Fußgängerströme
- Analyse des ÖPNV-Angebots
- Analyse der ÖPNV-Haltestellen
- Bestandsaufnahme der Sharing-Angebote

Alle Analysen wurden entsprechend dokumentiert.

1.3 BBB-Anfrage zu planungsrechtlichen Grundlagen; Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 6618-1, Entwicklung des Geländes für das Universitätsklinikum Bonn 220369-05
Antrag zur Vorlage 220369

zur Kenntnis genommen

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

1. Beabsichtigt die Oberbürgermeisterin, im Rahmen der Erweiterung des Uniklinikums und der wegen der bereits erfolgten Überschreitung der Baumassenzahl erforderlichen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6618-1 keine Festlegung einer neuen Baumassenzahl (bisläng 2,0) und der bislang maximal zulässigen Bauhöhe von 200 Meter über Normalnull (NN) vorzunehmen, und wenn ja, warum nicht und welcher Baumassenzahl und maximalen Bauhöhe (über NN) entspricht das „Planungsziel 2035“?

2. Bis zu welchem Zeitpunkt müssen Maßnahmen der Priorität 1 für eine gesicherte Erschließung des Planungsziels 2030 spätestens umgesetzt sein und trifft es zu, dass angesichts der folgenden Einlassungen der Oberbürgermeisterin

„Im Rahmen der Bebauungsplanung ist zu beurteilen, ob die Erschließung des Planvorhabens gesichert ist. Die Beurteilung hängt von den zu vereinbarenden Maßnahmen im Verkehrssystem ab. ... Für die Verkehrs-Spitzenstunden kann ohne die mit hoher Priorität (Priorität 1) benannten Maßnahmen eine störungsarme Erschließung des Bereichs Venusberg nicht gelingen. ... Der Prognose-0-Fall des Modells betrachtet die generelle Entwicklung der Verkehrsmengen des motorisierten Individualverkehrs (MIV) in der Stadt Bonn

für den Planungshorizont 2030. Weiter entfernte Zeithorizonte sind mit zu starken Unsicherheiten behaftet, dies gilt insbesondere für die Entwicklung des Modal-Splits. ...

Grundlage ist eine Prognose der am Klinikum anwesenden Personen für das Jahr 2030. Demnach werden im Jahr 2030 ca. 13.200 Beschäftigte und ca. 3.500 Studierende am Standort erwartet. Bis zum Jahr 2035 können es ca. 15.100 Beschäftigte und ca. 3.700 Studierende werden.“

eine gesicherte Erschließung für das „Planungsziel 2035“ nicht nachgewiesen werden kann und wenn ja, könnte ein entsprechender Satzungsbeschluss dadurch angegriffen und möglicherweise für nichtig erklärt werden?

3. Beabsichtigt die Oberbürgermeisterin, für die im Bebauungsplan Nr. 6618-1 vorgesehenen Neu-, Um- und Rückbauten eine Versickerung des Oberflächenwassers verbindlich vorzuschreiben, wenn ja, wie soll dies rechtssicher geschehen und wenn nein, wie lässt sich dies mit dem Ziel „Schwammstadt“ des Klimaplanes der Bundesstadt Bonn vereinbaren?

4. Welche Vorgaben plant die Oberbürgermeisterin dem Uniklinikum hinsichtlich Energieeffizienzstandard, Energieversorgung, solarenergetische Optimierung / Solarverpflichtung, nachhaltiges Bauen, Optimierung der Durchlüftung, Gebäudebegrünung aufzuerlegen, wie soll dies rechtssicher geschehen und sofern die Oberbürgermeisterin hierzu aktuell keine Auskunft geben kann oder möchte, werden diese Informationen allen Stadtratsmitgliedern und den Bürgerinnen und Bürgern spätestens zur Offenlage des Bebauungsplanes vorliegen?

5. Trifft es angesichts der Einlassungen der Oberbürgermeisterin

„Seitens des UKB sollen im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren für die jeweiligen Neubauten Energiekonzepte erstellt und im Vorfeld der Umsetzung mit der Leitstelle Klimaschutz im Amt für Umwelt, Verbraucherschutz und Lokale Agenda abgestimmt werden. ...

Eine entsprechende Verpflichtung des UKB, Energiekonzepte für die geplanten Neubauten zu erstellen, soll im städtebaulichen Vertrag zwischen der Bundesstadt Bonn und dem UKB bis zum Satzungsbeschluss vereinbart werden.“

zu, dass die Oberbürgermeisterin Energiekonzepte erst nach Abschluss des Bürgerbeteiligungsverfahrens vom Uniklinikum per verbindlicher Vereinbarung einfordern will, hierzu im städtebaulichen Vertrag nur die Verpflichtung, nicht aber inhaltliche Vorgaben festschreiben will und die Formulierung „soll“ schlechtestenfalls auch einen gänzlichen Verzicht auf verbindliche Energiekonzepte im städtebaulichen Vertrag eröffnet?

6. Trifft es des Weiteren zu, dass ohne entsprechende Vorgaben der Bundesstadt Bonn, geplante Neu-, Um- und Bestandserweiterungsbauten an die schon vorhandenen Verbrennungsmotoren- und Feuerungsanlagen angeschlossen werden können, sofern der Gesetzgeber dies nicht untersagt, und ein Fortbestand vorhandener Verbrennungstechnologie der Aussage der Oberbürgermeisterin in gleicher Vorlage

„Die Stadt Bonn beabsichtigt bis zum Jahr 2035 klimaneutral zu werden, die Energieversorgung nahezu vollständig auf regenerative Energien umzustellen, sich kontinuierlich zur klimaresilienten Stadt weiterzuentwickeln und Vulnerabilitäten im Zusammenhang mit dem Klimawandel zu reduzieren.“

grundlegend widerspricht?

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Schott -BBB-

1.3.1 Stellungnahme zu -05:

BBB-Anfrage zu planungsrechtlichen Grundlagen; Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 6618-1, Entwicklung des Geländes für das Universitätsklinikum Bonn

220369-06 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung hatte folgenden Wortlaut:

1) Beabsichtigt die Oberbürgermeisterin, im Rahmen der Erweiterung des Uniklinikums und der wegen der bereits erfolgten Überschreitung der Baumassenzahl erforderlichen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6618-1 keine Festlegung einer neuen Baumassenzahl (bislang 2,0) und der bislang maximal zulässigen Bauhöhe von 200 Meter über Normalnull (NN) vorzunehmen, und wenn ja, warum nicht und welcher Baumassenzahl und maximalen Bauhöhe (über NN) entspricht das „Planungsziel 2035“?

Im neu aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 6618-1 werden auf Basis der durch die Bezirksvertretung Bonn beschlossenen Rahmenplanung Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen. Die Festlegung, welche konkreten Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung der Bebauungsplan Nr. 6618-1 enthalten soll, erfolgt im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs des Bebauungsplans zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch. Dieser Bebauungsplanentwurf wird den zuständigen politischen Gremien zur Beschlussfassung noch vorgelegt.

2) Bis zu welchem Zeitpunkt müssen Maßnahmen der Priorität 1 für eine gesicherte Erschließung des Planungsziels 2030 spätestens umgesetzt

sein und trifft es zu, dass angesichts der folgenden Einlassungen der Oberbürgermeisterin

„Im Rahmen der Bebauungsplanung ist zu beurteilen, ob die Erschließung des Planvorhabens gesichert ist. Die Beurteilung hängt von den zu vereinbarenden Maßnahmen im Verkehrssystem ab. ... Für die Verkehrs-Spitzenstunden kann ohne die mit hoher Priorität (Priorität 1) benannten Maßnahmen eine störungsarme Erschließung des Bereichs Venusberg nicht gelingen. ...

Der Prognose-0-Fall des Modells betrachtet die generelle Entwicklung der Verkehrsmengen des motorisierten Individualverkehrs (MIV) in der Stadt Bonn für den Planungshorizont 2030. Weiter entfernte Zeithorizonte sind mit zu starken Unsicherheiten behaftet, dies gilt insbesondere für die Entwicklung des Modal-Splits. ...

Grundlage ist eine Prognose der am Klinikum anwesenden Personen für das Jahr 2030. Demnach werden im Jahr 2030 ca. 13.200 Beschäftigte und ca. 3.500 Studierende am Standort erwartet. Bis zum Jahr 2035 können es ca. 15.100 Beschäftigte und ca. 3.700 Studierende werden.“

eine gesicherte Erschließung für das „Planungsziel 2035“ nicht nachgewiesen werden kann und wenn ja, könnte ein entsprechender Satzungsbeschluss dadurch angegriffen und möglicherweise für nichtig erklärt werden?

Die Erschließung und Aussagen zu den Umsetzungsmöglichkeiten einer gesicherten Erreichbarkeit des Universitätsklinikums sind Gegenstand der Verkehrsuntersuchung zu diesem Bebauungsplan. Die Ergebnisse hierzu werden in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf wiedergegeben, das Verkehrsgutachten wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses müssen die für eine störungsarme Erreichbarkeit notwendigen Maßnahmen hinreichend gesichert sein (z.B. durch Beschluss eines städtischen Gremiums oder einen städtebaulichen Vertrag). Dabei sind selbstverständlich auch die Maßgaben der Rechtsprechung zum notwendigen Umfang der Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsqualität zu beachten, um den Bebauungsplan bestmöglich rechtssicher aufzustellen.

3) Beabsichtigt die Oberbürgermeisterin, für die im Bebauungsplan Nr. 6618-1 vorgesehenen Neu-, Um- und Rückbauten eine Versickerung des Oberflächenwassers verbindlich vorzuschreiben, wenn ja, wie soll dies rechtssicher geschehen und wenn nein, wie lässt sich dies mit dem Ziel „Schwammstadt“ des Klimaplanes der Bundesstadt Bonn vereinbaren?

Hierzu werden im Entwurf des Bebauungsplans zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch Aussagen getroffen.

4) Welche Vorgaben plant die Oberbürgermeisterin dem Uniklinikum hinsichtlich Energieeffizienzstandard, Energieversorgung, solarenergetische Optimierung / Solarverpflichtung, nachhaltiges Bauen, Optimierung der Durchlüftung, Gebäudebegrünung aufzuerlegen, wie soll dies rechtssicher geschehen und sofern die Oberbürgermeisterin hierzu aktuell keine Auskunft geben kann oder möchte, werden diese Informationen allen Stadtratsmitgliedern und den Bürgerinnen und Bürgern spätestens zur Offenlage des Bebauungsplanes vorliegen?

Hierzu werden im Entwurf des Bebauungsplans zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch Aussagen getroffen.

5) Trifft es angesichts der Einlassungen der Oberbürgermeisterin

„Seitens des UKB sollen im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren für die jeweiligen Neubauten Energiekonzepte erstellt und im Vorfeld der Umsetzung mit der Leitstelle Klimaschutz im Amt für Umwelt, Verbraucherschutz und Lokale Agenda abgestimmt werden. ...

Eine entsprechende Verpflichtung des UKB, Energiekonzepte für die geplanten Neubauten zu erstellen, soll im städtebaulichen Vertrag zwischen der Bundesstadt Bonn und dem UKB bis zum Satzungsbeschluss vereinbart werden.“

zu, dass die Oberbürgermeisterin Energiekonzepte erst nach Abschluss des Bürgerbeteiligungsverfahrens vom Uniklinikum per verbindlicher Vereinbarung einfordern will, hierzu im städtebaulichen Vertrag nur die Verpflichtung, nicht aber inhaltliche Vorgaben festschreiben will und die Formulierung „soll“ schlechtestenfalls auch einen gänzlichen Verzicht auf verbindliche Energiekonzepte im städtebaulichen Vertrag eröffnet?

Hierzu werden im Entwurf des Bebauungsplans zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch Aussagen getroffen. Es ist nicht unüblich, dass zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch noch keine ausgearbeiteten Energiekonzepte vorliegen. Auch erscheint es wesentlich zielführender im Rahmen von Angebotsbebauungsplänen, welche Planungsrecht für eine Vielzahl von Bauvorhaben schaffen sollen und deren Vollzug sich über mehrere Jahre erstrecken wird, die vertragliche Verpflichtung zur Erstellung eines Energiekonzepts auf den Zeitpunkt der Planung des jeweiligen Bauvorhabens abzustellen, da somit die dann zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Rahmenbedingungen berücksichtigt werden können.

6) Trifft es des Weiteren zu, dass ohne entsprechende Vorgaben der Bundesstadt Bonn, geplante Neu-, Um- und Bestandserweiterungsbauten an die schon vorhandenen Verbrennungsmotoren- und Feuerungsanlagen angeschlossen werden können, sofern der Gesetzgeber dies nicht untersagt, und ein Fortbestand vorhandener Verbrennungstechnologie der Aussage der Oberbürgermeisterin in gleicher Vorlage

„Die Stadt Bonn beabsichtigt bis zum Jahr 2035 klimaneutral zu werden, die Energieversorgung nahezu vollständig auf regenerative Energien umzustellen, sich kontinuierlich zur klimaresilienten Stadt weiterzuentwickeln und Vulnerabilitäten im Zusammenhang mit dem Klimawandel zu reduzieren.“

grundlegend widerspricht?

Hierzu werden im Entwurf des Bebauungsplans zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch Aussagen getroffen. Es ist nicht unüblich, dass zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch noch keine ausgearbeiteten Energiekonzepte vorliegen. Auch erscheint es wesentlich zielführender im Rahmen von Angebotsbebauungsplänen, welche Planungsrecht für eine Vielzahl von Bauvorhaben schaffen sollen und deren Vollzug sich über mehrere Jahre erstrecken wird, die vertragliche Verpflichtung zur Erstellung eines Energiekonzepts auf den Zeitpunkt der Planung des jeweiligen Bauvorhabens abzustellen, da somit die dann zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Rahmenbedingungen berücksichtigt werden können.

1.4 BBB-Anfrage Erlass einer Bewohnerparkausweisgebührensatzung und -ordnung

221847-03

zur Kenntnis genommen

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

1. Wurden die von der Ratsmehrheit* mit Beschluss des Rates vom 27. Oktober 2022 unter Drucksachennummer 221847 gefassten Regelungen zum Erlass einer Bewohnerparkausweisgebührensatzung und -ordnung vor dem Hintergrund des vom Bundesverwaltungsgericht Anfang Juni 2023 ergangenen Urteils mit dem Aktenzeichen BVerwG 9 CN 2.22 auf

- a) Rechtssicherheit geprüft und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- b) finanzielle Auswirkungen untersucht und wenn ja, mit welchem Resultat?

2. Für den Fall, dass die im Bonner Regelwerk enthaltenen Ermäßigungen aus sozialen Gründen als unzulässig anzusehen sind:

- a) Wie viele Anwohnerparkausweise sind nach der neuen Gebührenordnung bereits zum vollen Satz und wie viele zum ermäßigten Satz erteilt worden?
- b) Wie wird die Oberbürgermeisterin die Rückabwicklung von (bis zum Erlass einer Neufassung unter Berücksichtigung des Urteils des BVerwG) rechtswidrigen Gebührenbescheiden regeln?

*Beschlussauszug:

Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP und AfD bei Enthaltung Stv. Poppe-Reiners (Rheingrün) i.V. mit ST-01

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Schmitt -BBB- und StD Fuchs.

1.4.1 Erlass einer Bewohnerparkausweisgebührensatzung und -ordnung -Stellungnahme zur Großen Anfrage des BBB

221847-04 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung hatte folgenden Wortlaut:

1. Wurden die von der Ratsmehrheit mit Beschluss des Rates vom 27. Oktober 2022 unter Drucksachennummer 221847 gefassten Regelungen zum Erlass einer Bewohnerparkausweisgebührensatzung und -ordnung vor dem Hintergrund des vom Bundesverwaltungsgericht Anfang Juni 2023 ergangenen Urteils mit dem Aktenzeichen BVerwG 9 CN 2.22 auf

a) Rechtssicherheit geprüft und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

A: Sowohl die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Bewohnerparkausweise als auch die Satzung über die Erteilung von Bewohnerparkausweisen vom 27.10.2022 wurden vor dem Beschluss des Rates hausintern rechtlich überprüft. Nach dem Urteil des BVerwG vom 13.06.2023 gibt es auf Grund des bisher veröffentlichten Kenntnisstandes keine Hinweise, dass die Bonner Regelung rechtswidrig ist. Erst wenn der Volltext der Entscheidung vorliegt, kann dies vollumfänglich geprüft werden.

b) finanzielle Auswirkungen untersucht und wenn ja, mit welchem Resultat?

A: Siehe Antwort zu 1a.

2. Für den Fall, dass die im Bonner Regelwerk enthaltenen Ermäßigungen aus sozialen Gründen als unzulässig anzusehen sind:

a) Wie viele Anwohnerparkausweise sind nach der neuen Gebührenordnung bereits zum vollen Satz und wie viele zum ermäßigten Satz erteilt worden?

A: Wie bereits ausgeführt geht die Verwaltung derzeit nicht davon aus, dass die Bonner Regelung rechtswidrig ist.

b) Wie wird die Oberbürgermeisterin die Rückabwicklung von (bis zum Erlass

einer Neufassung unter Berücksichtigung des Urteils des BVerwG) rechtswidrigen Gebührenbescheiden regeln?

A: Siehe Antwort zu 2a.

1.5 CDU Große Anfrage: Adenauerallee – B9

230984

zur Kenntnis genommen

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

Die Verwaltung wird um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Ist eine deutliche Verbreiterung der jetzigen Radwegsteifen bei der durchzuführenden Sanierung rechtlich verpflichtend? Gäbe es eine andere Option?
2. Basiert die Veränderung des Verkehrsflusses (Wegnahme einer Fahrspur) auf der Grundlage einer entsprechenden Simulation?
3. Wenn nein, hat die Verwaltung eine Simulation für den Verkehrsfluss bei der Wegnahme einer Fahrspur beauftragt und/oder bereits in Kürze vorliegen?
4. Hat die Verwaltung bereits ein Verkehrskonzept für die Bonner Innenstadt erarbeitet, das auch einen Verkehrsverlauf der Adenauerallee bei Wegnahme einer Fahrspur integriert?

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

1.5.1 CDU Große Anfrage: Adenauerallee – B9

230984-01 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung hatte folgenden Wortlaut:

Die in dieser Großen Anfrage gestellten Fragen finden sich in der ergänzenden Stellungnahme 230853-04 ST zur Beschlussvorlage beantwortet.

1.6 CDU Große Anfrage u.w.: Flughafen Köln Bonn

230999

zur Kenntnis genommen

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

Die Verwaltung der Bundesstadt Bonn wird gebeten mitzuteilen, wie sich das Fluggastaufkommen am Flughafen entwickelt und folgende Fragen zu beantworten:

- Wie lange sind derzeit die durchschnittlichen Wartezeiten beim Check-in und der Sicherheitsabfertigung?
- Welche Maßnahmen wurden seit Beendigung der Corona Pandemie ergriffen, um auf Abfertigungszeiten, wie vor der Pandemie zu kommen?
- Welche weiteren Maßnahmen sind kurzfristig geplant, um Abfertigungszeiten zu reduzieren?

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Fahrenholtz -CDU-

1.6.1 CDU Große Anfrage u.w.: Flughafen Köln Bonn

230999-01 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung hatte folgenden Wortlaut:

Die Verwaltung nimmt zur Anfrage wie folgt Stellung:

Die Fragestellungen wurden zur Beantwortung an die Flughafen Köln/Bonn GmbH (FKB) weitergeleitet. Folgende Informationen sind hierzu eingegangen:

Entwicklung Fluggastaufkommen:

2022: 8,8 Mio. Fluggäste

2023: 9,7 Mio. Fluggäste (Forecast)

Luftsicherheitskontrollstellen:

„Die Kontrolle der Fluggäste ist eine hoheitliche Aufgabe und wird von der Bundespolizei verantwortet (§ 5 Luftsicherheitsgesetz). Die Organisation, Disposition und Durchführung der Kontrolle obliegt somit der Bundespolizei. Diese beauftragt zur Erfüllung dieser Aufgabe private Sicherheitsdienstleistungsunternehmen.

- Durchschnittliche Zeiten: Die durchschnittliche Wartezeit an der Sicherheitskontrolle ab Beginn des Sommerflugplans 2023 (26.03.2023) 4,1 Minuten. Beim Check-In liegt diese bei 5,7 Minuten.
- Erfolgte Maßnahmen: Die FKB hat eine Vielzahl von Maßnahmen als Vorbereitung für den Sommer 2023 getroffen. Diese sind als Anlage beigefügt. Zudem wurde seitens der Bundespolizei – auch auf Anregung der FKB – ein zweites Dienstleistungsunternehmen beauftragt, das ab Juni von Donnerstag bis Montag tagsüber eingesetzt werden soll.“

1.7 BBB-Anfrage: IGLU-Studie**231012**

vertagt

Die vertagte Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

1. Welche Ergebnisse der IGLU-Studie 2021 liegen der Oberbürgermeisterin für Bonn vor oder können vom Land NRW bereitgestellt werden?

2. In wie vielen Familien in Bonn wird nicht oder überwiegend nicht die deutsche Sprache gesprochen und wie haben sich diese Zahlen seit 2010 entwickelt?

3. Trifft es zu, dass ohne Zustimmung der Eltern nach § 18 Abs. 1, letzter Satz KiBiZ auch die Beobachtung und Dokumentation der sprachlichen Entwicklung unter Verwendung geeigneter Verfahren nach § 19 Abs. 2 KiBiZ in der Kindertagesstätte unterbleiben muss und wenn ja, wie viele Eltern (prozentual pro Jahr) haben seit Bestehen dieser Regelung eine Dokumentation durch die Kindertagesstätte abgelehnt?

4. Gemäß § 19 Abs. 1 KiBiZ gehört zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages die kontinuierliche Förderung der sprachlichen Entwicklung. Sprachbildung als ein alltagsintegrierter, wesentlicher Bestandteil der frühkindlichen Bildung. Daher fragen wir: Wie erfolgt die Sprachförderung im Bedarfsfall bei festgestellten Defiziten in Kindertageseinrichtungen, die weder Kitaplus-Förderung erhalten noch Familienzentren sind?

5. Wie kommt es aus Sicht der Oberbürgermeisterin zu den alarmierenden Ergebnissen bei der IGLU-Studie 2021 und wie will die Oberbürgermeisterin

künftig bessere Ergebnisse für Bonn sicherstellen?

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Schmitt -BBB-, der Vertagung beantragt.

1.7.1 BBB-Anfrage: IGLU-Studie

231012-01 ST

vertagt

Die vertagte Stellungnahme der Verwaltung hatte folgenden Wortlaut:

1. Welche Ergebnisse der IGLU-Studie 2021 liegen der Oberbürgermeisterin für Bonn vor oder können vom Land NRW bereitgestellt werden?

zu 1)

Die „Internationale Grundschul-Lese-Untersuchung“ (IGLU) wurde von der TH Dortmund begleitet und ist Teil der Gesamtstrategie der Kultusministerkonferenz (KMK) zum Bildungsmonitoring. Ergebnisse der Studie für Bonn liegen der Verwaltung nicht vor.

2. In wie vielen Familien in Bonn wird nicht oder überwiegend nicht die deutsche Sprache gesprochen und wie haben sich diese Zahlen seit 2010 entwickelt?

zu 2)

Im Schuljahr 2010/2011 hatten 11,5 % der Schüler*innen an den Bonner Grundschulen eine ausländische Staatsangehörigkeit, Im Schuljahr 2021/2022 waren es 16,45 %. Bezogen auf die Schulformen Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Förderschule lag die Quote im Schuljahr im Schuljahr 2010/2011 insgesamt bei 10,25 %, im Schuljahr 2021/2022 bei 13,61 %.

Im Schuljahr 2021/2022 hatten an den Schulformen Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Förderschule in Bonn rd. 47 % der Schüler*innen eine „Zuwanderungsgeschichte“ (eigener Zuzug bzw. mindestens ein nicht in Deutschland geborener Elternteil). Der Anteil der Schüler*innen mit nicht-deutscher Verkehrssprache in der Familie liegt bei 30,5 %. Vergleichszahlen für das Schuljahr 2010/2011 liegen nicht vor.

(Quelle: Landesstatistik NRW)

3. Trifft es zu, dass ohne Zustimmung der Eltern nach § 18 Abs. 1, letzter Satz KiBiZ auch die Beobachtung und Dokumentation der sprachlichen Entwicklung unter Verwendung geeigneter Verfahren nach § 19 Abs. 2 KiBiZ in der Kindertagesstätte unterbleiben muss und wenn ja, wie viele

Eltern (prozentual pro Jahr) haben seit Bestehen dieser Regelung eine Dokumentation durch die Kindertagesstätte abgelehnt?**zu 3)**

Gem. § 18 Abs. 1 Satz 3 KiBiz findet eine regelmäßige Dokumentation der Entwicklungs- und Bildungsprozesse des Kindes in der Kita statt. Die Eltern müssen für die Weitergabe dieser Dokumentation an die Grundschule ihr schriftliches Einverständnis erklären, wenn sie diese verweigern, wird die Dokumentation den Erziehungsberechtigten zum Austritt aus der Kita ausgehändigt. Sie entscheiden im Anschluss eigenständig, inwieweit sie diese Dokumentation der Grundschule zur Verfügung stellen.

Grundsätzlich haben alle Kinder in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflege lt. § 1 KiBiz ein Recht auf Bildung, Erziehung und Betreuung und weiter in § 15 KiBiz wird noch einmal ausdrücklich die frühkindliche Bildung als aktive Auseinandersetzung des Kindes mit seiner Umfeld verankert. Es wird kein Kind im Bildungsprozess zurück gelassen.

Lt. Auswertung (s. Anlage 1) der vorhandenen Daten aus dem System Kita-Net haben im aktuellen Kita-Jahr 2022/2023 nur 1,57 % ihre Zustimmung aktiv verweigert, allerdings liegen bei 11,34 % hierzu keine Angaben vor. In diesen Fällen müssen die Einrichtungen entweder die Zustimmung der Erziehungsberechtigten noch einholen oder spätestens beim Übergang in die Schule die Dokumentationsweitergabe mit den Eltern klären. Im Kita-Jahr 2021/2022 lagen die Werte bei Nicht-Zustimmung bei 0,28 % und 6,22 % bei denen die Angaben noch fehlen (s. Anlage 2). Im Kita-Jahr 2020/2021 bei 0,01 % bei Nicht-Zustimmung und 36,33 % bei keine Angaben (s. Anlage 3). Bei der Auswertung ist anzumerken, dass durch den Wechsel des Anmeldesystems von Kigan zu Kita-Net hier die Vollständigkeit der Angaben erst im Laufe der Jahre stetig zugenommen hat und somit die Zahlen der zurückliegenden Jahre mit entsprechender Vorsicht zu verwenden sind.

4. Gemäß § 19 Abs. 1 KiBiz gehört zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages die kontinuierliche Förderung der sprachlichen Entwicklung. Sprachbildung als ein alltagsintegrierter, wesentlicher Bestandteil der frühkindlichen Bildung. Daher fragen wir: Wie erfolgt die Sprachförderung im Bedarfsfall bei festgestellten Defiziten in Kindertageseinrichtungen, die weder Kitaplus-Förderung erhalten noch Familienzentren sind?**zu 4)**

In allen Kindertageseinrichtungen erfolgt die Sprachbildung alltagsintegriert, orientiert an der Lebenswirklichkeit der Kinder in der Einrichtung. Die Kinder lernen mit vielfältigem Material, welches in den Einrichtungen zur Verfügung steht, sei es durch Bildkarten, durch Vorlesen, in Form von Fingerspielen, Singen und aktives sprachliches Begleiten in allen Alltagssituationen in den Kitas. Es werden aktiv Anlässe für die sprachliche Entwicklung geschaffen, z. B. beim Anziehen oder Tischdecken.

In den städt. Kindertageseinrichtungen erfolgt in allen Häusern die Dokumentation der begleitenden alltagsintegrierten Sprachentwicklung mit den sogenannten BaSiK Bögen (Begleitende alltagsintegrierte Sprachentwicklungsbeobachtung in Kindertageseinrichtungen), die nach U3 und Ü3 unterschieden werden.

In den plus-Kitas gibt es aufgrund des erhöhten Förderbedarfes im ganzen Haus eine zusätzlich eingestellte Sprachförderkraft.

5. Wie kommt es aus Sicht der Oberbürgermeisterin zu den alarmierenden Ergebnissen bei der IGLU-Studie 2021 und wie will die Oberbürgermeisterin künftig bessere Ergebnisse für Bonn sicherstellen?

zu 5)

Es soll perspektivisch in allen Häusern die Möglichkeit geschaffen werden, die sprachliche Kompetenz der Kinder in den Kitas mit dem Sprachförderprogramm Polylingo zu fördern. Dieses digitale Sprachförderprogramm fördert aktiv die Sprachbildung und animiert das Vorlesen und/oder Zuhören. Dieses Programm befindet sich gerade in einer Pilotphase, an der zurzeit 16 städt. Kitas teilnehmen. Die Resonanz ist durchweg positiv. Dieses Programm wäre des Weiteren ein „kleiner“ Baustein für einen zukünftigen Aktionsplan für die Zertifizierung einer kinderfreundlichen Kommune für die Altersgruppe 0 – 6 Jahre.

Die Verfasser der Studie führen u.a. aus, dass die Schulschließungen während der Corona-Pandemie erhebliche Auswirkungen auf die Leseleistungen haben, und dass Kinder, die zu Hause (fast) immer Deutsch sprechen, Kompetenzvorsprünge gegenüber Kindern haben, die zu Hause nur manchmal oder nie Deutsch sprechen. Die Verbesserung der Lesekompetenz in Schule und Unterricht ist originäre pädagogische Aufgabe des Landes. In den Bonner Grundschulen erhalten derzeit zudem rd. 13 % der Kinder die sog. sprachliche Erstförderung (Dauer bis zu 2 Jahren, Ziel: Erwerb der deutschen Sprache).

Das Schulministerium NRW hat unter dem 16.05.2023 in Reaktion auf die IGLU-Studie folgendes angekündigt: Drei mal 20 Minuten verbindliche Lesezeit pro Woche – das ist die Kurzformel für einen ersten Schritt zur Stärkung der Basiskompetenzen in der Primarstufe. Ab dem kommenden Schuljahr will das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen für alle Schülerinnen und Schüler nordrhein-westfälischer Grundschulen jede Woche verbindliche Lesezeiten im Rahmen der Stundentafel einführen.

1.8 BBB-Anfrage: Übergriffe religiös extremistischer Schülergruppen

231106-03

vertagt

Die vertagte Große Anfrage hatte folgenden Inhalt und wurde zur Mitberatung in den Schulausschuss und den Jugendhilfeausschuss verwiesen:

1. An welchen öffentlichen Bonner Schulen und in welchem zahlenmäßigen Ausmaß ist der Oberbürgermeisterin den Schulfrieden störendes Verhalten durch Übergriffe religiös extremistischer Schülergruppen bekannt geworden?

2. Welche Erkenntnisse zu Frage 1 haben welche erzieherischen Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen nach sich gezogen?

3. Wer in Person auf Basis welcher belastbaren Erkenntnisse hat die Integrationsbeauftragte der Stadt dazu ermächtigt, die fachliche Befähigung von Bonner Lehrkräften öffentlich zu diskreditieren?

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Schmitt -BBB-, der Vertagung beantragt.

1.8.1 Übergriffe religiös extremistischer Schülergruppen

231106-04 ST

vertagt

Die vertagte Stellungnahme der Verwaltung hatte folgenden Wortlaut:

Die wortgleich gestellten Fragen des Antragsstellers wurden bereits mit der Stellungnahme 231106-02 ST der Verwaltung beantwortet. Sobald eine Rückmeldung der Bezirksregierung vorliegt, wird die Verwaltung entsprechend darüber informieren.

1.9 BBB-Anfrage: Blumenwiese in der Rheinaue, Wiederherstellung nach Großveranstaltungen

231400

vertagt

Die vertagte Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

- 1.) Wie häufig kam es in den letzten 10 Jahren in der Rheinaue zu einer vergleichbaren Schlammlandschaft, wie sie nun nach der Veranstaltung "Randale und Freunde" am 29.07. vorzufinden war?
- 2.) Wie hat die Stadt Bonn als Verpächterin in der Vergangenheit vergleichbare Fälle bezüglich der Regulierung des entstandenen Schadens gehandhabt?
- 3.) Ist es richtig, dass der Pächter bzw. der jeweilige Veranstalter für die Wiederherstellung der Wiese zuständig ist und wenn ja, in welchem Zeitraum hat dies zu erfolgen und welche vertraglichen Inhalte wurden diesbezüglich vereinbart (Teilfrage nach vertraglichen Inhalten kann in nichtöffentl. Vorlage beantwortet werden, Rest nicht)?

- 4.) Sind in der Vergangenheit Kosten zur Wiederherstellung auf Seiten der Stadt Bonn angefallen und wenn ja, in welcher durchschnittlichen Höhe pro zerstörter Grünfläche?
- 5.) a) Ist es zutreffend, dass derangierte Rasenflächen nach gewerblicher Nutzung bis Saisonende für Freilichtaufführungen nicht mehr instandgesetzt werden und wenn ja, wer hat dies auf Grund welcher Befugnis entschieden?
b) Für den Fall, dass Teil 1 der Frage 5 a) mit Ja beantwortet wird: Hält es die Oberbürgermeisterin für angemessen, dass Bereiche der Rheinaue in Folge gewerblicher Großveranstaltungen weite Teile des Sommerhalbjahres über als Schlammwüste verbleiben und somit dem Charakter eines Naherholungsgebietes und den Belangen des Denkmalschutzes diametral widersprechen?
- 6.) Wer soll für den aktuell entstandenen Schaden nach der Veranstaltung "Randale und Freunde" konkret für den Schaden aufkommen und bis wann soll die Sanierung der Fläche abgeschlossen sein?
- 7.) Welche Einnahmen erzielt die Stadt Bonn jährlich durch die Verpachtung und welche(r) Kostenlast/ Aufwand steht dem gegenüber?
- 8.) Verfolgt die Stadt Bonn ein Konzept, wie mit Großveranstaltungen auf der Fläche der Blumenwiese sowie den übrigen für Veranstaltungen geeigneten Flächen der Rheinaue umzugehen ist und wenn ja, was sieht dieses im Einzelnen vor?

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Schmitt -BBB-, der Vertagung beantragt.

2 Anerkennung der öffentlichen Tagesordnung

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Die Tagesordnung wird mit folgenden Änderungen anerkannt:

Ergänzungen:

TOP 6.11 Dringlichkeitsantrag -CDU ,BBB und FDP- betr. „Entschädigung des Kleinen Theaters“, DS-Nr.: 231443

Absetzungen:

TOP 5.3 Beschlussvorlage betr. „Beschleunigung der Bus- und Bahnlinien – Umsetzung von Maßnahmen auf dem Weg der Buslinien 610“, DS-Nr.: 230897
- keine abgeschlossene Vorberatung

TOP 5.4 Beschlussvorlage betr. „Beschleunigung der Bus- und Bahnlinien

- Umsetzung von Maßnahmen auf dem Weg der Buslinie 612“, DS-Nr.: 231159
- keine abgeschlossene Vorberatung

- TOP 5.7 Radverkehrsnetz Bonn
- TOP 5.8 Beschlussvorlage betr. „N-Vorlage Bebauungsplan 6622-3 "Viktoriaallee" - Prüfung der Notwendigkeit von Tiefgaragen im Zusammenhang mit der Neuordnung des Cityrings“, DS-Nr.: 230500-03
- keine abgeschlossene Vorberatung
- TOP 5.9 Beschlussvorlage betr. „Zielbeschluss über die wohnbauliche Entwicklung auf der städtischen Fläche "Mendener Weg hinter dem Friedhof", Bezirk Beuel, Ortsteil Vilich-Müldorf“, DS-Nr.: 221617
- keine abgeschlossene Vorberatung
- TOP 5.10 Beschlussvorlage betr. „Zielbeschluss über die wohnbauliche Entwicklung auf der städtischen Fläche "Osloer Straße" im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Auerberg“, DS-Nr.: 221615
- keine abgeschlossene Vorberatung
- TOP 5.17 Beschlussvorlage betr. „Sanierung der Sporthalle Pennenfeld“, DS-Nr.: 221911-04
- keine abgeschlossene Vorberatung
- TOP 5.21 Beschlussvorlage betr. „N-Vorlage zum Bürgerantrag: „Lernvilla Altstadt“, DS-Nr.: 221874-04
- keine abgeschlossene Vorberatung
- TOP 5.29 Public Corporate Governance Kodex der Bundesstadt Bonn; hier: Ergänzung des Kodex
- TOP 5.36 Beschlussvorlage betr. „Bildung und Besetzung eines Projektbeirates „Sanierung Stadthalle Bad Godesberg“, DS-Nr.: 221621-12
- keine abgeschlossene Vorberatung
- TOP 5.40 Beschlussvorlage betr. „Dialog zum Haushalt 2023/2024, Stadtbezirk Bonn“, DS-Nr.: 230747
- keine abgeschlossene Vorberatung
- TOP 5.41 Beschlussvorlage betr. „Dialog zum Haushalt 2023/2024, Stadtbezirk Bad Godesberg“, DS-Nr.: 230749
- keine abgeschlossene Vorberatung
- TOP 5.42 Beschlussvorlage betr. „Dialog zum Haushalt 2023/2024, Stadtbezirk Hardtberg“, DS-Nr.: 230750
- keine abgeschlossene Vorberatung
- TOP 5.43 Beschlussvorlage betr. „Dialog zum Haushalt 2023/2024, Stadt-

bezirk Beuel“, DS-Nr.: 230751
- keine abgeschlossene Vorberatung

TOP 6.2 Antrag -CDU- betr. „Mehr Öffentlichkeitsbeteiligung in städtebau-
lichen Wettbewerbsverfahren“, DS-Nr.: 221203

TOP 6.3 BBB-Antrag: Kein Tempo 30 auf der MUK-Strecke Vorlage
221539

TOP 6.4 Antrag -CDU- betr. „Änderung § 10 der Hauptsatzung - Anträge
von Bürgervereinen“

TOP 6.8 BBB-Dringlichkeitsantrag: Übergriffe religiös extremistischer
Schülergruppen

In der Beratung vorzuziehen:

TOP 6.7 Antrag -CDU- betr. „Auskömmliche Finanzierung der Offenen
Ganztagsschulen“, DS-Nr.: 231094

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Dr. Standop -Grüne-, die beantragt, TOP 5.7 zu vertagen, TOP 5.29 in den
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergabe zu verweisen, TOP 6.3
abzusetzen, TOP 6.8 im Fachausschuss zu beraten und außerdem nichtöffent-
lich und abschließend die Punkte 5.3 und 5.4 in die betroffenen Bezirksvertre-
tungen zu verweisen.

Stv. Déus -CDU-, der mit der Absetzung von TOP 6.4 einverstanden ist.

Stv. Schmitt -BBB-, der TOP 6.8 ebenfalls in den Schulausschuss und den
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie verweisen möchte.

2.1 Verpflichtung eines Ratsmitgliedes

Stv. Monika Heinzel -Grüne- wird von Oberbürgermeisterin Dörner in ihr Amt
als neue Stadtverordnete eingeführt und verpflichtet.

3 Bekanntgabe der Niederschrift

**3.1 Bekanntgabe der Niederschrift der Sitzung vom
13.06.2023**

zur Kenntnis genommen

Die Niederschrift vom 13.06.2023 wird zur Kenntnis genommen.

**3.2 Bekanntgabe der Niederschrift der Sitzung vom
19.06.2023**

zur Kenntnis genommen

Die Niederschrift vom 19.06.2023 wird zur Kenntnis genommen.

**4 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
-entfällt-**

5 Beschlüsse

5.1 Einrichtung einer zeitbegrenzten Spielstraße im Bereich "Im Gerott"

220789-02

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Vorbehaltlich der nachzuholenden Beratung im Ausschuss für Mobilität und Verkehr, einstimmig ungeändert beschlossen bei Enthaltung des BBB

Beschluss:

Der Ausschuss für Mobilität und Verkehr empfiehlt die Handhabung von Anträgen zum Thema "Spielstraßen auf Zeit" so, wie es in der entsprechenden Broschüre des damaligen NRW Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr beschrieben ist

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Wehler -CDU-, der die Vorlage zurück in den Ausschuss für Mobilität und Verkehr verweisen möchte.

Stv. Dietsch -Grüne-, die sich zur Beratung im Ausschuss für Mobilität und Verkehr äußert.

Stv. Schmitt -BBB-, der sich ebenfalls zur Beratung einlässt.

5.2 Planung im Rahmen der Sanierung der Adenauerallee (B9) zwischen Koblenzer Tor und Bundeskanzlerplatz

230853

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

geändert, wie Ausschuss für Mobilität und Verkehr, vorbehaltlich der Beratung der Bezirksvertretung Bonn, Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP und AfD

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt folgende Punkte umzusetzen:

1. Die Verwaltung bereitet einen Verkehrsversuch vor, der schnellstmöglich, aber nicht während der Weihnachtszeit beginnt und vor den geplanten Baumaßnahmen durchgeführt wird. Der Versuch soll 3 Monate dauern.

- 2. Das Ziel des Versuchs ist die Überprüfung, ob der MIV auch einspurig abgewickelt werden kann.**
- 3. Durch provisorische Maßnahmen simuliert die Stadtverwaltung die neue Verkehrsführung. Dies kann durch Markierungen, aber auch andere Mittel geschehen. Ein Schwerpunkt ist hierbei auch auf die verstärkte Einrichtung von Lieferzonen gemäß der vorliegenden Planung zu setzen.**
- 4. Die Radverkehrsführung ist bestmöglich und sicher umzusetzen.**
- 5. Die Auswirkungen auf den MIV werden anhand der untenstehenden Kriterien evaluiert.**
- 6. Sollten sich Probleme aufzeigen, schlägt die Verwaltung Verbesserungsmöglichkeiten der Planung vor, welche zusammen mit dem Gesamtbeschluss in den zuständigen politischen Gremien beraten werden.**
- 7. Die Startphase (ca. 3 Wochen) und unvorhergesehene Ereignisse werden in der Wertung nicht berücksichtigt.**
- 8. Nach Möglichkeit sollen weitere Aufwertungen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität oder der Betonung der historischen Bedeutung der Adenauerallee eingeplant werden.**

Folgende Kriterien sind zur Bewertung der Spuraufteilung (für jede Richtung einzeln) heranzuziehen:

- **Die durchschnittliche Reisezeit gemittelt über den gesamten Tag vom Bundeskanzlerplatz zum Koblenzer Tor und in Rückrichtung darf nicht mehr als 4 Minuten höher liegen als der Durchschnittswert im Jahr vor dem Verkehrsversuch (gemessen nach Monaten).**
- **Die Spitzenreisezeit (17 bis 18 Uhr) für die gleiche Strecke darf sich maximal um 8 Minuten im Monatsschnitt verlängern gegenüber dem Vergleichswert zur selben Uhrzeit bei Zweispurigkeit.**

- - -

Die veränderte Beschlussfassung beruht auf dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Mobilität und Verkehr, welchem sich der Rat mehrheitlich anschließt.

- - -

Die ursprüngliche Vorlage der Verwaltung hatte folgenden Wortlaut:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die sanierte Verkehrsfläche auf der Nord-Süd-Achse im Abschnitt zwischen dem Koblenzer Tor und dem Rheinweg gemäß der angehängten Planung umzusetzen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Linksabbiegemöglichkeit für den MIV und den Radverkehr aus der Adenauerallee 9-11 in Fahrtrichtung Süden (über eine Anforderungsampel) zu prüfen.
3. Gemäß der Forderung der Behindertenvertretung wird die Verwaltung beauftragt, im Abschnitt zwischen der Arndtstraße und der Joachimstraße die Einrichtung einer weiteren Ampel für den Fußverkehr zu prüfen.

4. Im Rahmen der Planung und Umsetzung sollen die Anwohnenden wie in der Begründung dargestellt umfassend informiert werden.
5. Der Einleitung des Vergabeverfahrens wird zugestimmt.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Biniek -SPD-, der den Änderungsantrag seiner Fraktion begründet.

Stv. Déus -CDU-, der die Ablehnung seiner Fraktion ausführlich begründet.

Stv. Martin -Volt-, die sich auf den Wortbeitrag von Stv. Déus -CDU- bezieht und ihre Sichtweise näher darlegt.

Stv. Repschläger -Linke-, der seine persönliche Situation erklärt und sich positiv über den Verkehrsversuch äußert.

Stv. Lohmeyer -RheinGrün-, der für seine Gruppe mitteilt, dass man den Versuch unterstützen wird.

Stv. Schröder -FDP-, der die Haltung seiner Fraktion erläutert.

Stv. Beu -Grüne-, der sich auf die Wortbeiträge seiner Vorgänger bezieht.

Stv. Déus -CDU-, der sich noch einmal auf zuvor getätigte Äußerungen bezieht.

Stv. Mayer -SPD-, die bedauert, wie die Diskussion geführt wird.

Stv. Schmitt -BBB-, der ausführlich die Haltung seiner Fraktion darlegt.

5.2.1 CDU-Änderungsantrag: Planung im Rahmen der Sanierung der Adenauerallee (B9) zwischen Koblenzer Tor und Bundeskanzlerplatz

Antrag zur Vorlage 230853

230853-01 AA

abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

abgelehnt, Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP und AfD

Der abgelehnte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:

Die Verwaltung lässt durch ein externes Büro eine Planung für die Neuaufteilung der Verkehrsräume der Adenauerallee zwischen Koblenzer Tor und Bundeskanzlerplatz erarbeiten.

Hierbei sind folgende Vorgaben zu machen:

1. Zwei MIV-Fahrstreifen je Fahrtrichtung.
2. Eine zeitgemäße Führung des Radverkehrs, die berücksichtigt, dass parallel die Kaiserstraße und insbesondere das Rheinufer als schnelle Radwegeverbindung in hoher Qualität zur Verfügung stehen.
3. Für die Fußgänger werden die Gehwege in einer Breite von 2,50 m geplant und in Engstellen (z. B. neben U-Bahnstationen) in einer Breite von mindestens 1,50 m.
4. Die Anzahl der Parkstände wird weitgehend erhalten und alle Parkstände werden vorbereitet, dass eine Umrüstung zu Ladestellen mit einfachen Mitteln möglich ist. Außerdem muss eine einfache Umrüstung in Fahrradstellplätze möglich sein.
5. Die Anzahl der Fahrradabstellanlagen wird bedarfsorientiert erhöht.
6. Die neuen Grünflächen werden in ähnlicher Form geplant wie die Grünflächen in der Endenicher Allee.
7. Wo es möglich ist, werden Baumpflanzungen ergänzt.
8. Die Verwaltung zeigt auf, welche Fördermittel für die Umgestaltung zur Verfügung stehen und stellt umgehend die notwendigen Förderanträge.

5.2.2 BBB-Änderungsantrag Planung im Rahmen der Sanierung der Adenauerallee (B9) zwischen Koblenzer Tor und Bundeskanzlerplatz
Antrag zur Vorlage 230853

230853-03 AA

abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

abgelehnt, Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP und AfD

Der abgelehnte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, nach den notwendigen Sanierungsarbeiten an der Adenauerallee, die dortige Verkehrsfläche in ihrem heutigen Erscheinungsbild mit Erhaltung aller vorhandenen Fahrbeziehungen für alle Verkehrsarten wiederherzustellen.
2. Sollte die unter Ziffer 1 beantragte Wiederherstellung des Status Quo rechtlich nicht zulässig sein, wird die Adenauerallee nach Abschluss der anstehenden Instandsetzungsarbeiten für den Kraftfahrzeugverkehr mit jeweils zwei Fahrspuren für jede Fahrtrichtung ohne Angebotsstreifen für den

Radverkehr ausgeführt.

3. Während der Bauarbeiten ist die Kaiserstraße für den Kraftfahrzeugverkehr in beide Richtungen und die Fahrbeziehung von der Kaiserstraße via Maximilianstraße Richtung Bahnhof freizugeben.

5.2.3 Ergänzende Stellungnahme zu: Planung im Rahmen der Sanierung der Adenauerallee (B9) zwischen Koblenzer Tor und Bundeskanzlerplatz 230853-04 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

5.2.4 CDU-Änderungsantrag: Planung im Rahmen der Sanierung der Adenauerallee (B9) zwischen Koblenzer Tor und Bundeskanzlerplatz 230853-05 ST
Antrag zur Vorlage 230853

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

5.2.5 Grüne-Änderungsantrag: Planung im Rahmen der Sanierung der Adenauerallee (B9) zwischen Koblenzer Tor und Bundeskanzlerplatz 230853-06 ST
Antrag zur Vorlage 230853

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

-
- 5.2.6** **BBB-Änderungsantrag Planung im Rahmen der Sanierung der Adenauerallee (B9) zwischen Koblenzer Tor und Bundeskanzlerplatz** **230853-07 ST**
Antrag zur Vorlage 230853

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

-
- 5.2.7** **Planung im Rahmen der Sanierung der Adenauerallee (B9) zwischen Koblenzer Tor und Bundeskanzlerplatz** **230853-08 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

-
- 5.2.8** **Planung im Rahmen der Sanierung der Adenauerallee (B9) zwischen Koblenzer Tor und Bundeskanzlerplatz** **230853-09 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

-
- 5.2.9** **CDU-Änderungsantrag: Planung im Rahmen der Sanierung der Adenauerallee (B9) zwischen Koblenzer Tor und Bundeskanzlerplatz** **230853-10 AA**
Antrag zur Vorlage 230853

abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

abgelehnt, Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP und AfD

Der abgelehnte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:

Die Verwaltung wird beauftragt

1. eine Verkehrssimulation für die vorgeschlagene Planung durchführen zu lassen und die Ergebnisse den Gremien vorzustellen. Hierbei sind insbesondere die Erreichbarkeit der Innenstadt und Verzögerungen durch entstehende Staus zu untersuchen.
2. eine weitere Verkehrszählung im Oktober 2023 nach den Herbstferien durchzuführen, um eine bessere Vergleichbarkeit mit der Verkehrszählung 2018 herzustellen.
3. Stellungnahmen zu der Planung bei Landes- und Bundesbehörden einzuholen und den Gremien vorzulegen.
4. darzustellen, weshalb sich ein größeres Rechtsrisiko im Vergleich zum heutigen Status quo ergeben soll.

**5.2.10 Planung im Rahmen der Sanierung der Adenauer-
erallee (B9) zwischen Koblenzer Tor und Bun-
deskanzlerplatz**

Antrag zur Vorlage 230853

230853-11 AA

nicht abgestimmt

Abstimmungsergebnis:

nicht abgestimmt

Der nicht abgestimmte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:

Die Verwaltung wird beauftragt folgende Punkte umzusetzen:

1. Die Verwaltung bereitet einen Verkehrsversuch vor, der schnellstmöglich, aber nicht während der Weihnachtszeit beginnt und vor den geplanten Baumaßnahmen durchgeführt wird. Der Versuch soll 3 Monate dauern.
2. Das Ziel des Versuchs ist die Überprüfung, ob der MIV auch einspurig abgewickelt werden kann.
3. Durch provisorische Maßnahmen simuliert die Stadtverwaltung die neue

Verkehrsführung. Dies kann durch Markierungen, aber auch andere Mittel geschehen. Ein Schwerpunkt ist hierbei auch auf die verstärkte Einrichtung von Lieferzonen gemäß der vorliegenden Planung zu setzen.

4. Die Radverkehrsführung ist bestmöglich und sicher umzusetzen.
5. Die Auswirkungen auf den MIV werden anhand der untenstehenden Kriterien evaluiert.
6. Sollten sich Probleme aufzeigen, schlägt die Verwaltung Verbesserungsmöglichkeiten der Planung vor, welche zusammen mit dem Gesamtbeschluss in den zuständigen politischen Gremien beraten werden.
7. Die Startphase (ca. 3 Wochen) und unvorhergesehene Ereignisse werden in der Wertung nicht berücksichtigt.
8. Nach Möglichkeit sollen weitere Aufwertungen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität oder der Betonung der historischen Bedeutung der Adenauerallee eingeplant werden.

Folgende Kriterien sind zur Bewertung der Spuraufteilung (für jede Richtung einzeln) heranzuziehen:

Die durchschnittliche Reisezeit gemittelt über den gesamten Tag vom Bundeskanzlerplatz zum Koblenzer Tor und in Rückrichtung darf nicht mehr als 4 Minuten höher liegen als der Durchschnittswert im Jahr vor dem Verkehrsversuch (gemessen nach Monaten).

Die Spitzenreisezeit (17 bis 18 Uhr) für die gleiche Strecke darf sich maximal um 8 Minuten im Monatsschnitt verlängern gegenüber dem Vergleichswert zur selben Uhrzeit bei Zweispurigkeit.

5.2.11 FDP-Änderungsantrag: Planung im Rahmen der Sanierung der Adenauerallee (B9) zwischen Koblenzer Tor und Bundeskanzlerplatz

Antrag zur Vorlage 230853

230853-12 AA

abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

abgelehnt, Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP und AfD

Der abgelehnte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:

Die Planung zur Neugestaltung der Adenauerallee infolge der Kanalsanierung wird unter folgenden Gesichtspunkten überarbeitet:

1. Es wird der gesamte öffentliche Verkehrsraum ins Auge gefasst (Hauswand zu Hauswand). Die Planung wird dahingehend überarbeitet, so dass unter modifizierter Anwendung der der bisherigen Planung zugrunde liegenden Regelwerke, sofern diese keinen rechtsverbindlichen Charakter haben, eine Aufteilung der zur Verfügung stehenden Fläche in Gehweg, Radweg und zweispuriger MIV-Verkehrsführung, jeweils in angemessener Breite, je Fahrrichtung möglich ist.
2. Parkplätze und Ladebuchten werden dort, wo dies aufgrund eines breiten Verkehrsraums zusätzlich zu den unter 1. genannten Verkehrswegen möglich ist, ausgewiesen.
3. Fußwege werden grundsätzlich in einer Breite von 1,50 m ausgestaltet. Vor Punkten mit besonders hohem Publikumsverkehr (Schulen, Universität) wird die Möglichkeit einer zusätzlichen Fußwegbreite geprüft.

5.3 Beschleunigung der Bus- und Bahnlinien – Umsetzung von Maßnahmen auf dem Weg der Buslinien 610

230897

verwiesen

Abstimmungsergebnis:

bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzt und zur Mitberatung in die Bezirksvertretungen Bonn und Hardtberg verwiesen, einstimmig

Die verwiesene Vorlage hatte folgenden Wortlaut:

Um für den Busverkehr Begegnungsmöglichkeiten zu schaffen und die Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit des Busverkehrs zu erhöhen, wird den folgenden, notwendigen Maßnahmen zugestimmt:

1. Installation von Absperrpollern auf der Giselherstraße (Bezirk Bad Godesberg, Mehlem)
2. Entfall von ca. 3 Parkplätzen auf der Giselherstraße (Bezirk Bad Godesberg, Mehlem)
3. Entfall von 1 Parkplatz auf der Mainzer Straße vor der Bushaltestelle „Mehlem Ort“ (Bezirk Bad Godesberg, Mehlem)
4. Entfall von ca. 2 Parkplätzen auf der Mainzer Straße vor Hausnummer 152 (Bezirk Bad Godesberg, Mehlem)

5. Einrichtung eines Halteverbotbereiches und einer Ladezone auf der Mainzer Straße zwischen Ackerstraße und Siegfriedstraße (Bezirk Bad Godesberg, Mehlem)

5.4 Beschleunigung der Bus- und Bahnlinien – Umsetzung von Maßnahmen auf dem Weg der Buslinie 612

231159

verwiesen

Abstimmungsergebnis:

bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzt und zur Mitberatung in den BV Bonn verwiesen, einstimmig

Die verwiesene Vorlage hatte folgenden Wortlaut:

Um für den Busverkehr Begegnungsmöglichkeiten zu schaffen und die Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit des Busverkehrs zu erhöhen, wird den folgenden, notwendigen Maßnahmen zugestimmt:

1. Verlängerung des bestehenden Halteverbotes auf der Straße Im Bachele vor Hausnummer 27 (Bezirk Bad Godesberg, Friesdorf)
2. Entfall von ca. 4 Parkplätzen auf der Annaberger Straße vor Hausnummer 216 und 212 (Bezirk Bad Godesberg, Friesdorf)
3. Ummarkierung der Parkplätze auf der Annaberger Straße (Bezirk Bad Godesberg, Friesdorf) von gekipptem Parken zu Parken auf der Fahrbahn
4. Entfall von ca. 1 Parkplatz auf der Annaberger Straße vor der Bushaltestelle „Klufferplatz“ in Fahrtrichtung Dottendorf (Bezirk Bad Godesberg, Friesdorf)
5. Entfall von ca. 3 Parkplätzen im Bereich der Bushaltestelle Wurzerstraße (Bezirk Bad Godesberg, Godesberg-Nord)
6. Einrichtung von Fahrradstellplätzen im Bereich der Bushaltestelle Johanneskirche (Bezirk Bad Godesberg, Pennenfeld)
7. Entfall von ca. 2 Parkplätzen im Bereich der Bushaltestelle Lannesdorf Mitte (Bezirk Bad Godesberg, Lannesdorf)
8. Einrichtung eines Halteverbotes auf der Straße Langenbergsweg (Bezirk Bad Godesberg, Mehlem)
9. Entfall von ca. 1 Parkplatz an der Haltestelle Mehlem Fähre (Bezirk Bad Godesberg, Mehlem)
10. Änderung der Vorfahrtsregelung an der Kreuzung Brunhildstraße/Volkerstraße (Bezirk Bad Godesberg, Mehlem)

5.5 Fortschreibung des Nahverkehrsplan – Maßnahmen zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023**230724**

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

geändert, ziffernweise Abstimmung der Ergänzungen aus den vorberatenden Gremien unter Berücksichtigung von AA-03:

- a) Ausschuss für Mobilität und Verkehr vom 24.05: einstimmig bei Enth. BBB
- b) BV Beuel 31.05: abgelehnt, Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP und AfD bei Enth. RheinGrün
- c) BV Bad Godesberg 31.05 Ziffer 5: abgelehnt, Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP und AfD
- d) BV Bad Godesberg mündl. Änderungen: abgelehnt, Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP und AfD
- e) geänderte Vorlage: Mehrheit gegen BBB und AfD

Beschluss:

Der Aufnahme der folgenden Maßnahmen in den Nahverkehrsplan der Stadt Bonn zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023 wird zugestimmt:

1. Das ÖPNV-Angebot für Karnevalstage und Feiertage wird wie folgt angepasst:
 - a. An Rosenmontag Umstellung von Samstagsfahrplan auf Ferienfahrplan Mo-Fr
 - b. An den Karnevalstagen von Weiberfastnacht bis einschließlich Rosenmontag (Do, Fr, Sa, So, Mo) Erweiterung des Nachtverkehrsangebots
 - c. An Heiligabend gilt der Samstagsfahrplan. Angepasst an den jeweiligen Taktsprung (derzeit ca. 20:30 Uhr), gilt ab dem Taktsprung das Nachtverkehrsangebot einschließlich erweitertem Nachtverkehr wie vor Feiertagen. Fällt Heiligabend auf einen Sonntag (wie z.B. im Jahr 2023), wird das reguläre Sonntagsangebot bis zum Taktsprung (derzeit ca. 20:30 Uhr) gefahren, anschließend Umstellung auf Nachtverkehrsangebot einschließlich erweitertem Nachtverkehr wie vor Feiertagen.
 - d. An Silvester Verkehr wie samstags. Fällt Silvester auf einen Sonntag, dann Verkehr wie sonntags einschließlich erweitertem Nachtverkehr wie vor Feiertagen.

Die Betriebskosten für diese Maßnahme betragen ca. 100.000 Euro pro Jahr.

2. An Schultagen wird eine zusätzliche Fahrt auf der Linie 61 um ca. 12:36 Uhr ab Kopenhagener Str. bis Bonn Hbf eingerichtet. Die Fahrt wird zu-

vor über die Linie 65 nach Auerberg geführt. Die Betriebskosten für diese Maßnahme betragen ca. 15.000 Euro pro Jahr.

3. Auf der Linie 634 werden morgens zwei zusätzliche Fahrtenpaare eingerichtet und zwischen ca. 5:30 und ca. 19:30 Uhr ein regelmäßiger 30-Minuten-Takt etabliert. Die Betriebsmehrkosten für diese Maßnahme betragen ca. 360.000 Euro pro Jahr. **Im Bereich der Marie-Kahle-Allee/Baunscheidtstraße wird an der akzeptabelsten Stelle eine Haltestelle „Oscar-Romero-Allee“ für die Linie 634 zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023 zur Erschließung der dortigen Arbeitsplätze wieder neu eingerichtet.**

Die zusätzliche Haltestelle "Oscar Romero Allee" wird nur mit einem Mast und ohne sonstige Ausbauten eingerichtet, um bei einer etwaigen Veränderung der Fahrstrecke flexibel zu bleiben.

4. Zu Tagesrandzeiten werden einzelne Fahrten angepasst, die entweder sehr gering ausgelastet sind oder bei denen auf einer anderen Linie kurz davor/danach eine Fahrt mit einem ähnlichen Linienweg stattfindet. Durch diese Maßnahme können ca. 15.000 Euro pro Jahr an Betriebskosten eingespart werden.

Alle beschriebenen Maßnahmen sind zwischen der Verwaltung und der Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH abgestimmt.

- - -

Die hervorgehobene erste Ergänzung unter Ziffer 3 beruht auf dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Mobilität und Verkehr. Die ebenfalls hervorgehobene zweite Ergänzung (separater Absatz) basiert auf AA-03.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Wehlus -CDU-, der die Ergebnisse der vorberatenden Gremien abstimmen lassen möchte.

Stv. Schmitt -BBB-, der die Haltung seiner Fraktion darlegt.

Stv. Beu -Grüne-, der sich inhaltlich zur Vorlage äußert.

Stv. Déus -CDU-, der sich auf den Wortbeitrag von Stv. Beu -Grüne- bezieht.

Stv. Wittneven-Welter -SPD-, die einen Vorschlag zum Abstimmungsergebnis macht.

Stv. Schmitt -BBB-, der inhaltliche Ausführungen macht.

5.5.1 BBB- Änderungsantrag Fortschreibung des Nahverkehrsplan – Maßnahmen zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023

Antrag zur Vorlage 230724

230724-01 AA

abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

abgelehnt, Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP und AfD

Der abgelehnte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:

Die Beschlussvorlage wird wie folgt ergänzt:

Die mit dem letzten Fahrplanwechsel entfallenen Fahrten auf der Stadtbahnstrecke zwischen Bad Godesberg und Buschdorf werden mit dem ab Dezember 2023 gültigen Fahrplan den Bonner Fahrgästen wieder angeboten.

5.5.2 Fortschreibung des Nahverkehrsplan – Maßnahmen zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023

Antrag zur Vorlage 230724

230724-03 AA

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bei Enth. BBB und AfB

Beschluss:

Der Punkt 3. der Vorlage wird wie folgt ergänzt (fett markiert):

Auf der Linie 634 werden morgens zwei zusätzliche Fahrtenpaare eingerichtet und zwischen ca. 5:30 und ca. 19:30 Uhr ein regelmäßiger 30-Minuten-Takt etabliert. Die Betriebsmehrkosten für diese Maßnahme betragen ca. 360.000 Euro pro Jahr. Im Bereich der Marie-Kahle-Allee/Baunscheidtstraße wird an der akzeptabelsten Stelle eine Haltestelle „Oscar-Romero-Allee“ für die Linie 634 zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023 zur Erschließung der dortigen Arbeitsplätze wieder neu eingerichtet.

Die zusätzliche Haltestelle "Oscar Romero Allee" wird nur mit einem Mast und ohne sonstige Ausbauten eingerichtet, um bei einer etwaigen Veränderung der Fahrstrecke flexibel zu bleiben.

5.5.3 Fortschreibung des Nahverkehrsplan – Maßnahmen zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023 **230724-04 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

5.6 Fortschreibung des Nahverkehrsplan – Maßnahmen zum Fahrplanwechsel im Dezember 2024 **230661**

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

geändert, wie Hauptausschuss, vorbehaltlich der Beratung in der BV Hardtberg, einstimmig bei Enth. BBB

Beschluss:

Eine vorbehaltlich der Anhörung der Bezirksvertretung Hardtberg Beschlussfassung in der ersten Ratssitzung nach der Sommerpause ist zwingend erforderlich, da für die notwendige Fahrzeugbeschaffung ein zeitlicher Vorlauf bei der SWB eingeplant werden muss, um die Maßnahme zum Fahrplanwechsel 2024 umsetzen zu können.

Die Linie 605 wird ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2024 sukzessive auf einen Gelenkbusbetrieb umgestellt. Den dafür notwendigen Linienwegänderungen (vgl. Anlage 1) und Infrastrukturmaßnahmen wird zugestimmt:

1. Die Linie 605 endet zukünftig an der Endhaltestelle Bernhardkirche.
2. Die Linie 630 endet an der Agnetendorfer Straße und bedient den Stadtteil Buschdorf nicht mehr.
3. Die Linie 631 übernimmt im Stadtteil Buschdorf den Linienweg der Linie 630 und in Graurheindorf den Linienweg der Linie 605. Sie endet an der Endhaltestelle Mondorfer Fähre.
4. An Sonntagen gibt es stündlich Kurzfahrten auf der Linie 631 zwischen Agnetendorfer Straße und Mondorfer Fähre, die die Linie 631 in diesem Bereich auf einen 30-Minuten-Takt verdichten.
5. Die SWB wird mit der Beschaffung der zur Umstellung der Linie 605 benötigten Elektro-Gelenkbusse beauftragt, was derzeit voraussichtlich

ca. 1 Million Euro einmaliger Mehrinvestition im Vergleich zur Umstellung auf Elektro-Standardbusse bedeutet.

6. Für einen Gelenkbusbetrieb auf der Linie 630 muss der Kreuzungsbereich Röttgener Str./Gudenauer Weg/Buchholzstr. zwingend gelenkbustauglich umgebaut werden. Hierzu wird die Verwaltung Vorschläge erarbeiten. Die Linie 630 soll schrittweise ebenfalls auf einen Betrieb mit Gelenkbussen umgestellt werden.

Den betrieblichen Mehrkosten für diese Variante von ca. 5.000 Euro jährlich wird zugestimmt.

Ergänzung:

Für die Linie 631 soll möglichst nah am Kreisverkehr Oppelner Straße/ Agnethendorfer Straße eine Haltestelle eingerichtet werden, mit der das EKZ und die Stadtbahnhaltestelle „Tannenbusch Mitte“ kurzwegig erreichbar wird.

- - -

Die hervorgehobene Ergänzung beruht auf dem Beratungsergebnis des Hauptausschusses.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Moll -CDU-, der darum bittet, dass bis zur Sitzung der BV Hardtberg noch eine zugesagte Stellungnahme nachgereicht wird.

5.7 Radverkehrsnetz Bonn

230820

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis:

bei Anerkennung der TO abgesetzt, einstimmig

Die bei Anerkennung der TO abgesetzte Vorlage hatte folgenden Wortlaut:

1. Das in der Anlage "Radverkehrsnetz hierarchisiert" beigefügte gesamtstädtische Radverkehrsnetz wird Orientierungsrahmen für die Radverkehrsplanung der Stadt Bonn in den nächsten Jahren.

2. Die einzelnen Maßnahmen, die zur Umsetzung des vorliegenden Radverkehrsnetzes notwendig sind, werden den politischen Gremien jeweils zum Beschluss vorgelegt.

**5.7.1 Änderungsantrag Rhein.Grün: Radverkehrsnetz
Bonn**

Antrag zur Vorlage 230820

230820-03 AA

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis:

bei Anerkennung der TO abgesetzt

Der abgesetzte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:

Die Fahrradstraßen im Radwegenetz werden grundsätzlich als Vorfahrtsstraßen angelegt.

Als Sicherung der Vorfahrtsregelung werden einmündende Straßen mit Stoppschild und Haltelinie sowie bei erhöhten Absicherungsbedarf mit Fahrbahnkissen vor den Einmündungen in die Fahrradstraßen versehen. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Beschlussfassung in den politischen Gremien.

5.8 N-Vorlage

**Bebauungsplan 6622-3 "Viktoriakarree" - Prüfung
der Notwendigkeit von Tiefgaragen im Zusammen-
hang mit der Neuordnung des Cityrings**

230500-03

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis:

bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzt

Die bei Anerkennung der TO abgesetzte Vorlage hatte folgenden Wortlaut:

1. Die Verwaltung prüft die Realisierbarkeit einer Tiefgarage für weitere Parkplätze für Pkws sowie Fahrradabstellmöglichkeiten.
2. Die Verwaltung wird gebeten, alle Optionen vorzustellen, die möglichst schon mittelfristig eine Lösung für die nicht mehr sinnvolle MIV-Ausfahrtsituation aus der Marktplatz-Tiefgarage ermöglicht. Dazu

zählen auch Varianten unter Einbeziehung des sog. Viktoriakarrees.
Gegenläufiges Verwaltungshandeln wäre nicht zu tätigen.

5.9 Zielbeschluss über die wohnbauliche Entwicklung auf der städtischen Fläche "Mendener Weg hinter dem Friedhof", Bezirk Beuel, Ortsteil Vilich-Müldorf **221617**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis:

bei Anerkennung der TO abgesetzt, einstimmig

Die bei Anerkennung der TO abgesetzte Vorlage hatte folgenden Wortlaut:

1. Dem Ziel, auf der städtischen Fläche „Mendener Weg hinter dem Friedhof“ im Bezirk Beuel, Ortsteil Vilich-Müldorf eine wohnbauliche Entwicklung, bei Bedarf ergänzt durch eine Kindertageseinrichtung, zu ermöglichen, wird zugestimmt.
2. Die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 6924-2 „Mendener Weg hinter dem Friedhof“ erfolgt im Vollverfahren mit Umweltbericht gem. § 2 (4) BauGB. Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 (1) BauGB wird durchgeführt.
3. Die Verwaltung lässt ein städtebauliches Konzept entwickeln, welches den Anforderungen der mehrfachen Innenentwicklung im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung Rechnung trägt. Dabei ist die Vielfältigkeit für unterschiedliche Nutzergruppen vor allem im geförderten Wohnungsbau und die Berücksichtigung der demografischen Entwicklung in den angrenzenden Quartieren zu berücksichtigen.
4. Das Verfahren wird, aufgrund der Möglichkeit durch die Nutzung städtischer Flächen einen wichtigen wohnungspolitischen und innovativen Beitrag zu leisten, mit hoher Priorität bearbeitet.

5.10 Zielbeschluss über die wohnbauliche Entwicklung auf der städtischen Fläche "Osloer Straße" im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Auerberg **221615**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis:

bei Anerkennung der TO abgesetzt, einstimmig

Die bei Anerkennung der TO abgesetzte Vorlage hatte folgenden Wortlaut:

1. Dem Ziel auf der städtischen Fläche im Bezirk Bonn, Ortsteil Auerberg „Osloer Straße“ wohnbauliche Entwicklungen, bei Bedarf ergänzt mit Kindertageseinrichtungen, zu ermöglichen wird zugestimmt.
2. Die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 6424-2 „Osloer Straße“ erfolgt im Vollverfahren mit Umweltbericht gemäß §2 (4) BauGB. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB wird durchgeführt.
3. Die Verwaltung lässt ein städtebauliches Konzept entwickeln, welches den Anforderungen der mehrfachen Innenentwicklung im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung Rechnung trägt. Dabei ist die Vielfältigkeit für unterschiedliche Nutzergruppen vor allem im geförderten Wohnungsbau und die Berücksichtigung der demografischen Entwicklung in den angrenzenden Quartieren zu berücksichtigen.
4. Das Verfahren wird, aufgrund der Möglichkeit durch die Nutzung städtischer Flächen einen wichtigen wohnungspolitischen und innovativen Beitrag zu leisten, mit hoher Priorität bearbeitet.

5.10.1 CDU-Änderungsantrag: Zielbeschluss über die wohnbauliche Entwicklung auf der städtischen Fläche "Osloer Straße" im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Auerberg

Antrag zur Vorlage 221615

221615-01 AA

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis:

bei Anerkennung der TO abgesetzt

Der bei Anerkennung der TO abgesetzte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:

Der Zielbeschluss wird durch folgenden Beschluss ersetzt:

1. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan 7525-49 soll durch ein einfaches Änderungsverfahren geändert werden. Einer Aufhebung des Bebauungsplanes wird nicht zugestimmt.
2. Die festgesetzte und vorhandene „Öffentliche Grün- und Parkanlage“ muss erhalten werden.
3. Die Festsetzung „Private Grünfläche Dauerkleingärten“ soll geändert werden. Folgende Alternativen sind zu prüfen.

Variante A:

Ausgleichsflächen für andere Baugebiete;

Variante B:

Private Grünfläche,

Variante C:

Erweiterung der Öffentlichen Grünfläche – Parkanlage

Variante D:

Wegfall der privaten Grünfläche und Festsetzung einer Einzel- und Doppelhausbebauung unter Beibehaltung der Grundzüge des bestehenden Planungsrechts: Reines Wohngebiet, **GRZ 0,3, GFZ 0,3**, 1 Vollgeschoß, offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser sind zulässig

5.11 Erneuter Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6817-1 „Im Bendel“, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Godesberg-Nord 231103

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

geändert, wie Planungsausschuss mit Maßgabe und Anpassung,

ziffernweise Abstimmung:

Vorlage, sowie Ziffern 1 und 3: einstimmig

Ziffer 2: Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP und AfD

Beschluss:

Der Beschluss des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz vom 03.05.2017 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6817-1 „Im Bendel“ für ein Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Godesberg-Nord, zwischen Friesdorfer Straße, Pionierstraße, Dietrichstraße sowie der Straße „An Brenigs Ziegelei“ gemäß § 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) als Änderung der Bebauungspläne Nrn. 8017-15 und 8017-24 wird erneut gefasst.

Maßgaben:

- 1. Der Ausschuss für Europa, Internationales, Wissenschaft, Wirtschaft und Arbeit wird im Rahmen einer Mitteilungsvorlage über die Beschlussfassung informiert.**
- 2. Für das Plangebiet wird zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit durch Einsparung von Ressourcen folgendes berücksichtigt: Bestandsqualifizierung durch eine mehrfache Innenentwicklung mit baulicher Verdichtung bei gleichzeitiger Sicherung und Entwicklung von Grünvolumen und Realisierung von nachhaltigen Mobilitätsformen im Einklang mit den Leitbildern für Klimaschutz und Klimaanpassung.**
- 3. Die Verwaltung möge prüfen, ob im Rahmen des § 15 Baunutzungsverordnung oder anderer Vorschriften, die Bebauung des Gebietes mit Bürogebäuden, jenseits der Verwaltungsgebäude für die Gewerbebetriebe, ausgeschlossen werden kann.**

- - -

Die ergänzen Ziffern 1-3 beruhen auf dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Wohnen, Planung und Bauen, wobei Ziffer 1 durch einen mündlichen Beitrag von Stv. Freitag -Grüne- modifiziert wurde.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Freitag -Grüne-, der wie Planungsausschuss abstimmen möchte und dar-

um bittet, den Europaausschuss per Mitteilungsvorlage zu informieren.

Stv. Moll -CDU-, der ziffernweise Abstimmung beantragt und dies begründet.

5.12 Erlass einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 8023-16, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Ost **231180**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bei Enth. FDP

Beschluss:

Die Satzung der Bundesstadt Bonn über die Veränderungssperre für ein Gebiet im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Ost, zwischen einer Parallelen von ca. 140 m östlich der Königswinterer Straße, Maarstraße bis einschließlich Grundstück Maarstraße Nr. 48, Rhein-Sieg-Eisenbahn und Schwarzer Weg ist in der als Anlage beigefügten Fassung als Satzung beschlossen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

5.13 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6817-4, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Godesberg-Nord; „Weststraße“ **231251**

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

geändert, wie Planungsausschuss und Verweis zur Mitberatung in den Europaausschuss am 30.08.2023,

ziffernweise Abstimmung:

Vorlage, sowie Ziffern 1 und 3: einstimmig

Ziffer 2: Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP und AfD

Beschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 6817-4 für ein Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Godesberg-Nord, zwischen Weststraße, Sankt-Augustinus-Straße, Elsässer Straße und Friesdorfer Straße ist gemäß § 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) als Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8017-15 aufzustellen.

Maßgabe:

- 1. Die Vorlage wird dem Ausschuss für Europa, Internationales, Wissenschaft, Wirtschaft und Arbeit (AEIWWA) zur Mitberatung vorgelegt.**
- 2. Für das Plangebiet wird zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit durch Einsparung von Ressourcen folgendes berücksichtigt:**

Bestandsqualifizierung durch eine mehrfache Innenentwicklung mit baulicher Verdichtung bei gleichzeitiger Sicherung und Entwicklung von Grünvolumen und Realisierung von nachhaltigen Mobilitätsformen im Einklang mit den Leitbildern für Klimaschutz und Klimaanpassung.
- 3. Die Verwaltung möge prüfen, ob im Rahmen des § 15 Baunutzungsverordnung oder anderer Vorschriften, die Bebauung des Gebietes mit Bürogebäuden, jenseits der Verwaltungsgebäude für die Gewerbebetriebe, ausgeschlossen werden kann.**

- - -

Die hervorgehobenen Ergänzungen beruhen auf dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Wohnen, Planung und Bauen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Moll -CDU-, der beantragt, das Ergebnis des Planungsausschusses abstimmen zu lassen und die Vorlage gerne im Europaausschuss mitberaten lassen möchte.

Stv. Leskien -CDU-, der betont, dass er sich eine Mitberatung und keine Mitteilungsvorlage im Europaausschuss wünscht.

Stv. Schmitt -BBB-, der wissen möchte, ob durch die Mitberatung ein Schaden entstehen kann.

StBR Wiesner, der mitteilt, dass er die Frage nicht beantworten könnte.

Herr große Deters -OB-1-, der ausführt, dass seiner Kenntnis nach kein Schaden entstünde.

5.14 Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8123-27 „Adelheidisplatz“, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Pützchen/Bechlinghoven **231253**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Beschluss:

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8123-27 „Adelheidisplatz“ der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Pützchen/Bechlinghoven, zwischen Siegburger Straße, Friedenstraße, Karmeliterstraße, Rottlandstraße, Marktstraße, Rosenbach, der Trasse der ehemaligen Beueler Industriebahn, Holtorfer Straße, Maarstraße, Im Thelenpfand und Am Herz-Jesu-Kloster ist gemäß §§ 2ff. Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

5.15 Einleitung des Planverfahrens sowie öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7114-1, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Mehlem; „Mainzer Str. 100“ **230838**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Mehrheit gegen BBB, vorbehaltlich der Beratung in der BV Bad Godesberg und dem Ausschuss für Umwelt, Klima und Lokale Agenda

Beschluss:

Die Beschlussfassung durch den Rat erfolgt vorbehaltlich der Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lokale Agenda am 29.08.2023

1. Dem Antrag der Steimel Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Sankt Augustin, vom 06.05.2015 auf Einleitung des Planverfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7114-1 für ein Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Mehlem, zwischen Mainzer Straße, einer Parallelen von 28 m zur Mainzer Straße, südöstlicher Grenze

des Grundstücks Mainzer Straße 102, nordöstlicher und nordwestlicher Grenze des Grundstücks Severinsweg 8 a-d, Remagener Straße (B9), südöstlicher Grenze des Grundstücks Mainzer Straße 82, südwestlicher Grenze der Hausgrundstücke Mainzer Straße 96 und 98, südöstlicher Grenze des Grundstücks Mainzer Straße 98 und einer Parallelen von ca. 25 m zur Mainzer Straße als teilweise Änderung des Text-Bebauungsplanes Nr. 8414-1 und des Fluchtlinienplanes Nr. 14 / Mehlem wird gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch entsprochen.

2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7114-1 für ein Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Mehlem, zwischen Mainzer Straße, einer Parallelen von 28 m zur Mainzer Straße, südöstlicher Grenze des Grundstücks Mainzer Straße 102, nordöstlicher und nordwestlicher Grenze des Grundstücks Severinsweg 8 a-d, Remagener Straße (B9), südöstlicher Grenze des Grundstücks Mainzer Straße 82, südwestlicher Grenze der Hausgrundstücke Mainzer Straße 96 und 98, südöstlicher Grenze des Grundstücks Mainzer Straße 98 und einer Parallelen von ca. 25 m zur Mainzer Straße ist als teilweise Änderung des Text-Bebauungsplanes Nr. 8414-1 und des Fluchtlinienplanes Nr. 14 / Mehlem gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch einschließlich seiner Begründung öffentlich auszulegen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

**5.16 Verzicht auf das Vorkaufsrecht an Grundstücken
nach § 31 (1) Denkmalschutzgesetz NRW****230967**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Mehrheit gegen BBB, Linke und RheinGrün

Beschluss:

Die Bundesstadt Bonn verzichtet über den 31.12.2023 hinaus bis auf Widerruf auf die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 31 Denkmalschutzgesetz NRW.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

5.17 Grüne-Antrag: Sanierung der Sporthalle Pennenfeld

221911-04

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis:

bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzt

Die bei Anerkennung der TO abgesetzte Vorlage hatte folgenden Wortlaut:

Die Verwaltung empfiehlt, den nachfolgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt,
 - a) zu untersuchen, ob der marode gewordene Bauwerkskörper der Sporthalle Pennenfeld saniert, teilsaniert und teilersetzt werden kann oder nach Niederlegung neu errichtet werden muss und erarbeitet zu jeder der genannten Umsetzungsvarianten einen entsprechenden Zeit- und Kostenplan.
 - b) für den Zeitraum der Baumaßnahmen mögliche Ersatzstandorte für die heutigen Hallennutzer zu lokalisieren, zusätzlich mobil bzw. dauerhaft zu errichtende Ersatz-Hallenkapazitäten zu prüfen und hierbei die heutigen Hallennutzer wie z.B. die Schulen, den GTV oder die BG BGO einzubeziehen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, für die Zeit der Sanierung der Sporthalle Pennenfeld die Aufstellung einer Interimshalle zu prüfen. Dafür werden mindestens folgende Standorte nach einer Priorisierung geprüft:
 - a) Parkplatz Pennenfeld
 - b) Parkplatz Rigalsche Wiese
 - c) Rheinaue bei den Sportplätzen (Baseball etc.)

Beim Standort Rigalsche Wiese wird gleichzeitig geprüft, ob diese Interimshalle auch für Vereinsfeste außerhalb des Sports genutzt werden kann.

3. Die Verwaltung legt der Bezirksvertretung Bad Godesberg und den weiteren zuständigen Gremien (Sportausschuss, SGB u.a.) zum nächst möglichen Zeitpunkt dar, welche notwendigen Maßnahmen und welche Finanzmittel im Einzelnen hierzu erforderlich sind.
4. Die Verwaltung legt hierzu einen Zeit- und Finanzierungsplan vor.

Die hervorgehobene Ergänzung entspricht dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lokale Agenda.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Schmitt -BBB-, der eine Frage zur Abstimmung stellt.

5.20 Verlegung Straßenstrich

231282

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Mehrheit gegen BBB bei Enth. Stv. Dr. Faber -Linke-, Stv. Poppe-Reiners -RheinGrün-, Volt und Stv. Fahrenheitz -CDU-

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der Umsetzung der Ratsbeschlüsse vom 08.11.2021 ([DS-Nr. 211653](#)) und 22.09.2022 ([DS-Nr. 221256](#)) bei der Bezirksregierung Köln die Verlegung des Straßenstrichs vom derzeitigen Standort in der Immenburgstraße in die Straße Am Dickobskreuz unter den in der Begründung genannten Gründen darzustellen und eine Änderung der Sperrbezirksverordnung zu beantragen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Kox -SPD-, der die Diskussion des Fachausschusses erläutert.

Stv. Schmitt -BBB-, der sich über die Wiederholung beschwert und die Ablehnung seiner Fraktion begründet.

Stv. Repschläger -Linke-, der dies für die zweitbeste Lösung hält.

Stv. Martin -Volt-, welche die Haltung ihrer Fraktion darlegt.

Stv. Goetz -CDU-, der sich ebenfalls äußern möchte, da die Diskussion eröffnet wurde.

Stv. Poppe-Reiners -RheinGrün-, die ihre Enthaltung begründet.

5.21 N-Vorlage zum Bürgerantrag: „Lernvilla Altstadt“

221874-04

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis:

bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzt, einstimmig

Die bei Anerkennung der TO abgesetzte Vorlage hatte folgenden Wortlaut:

Die Verwaltung empfiehlt, dem nachfolgenden Bürgerantrag nicht zu folgen:

Bürgerantrag: Die Stadt Bonn stellt die Liegenschaft Maxstraße 77 für die Nutzung zur Kinder- bzw. Schüler/innenbetreuung und als OGS Raumerweiterung der Marienschule bereit.

Es wird daher zur Beschlussfassung beantragt:

- 1. Die in direkter Nähe der Marienschule gelegene Liegenschaft Maxstraße 77, die derzeit von ca. vier städtischen Amtsmitarbeitern für Büro- und Beratungstätigkeiten belegt wird, wird geräumt und für die Betreuung von Schulkindern im Rahmen der ÜMI/OGS angeboten.*
- 2. Die derzeitigen städtischen Mitarbeiter werden in alternative städtische Gebäude verlegt. Das Beratungsangebot für die Ausbildungsplatzvermittlung für Jugendliche wird auf andere Bezirke (Quartiersmanagement und Jugendberufsagentur in der Rochusstrasse) verlegt oder zentral gesteuert. Zeitgemäße Beratung Jugendlicher mit Ausbildungshemmnissen findet in „Geh-Strukturen“ statt, die Bürotätigkeiten sind daran angegliedert; die Rochusstrasse bietet hierfür z.B. sehr gute Räumlichkeiten.*
- 3. Die Parkfläche hinter der Immobilie Maxstraße 77 zur Nutzung als städtischer Kfz-Parkplatz entfällt. Dies gilt auch bei zukünftiger Nutzung im Rahmen einer Kinderbetreuung. Eine Nutzung der begrünten Außenbereiche als KFZ Stellplatz ist nicht zeitgemäß und soll unterbleiben.*
- 4. Sollte es seitens Schule oder OGS/KJA sowie anderen Trägern organisatorisch kurzfristig nicht möglich sein, so wird die Nutzung auch privaten Betreuern oder Seite 3 von 6 Eltern von Schulkindern auch der kommenden Jahrgänge mit dem Ziel angeboten, fehlende städtische oder trägerschaftliche Betreuungsdefizite zu kompensieren.*

5.22 Beschlussvorlage zum Bürgerantrag: "Bäume für Bonn" zur Bepflanzung verwaister Baumstandorte im öffentlichen Raum mit Setzlingen in Partnerschaft **222144-02**

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

geändert, wie Ausschuss für Umwelt, Klima und Lokale Agenda, einstimmig

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. die Möglichkeiten zur versuchsweisen Pflanzung von Baum-Setzlingen im öffentlichen Raum in Kooperation mit der Initiative „Bäume für Bonn“ zu untersuchen;

2. in den Dialog mit den großen Wohnungsbauunternehmen zu treten (z.B. VEBOWAG), um im dortigen Freiraum entsprechende Standorte zu finden;

Die Initiative „Bäume für Bonn“ wird im Übrigen gebeten, für ihr besonders wertvolles Engagement auch die Möglichkeiten von Baumpatenschaften in Betracht zu ziehen.

- - -

Der geänderte Beschluss beruht auf dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lokale Agenda.

- - -

Die ursprüngliche Vorlage der Verwaltung hatte folgenden Wortlaut:

Der Rat nimmt Kenntnis von den inhaltlichen Ausführungen in der Stellungnahme der Verwaltung und lehnt den Bürgerantrag ab.

Es wird angeregt, dass sich die Verwaltung mit den Antragstellenden verständigt, wie das bürgerschaftliche Engagement sinnvoll für den städtischen Baumbestand eingesetzt werden kann.

Mit diesem Votum ist das in § 24 GO NRW für die formelle Beratung von Bürgeranträgen vorgesehene Verfahren abgeschlossen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Möller -Grüne-, Stv. Poppe-Reiners -RheinGrün- und erneut Stv. Möller -

Grüne-

5.23 Spielplatzbedarfsplanung 2022

230055

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

geändert, wie Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie und Ausschuss für Umwelt, Klima und Lokale Agenda bei ziffernweiser Abstimmung drei separater Punkte des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie und dem Ergebnis des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lokale Agenda:

Beschluss des JHA Buchstabe I Ziffer 4.; Buchstabe H 1. Satz, Ziffer H zu Leinpfad I-VI: Mehrheit gegen CDU, BBB und FDP

Ausschuss für Umwelt, Klima und Lokale Agenda: einstimmig

Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie: einstimmig

Beschluss:

Der Bedarfsplanung für die öffentlichen Spiel- und Bolzplätze in der Bundesstadt Bonn wird mit **folgenden Maßgaben** zugestimmt.

A:

Der in der Übersicht zum Planungsraum 10 Hardtberg Süd-Ost genannte Spielplatz an der Pascal-/Fahrenheit-/Reamurstraße wird als Bedarfsfläche für Freizeitgestaltung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in den Plan des Sport- und Bäderamtes übertragen und ertüchtigt.

B:

- 1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, in Alt-Tannenbusch Flächen zu finden oder Kooperationen einzugehen, so dass Spiel- und Freizeitmöglichkeiten für größere Kinder, in der Altersklasse von 10-14 Jahren, geschaffen werden.**
- 2. Weiterhin wird die Neugestaltung von Spielplätzen in Alt-Tannenbusch priorisiert behandelt.**
- 3. Der Spielplatz „Dellweg“ ist in die Planungsstufe „erhalten und ergänzen“ hochzustufen.**

C:

Für folgende Spielplätze mit einer zentralen Versorgungsfunktion sollen weitere Spielgeräte angeschafft werden:

- 1. Spiel- und Bolzplatz Plittersdorfer Straße**

2. **Spielplatz Viktoriaplatz**
3. **Spielplatz Drachensteinpark**
4. **Spielplatz Dorfplatz Lannesdorf (nicht fest installiert, sondern abbaubar)**

D:

Angesichts der Hitzeperioden in den vergangenen Jahren wird die Verwaltung gebeten, auf allen Spielplätzen in Bad Godesberg konkrete Beschattungsmöglichkeiten zu prüfen und eine entsprechende Prioritätenliste zu erstellen. Pflanzaktionen oder andere Möglichkeiten zur Beschattung sollten so schnell wie möglich durchgeführt werden, damit die Spielplätze in den kommenden Jahren auch im Hochsommer ohne Probleme genutzt werden können.

Außerdem soll auch noch einmal überprüft werden, ob ausreichende Sitzgelegenheiten und Abfallentsorgungsmöglichkeiten auf den Godesberger Spielplätzen vorhanden sind.

E:

Ebenso wie ein FDP-Antrag an anderer Stelle, setzen sich die Antragsteller für einen neuen Spielplatz ein. Aus diesem Grund wird die Verwaltung beauftragt, im Ortsteil Pennenfeld einen geeigneten Standort für einen neuen großen öffentlichen Spielplatz zu suchen und diesen unter Berücksichtigung des Bonner Modells zur Kinder- und Jugendbeteiligung barrierearm, naturnah und attraktiv zu gestalten.

F

1. **Spielplatz an Brenings Ziegelei:**

Es wird eine neue Rutsche aufgestellt.

2. **Pfarrer-Minartz-Straße und Alte Bahnhofstraße:**

Die vorhandenen Spielstandorte werden erhalten und abgebaute Spielgeräte ersetzt bis in unmittelbarer Nähe ein ansprechenderes Spielangebot geschaffen wurde.

3. **Spielgeräte Redoutenpark**

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob auch im Redoutenpark Spielgeräte aufgestellt werden können.

G:

Innerhalb der rechtlich umsetzbaren Möglichkeiten werden folgende Maßnahmen ergänzt:

1. Hermannstraße

- Es werden auf der dem Spielplatz angrenzenden Grünfläche zwei Fußballtore aufgestellt.
- Der Spielplatz wird um eine Schaukelkombination (Nestschaukel/Schaukel) ergänzt.

2. Elsa-Brändström-Straße I

- Der Zugang zur Rutsche ist kleinkindgerecht zu gestalten.
- Weiterhin ist der Spielplatz, um ein Turnreck zu ergänzen.

H:

Bei der Umsetzung des Plans werden die benachteiligten/ belasteten Stadtteile prioritär bevorzugt.

Die Verwaltung wird gebeten, folgenden Änderungen der Spielplatzbedarfsplanung zu berücksichtigen:

Leinpfad I-VI:

- Die Auflösung der Spielfläche Leinpfad V wird zurückgestellt.
- Es werden Mehrgenerationen-Angebote in Ilausführungen geschaffen, die hochwasserrobust sind.
- Die "offenen" Abfalleimer werden durch solche mit Deckel ersetzt.
- Die Aufstellung von "Panoramabänken" wird geprüft.
- Der Verbleib des Klettergeräts, das bis vor einigen Jahren in der "Sandkiste" des Spielplatzes Leinpfad II stand, wird geklärt. Das Gerüst oder alternativ eine "Kletterspinne" für größere Kinder wird aufgrund der Hochwasserproblematik ggf. mit Tartan-Fallschutz statt Sandunterlage (wieder) aufgestellt.

Wichelshof:

- Der geplante Aufbau einer Schaukel und einer größeren Wippe wird so realisiert, dass Kinder aller Altersgruppen diese Angebote nutzen können und wollen.
- Weitere Angebote für Kinder aller Altersgruppen werden geprüft (z.B. Spielhäuschen/Rutsche für kleinere oder eine Seilbahn für größere Kinder), ebenso die Aufstellung eines Sonnensegels.

An der Esche:

- Eine Wiederherstellung des vor einiger Zeit abgetrennten Dachs des Klettergerüsts wird geprüft.

Innenstadt-Bereich:

- Die Aufstellung einzelner kleinerer Spielgeräte im gesamten Innenstadtbereich wird geprüft.

I:

1. Spielplatz Nordstr. 77

Das Schild, das auf den Spielplatz und dessen Öffnungszeiten hinweist, wird aus dem Hinterhof hin zur Sichtweite der Straße versetzt.

2. Spielplatz Adolfstr. 88

Es ist eine neue Beschilderung mit Hinweis auf die Öffnungszeiten anzubringen.

3. Am Frankenbad / Adolfstr.

Mindestens zwei weitere Bänke oder andere Sitzgelegenheiten sind so aufzustellen, das man auf die Spielfläche schauen kann und ihr nicht den Rücken zudreht.

4. Maxstr.

Der Bolzplatz soll sowohl an Sonn-, als auch an Feiertagen zu den regulären Uhrzeiten geöffnet sein. Kinderlärm ist keine Ruhestörung.

J:

Sofern Gelder vorhanden sind, wird die Verwaltung beauftragt, eine gesamtstädtische Prioritätenliste aus den Änderungsanträgen der Bezirksvertretungen zu erstellen und in dieser Reihenfolge vorzugehen.

K

Für die Spielplatzbedarfsplanung sind Maßnahmen nach dem Hitzeaktionsplan für Bonn zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf eine Beschattung der Flächen.

Die Ergänzungen um die Ziffern A-J beruhen auf dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie. Die Ergänzung bezüglich Buchstabe K beruht auf dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lokale Agenda.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Yildiz -CDU-, die das Abstimmungsverhalten ihrer Fraktion begründet sowie Stv. Schmitt -BBB-.

**5.23.1 Spielplatzbedarfsplanung 2022: Maßgabe der BV
Beuel**

230055-08 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

**5.23.2 Spielplatzbedarfsplanung 2022
Antrag zur Vorlage 230055**

230055-25 AA

nicht abgestimmt

Abstimmungsergebnis:

nicht abgestimmt

Der nicht abgestimmte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:

1. Der Beschluss wird wie folgt ergänzt:

Bei der Umsetzung des Plans werden die benachteiligten/ belasteten Stadtteile prioritär bevorzugt.

2. Die Verwaltung wird gebeten, folgenden Änderungen der Spielplatzbedarfsplanung zu berücksichtigen:

Leinpfad I-VI:

- Die Auflösung der Spielfläche Leinpfad V wird zurückgestellt.
- Es werden Mehrgenerationen-Angebote in Ilausführungen geschaffen, die hochwasserrobust sind.
- Die "offenen" Abfallerimer werden durch solche mit Deckel ersetzt.
- Die Aufstellung von "Panoramabänken" wird geprüft.
- Der Verbleib des Klettergeräts, das bis vor einigen Jahren in der "Sandkiste" des Spielplatzes Leinpfad II stand, wird geklärt. Das Gerüst oder alternativ eine "Kletterspinne" für größere Kinder wird aufgrund der Hochwasserproblematik ggf. mit Tartan-Fallschutz statt Sandunterlage (wieder) aufgestellt.

Wichelshof:

- Der geplante Aufbau einer Schaukel und einer größeren Wippe wird so realisiert, dass Kinder aller Altersgruppen diese Angebote nutzen können und wollen.
- Weitere Angebote für Kinder aller Altersgruppen werden geprüft (z.B. Spielhäuschen/Rutsche für kleinere oder eine Seilbahn für größere Kinder), ebenso die Aufstellung eines Sonnensegels.

An der Esche:

- Eine Wiederherstellung des vor einiger Zeit abgetrennten Dachs des Klettergerüsts wird geprüft.

Innenstadt-Bereich:

- Die Aufstellung einzelner kleinerer Spielgeräte im gesamten Innenstadtbereich wird geprüft.

5.23.3 Spielplatzbedarfsplanung 2022: Stellungnahme zum AA -25

230055-27 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

5.23.4 Koalitionsänderungsantrag: Spielplatzbedarfsplanung 2022

Antrag zur Vorlage 230055

230055-29 AA

nicht abgestimmt

Abstimmungsergebnis:

nicht abgestimmt

Der nicht abgestimmte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:

Außerdem werden folgende Inhalte umgesetzt:

1. Christian-Miesen-Str.

Der Spielplatz Christian-Miesen-Str. im Planungsraum Bonn-Süd-Ost wird aufgelöst und nicht erhalten. Eine Neuplanung wird direkt nebenan auf dem Gelände von urban.dot angestrebt.

2. Spielplatz Nordstr. 77

Das Schild, das auf den Spielplatz und dessen Öffnungszeiten hinweist, wird aus dem Hinterhof hin zur Sichtweite der Straße versetzt.

3. Spielplatz Adolfstr. 88

Es ist eine neue Beschilderung mit Hinweis auf die Öffnungszeiten anzubringen.

4. Am Frankenbad / Adolfstr.

Mindestens zwei weitere Bänke oder andere Sitzgelegenheiten sind so aufzustellen, das man auf die Spielfläche schauen kann und ihr nicht den Rücken zudreht.

5. Maxstr.

Der Bolzplatz soll sowohl an Sonn-, als auch an Feiertagen zu den regulären Uhrzeiten geöffnet sein. Kinderlärm ist keine Ruhestörung.

5.24 Spielflächenkonzept 2022

230056

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

geändert, wie Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie, Mehrheit gegen BBB

Beschluss:

1. Dem Spielflächenkonzept Bonn 2022 wird zugestimmt.
2. **Es wird um folgende Maßgaben ergänzt:**
 - **Für Spielmobile wird im Konzept ein eigener Unterabschnitt eingefügt.**
 - **Die Beschattung von Spielflächen mit baulichen Maßnahmen (z.B. Sonnensegel) ist im Konzept explizit als Möglichkeit vorzusehen.**
 - **Im Konzept sind Ausführungen zu ausreichend großen und schließenden Abfallbehältern aufzunehmen.**
3. **Die Verwaltung prüft, ergänzend zu den Ausführungen unter 4.5. zu**

Urban Gardening auf öffentlichen Spielflächen, die Anlage von extensiv zu bewirtschaftenden Naschhecken in Randbereichen bzw. zur Eingrenzung von Spielflächen.

- - -

Die Ergänzung um die Ziffern 2 und 3 beruht auf dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

**5.25 Beschlussvorlage zum Grüne/SPD/u.w.-Antrag:
Unterhaltungsrückstand Immenburgpark**

230148-02

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Universität Kontakt aufzunehmen und darauf hinzuwirken, dass deren Pflegerückstände im Immenburgpark (Grünareal zwischen An der Immenburg/Pfaffenweiherweg/Ulrich-Haberland-Straße/Auf dem Hügel) abgearbeitet und die ursprünglich vorhandenen Sitzgelegenheiten und die Erkennbarkeit des dortigen Teiches/Weiher wieder hergestellt werden.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

5.26 Durchführung eines Ideenwettbewerbes zur Visualisierung der Römertore

230906

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

geändert, wie Unterausschuss für Denkmalschutz und Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergabe (= Variante a)), Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP und RheinGrün

Beschluss:

Der Ratsbeschluss vom 27.04.2023 (DS-Nr.: [221046](#)) zur Durchführung eines Ideenwettbewerbs zur Visualisierung der Römertore, mit dem die Verwaltung beauftragt wird, den Ideenwettbewerb zur Visualisierung der Römertore mit einem Betrag von bis zu 50.000 Euro (überplanmäßig noch bereitzustellen) durchzuführen, wird

- a) aufgehoben
- b) ~~bestätigt.~~

- - -

Die vorstehende Streichung basiert auf dem Beratungsergebnis der vorbereitenden Gremien.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

5.26.1 Durchführung eines Ideenwettbewerbes zur Visualisierung der Römertore

230906-05 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

5.27 Fortführung der Förderung Kompetenzzentrum Frau und Beruf Bonn/Rhein-Sieg

231050

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bei Enth. BBB

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, sich im Rahmen der nächsten geplanten Förderphase ab dem 01.12.2023 am Projektauftrag „Kompetenzzentrum Frau und Beruf“ zu beteiligen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

5.28 **Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an der
Emilie-Heyermann-Realschule zum Schuljahr
2024/2025** **231349**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bonn stimmt der Einrichtung des „Gemeinsamen Lernens“ mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale-soziale Entwicklung, körperlich und motorische Entwicklung sowie Hören und Kommunikation an der städtischen Emilie-Heyermann-Realschule ab dem Schuljahr 2024/2025 zu.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

5.29 **Public Corporate Governance Kodex der Bun-
desstadt Bonn; hier: Ergänzung des Kodex** **231160**

verwiesen

Abstimmungsergebnis:

Bei Anerkennung der Tagesordnung in den Finanzausschuss zur Mitberatung verwiesen, einstimmig

Die verwiesene Vorlage hatte folgenden Inhalt:

Der Rat der Bundesstadt Bonn beschließt die Neufassung des Public Corporate Governance Kodex (PCGK).

**5.30 Bio-Stadt Bonn – Mitgliedschaft im Verein zur
Förderung der Bio-Städte e.V. 230924**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Mehrheit gegen BBB

Beschluss:

Die Bundesstadt Bonn wird Mitglied im Verein zur Förderung der BioStädte e.V.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt

**5.31 Aufnahme des Namens "Hans-Georg Masuhr" in
die Straßenbenennungsliste 230550-02**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bei Enth. BBB, FDP und RheinGrün

Beschluss:

Der Name **Hans-Georg Masuhr** wird in die Straßenbenennungsliste aufgenommen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

**5.32 Aufnahme von Prof. Dr. Ernst J. Kiphard in die
Straßenbenennungsliste 230764-02**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Mehrheit gegen BBB und FDP bei Enth. RheinGrün

Beschluss:

Der Name **Prof. Dr. Ernst J. Kiphard** wird in die Straßenbenennungsliste aufgenommen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

5.33 Fassadenstudie Lubig Areal (Deutscherrenstraße, Lannesdorf) – Benennung von Vertreter*innen für die Teilnahme als Gäste im Preisgericht **231104**

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

geändert, entsprechende der vorgelesenen und abgestimmten Wahlvorschläge, alle einstimmig bei Enth. BBB

Beschluss:

Als beratende Mitglieder im Auswahlgremium der Mehrfachbeauftragung für eine Fassadenstudie Lubig Areal (Deutscherrenstraße, Lannesdorf) werden unter Berücksichtigung des § 50 (2) GO NRW folgende Personen benannt:

Mitglied Auswahlgremium:

- 1) **Gabriel Kunze -SPD-**
- 2) **Feyza Yildiz -CDU-**
- 3) **Rainer Grotgut -Grüne-**

(beratend) Stellvertretung:

- 1) **Gieslint Grenz -SPD-**
- 2) **Manfred Schmitz -CDU-**
- 3) **Nicole Unterseh -Grüne-**

Die hervorgehobenen Benennungen basieren auf den Mitteilungen der Fraktionen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

5.34 Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien

202220-07

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Mehrheit gegen BBB

Beschluss:

auf Vorschlag der CDU-Fraktion:

<i>Gremium</i>	<i>Bisheriges Mitglied</i>	<i>Neues Mitglied</i>
Ausschuss für Umwelt, Klima und Lokale Agenda (vgl.: DS-Nr.: 202220)	Stv. Jürgen Wehlus	Stv. Thomas Fahrenholtz

<i>Gremium</i>	<i>Bisheriges Mitglied</i>	<i>Neues Mitglied</i>
Ausschuss für Soziales, Migration und Gesundheit (vgl.: DS-Nr.: 202220)	Stv. Dr. Ursula Sautter	Stv. Thomas Fahrenholtz

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

5.35 Neubenennung Beirat Verschönerungsverein Siebengebirge (VVS)

231035

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Beschluss:

Herr David Baier, Amtsleiter des Amtes für Umwelt und Stadtgrün, wird zum Vertreter der Oberbürgermeisterin im Beirat des Verschönerungsvereins Siebengebirge (VVS) benannt.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

**5.36 Bildung und Besetzung eines Projektbeirates
"Sanierung Stadthalle Bad Godesberg"**

221621-12

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht auf-
genommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis:

bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzt, einstimmig

**Die bei Anerkennung der TO abgesetzte Vorlage hatte folgenden Wort-
laut:**

1. Es wird ein Projektbeirat „Sanierung Stadthalle Bad Godesberg“ gebil-
det.
Die Beratungen des Projektbeirates erfolgen grundsätzlich nichtöffent-
lich.
2. Der Projektbeirat besteht aus 10 Vertreterinnen und Vertretern aus den
politischen Gremien. Wird eine Verteilung der Stimmen nach dem Stim-
menverhältnis der Fraktionen im Rat vorgenommen, ergibt sich folgende
Besetzung des Projektbeirates (§ 50 Abs. 3 u. 4 GO NRW):

Nachfolgende Gremienmitglieder werden aus den politischen Gremien
der Stadt Bonn benannt:

<u>Ordentliche Mitglieder</u>		<u>Stellvertretende Mitglieder</u>	
1.	_____ GRÜ	1.	_____ GRÜ
2.	_____ GRÜ	2.	_____ GRÜ
3.	_____ GRÜ	3.	_____ GRÜ
4.	_____ CDU	4.	_____ CDU
5.	_____ CDU	5.	_____ CDU
6.	_____ CDU	6.	_____ CDU
7.	_____ SPD	7.	_____ SPD
8.	_____ SPD	8.	_____ SPD
9.	_____ BBB	9.	_____ BBB
10.	_____ LINKE	10.	_____ LINKE

3. Der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende wird aus
der Mitte des Projektbeirates „Sanierung Stadthalle Bad Godesberg“
gewählt.

4. Mit dem Projekt befasste Mitarbeitende der Verwaltung können als Gast begleitend oder moderierend teilnehmen. Zur Berichterstattung können weitere fachkundige Berater*innen (z.B. externe Projektsteuerung) hinzugezogen werden.
5. Für die Entschädigung der Mitglieder des Projektbeirates ist die Entschädigungsordnung des Rates sinngemäß anzuwenden.

5.37 Entsendung von Vertreter*innen in die Stiftungsorgane der Stiftungen der Sparkasse KölnBonn

231308

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Beschluss:

Der Rat der Bundesstadt Bonn benennt gegenüber dem Verwaltungsrat der Sparkasse KölnBonn zur Ersatzwahl in das Kuratorium der Stiftung Ludwig van Beethoven der Sparkasse in Bonn nachfolgendes Mitglied:

- auf Vorschlag der Fraktion **DIE LINKE** –

<i>Bisheriges Mitglied</i>	<i>Neues Mitglied</i>
AM Ralf-Jochen Ehresmann	AM David Rupp

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

5.38 19. Änderung des Bonner Taxitarifs

231143

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Mehrheit gegen BBB und FDP bei Enth. Stv. Poppe-Reiners -RheinGrün-

Beschluss:

Die 19. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Bundesstadt Bonn

zugelassenen Taxis – Bonner Taxitarif - vom 19. Juli 1976 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 401) wird in der beigefügten Fassung beschlossen (Anlage 1).

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Hümmrich -FDP-, der die Ablehnung seiner Fraktion begründet.

Stv. Schmitt -BBB-, der ebenfalls die Ablehnung seiner Fraktion begründet.

5.39 Erhöhung der Fraktionszuwendung für "DIE FRAKTION"

230366-02

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Mehrheit gegen SPD und BBB bei Enth. CDU und FDP

Beschluss:

Die Zuwendungen an „Die FRAKTION“ werden erhöht, um den 450€ Job auf die mittlerweile erhöhte Grenze für geringfügige Beschäftigung von 520€ anzuheben.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

5.40 Dialog zum Haushalt 2023/2024, Stadtbezirk Bonn

230747

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis:

bei Anerkennung der TO abgesetzt, einstimmig

Die bei Anerkennung der TO abgesetzte Vorlage hatte folgenden Wortlaut:

Von dem im Rahmen des Dialogs zum Haushalt 2023/2024 im Stadtbezirk Bonn zur Verfügung stehenden Gesamtbudget in Höhe von **102.212 EUR** werden folgende Vorschläge aus der beigefügten Liste umgesetzt:

1. _____ (Betrag: EUR)
2. _____ (Betrag: EUR)
3. _____ (Betrag: EUR)
4. _____ (Betrag: EUR)
5. _____ (Betrag: EUR)

**5.40.1 Dialog zum Haushalt 2023/2024, Stadtbezirk
Bonn**

230747-01 ST

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenom-
men oder vertagt

**5.41 Dialog zum Haushalt 2023/2024, Stadtbezirk Bad
Godesberg**

230749

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenom-
men oder vertagt

Abstimmungsergebnis:

bei Anerkennung der TO abgesetzt, einstimmig

**Die bei Anerkennung der TO abgesetzte Vorlage hatte folgenden Wort-
laut:**

Von dem im Rahmen des Dialogs zum Haushalt 2023/2024 im Stadtbezirk Bad
Godesberg zur Verfügung stehenden Gesamtbudget in Höhe von **50.358**
EUR werden folgende Vorschläge aus der beigefügten Liste umgesetzt:

1. _____ (Betrag: EUR)
2. _____ (Betrag: EUR)
3. _____ (Betrag: EUR)
4. _____ (Betrag: EUR)
5. _____ (Betrag: EUR)

**5.42 Dialog zum Haushalt 2023/2024, Stadtbezirk
Hardtberg**

230750

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenom-
men oder vertagt

Abstimmungsergebnis:

bei Anerkennung der TO abgesetzt, einstimmig?

**Die bei Anerkennung der TO abgesetzte Vorlage hatte folgenden Wort-
laut:**

Von dem im Rahmen des Dialogs zum Haushalt 2023/2024 im Stadtbezirk
Hardtberg zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets in Höhe von **22.836
EUR** wird folgender Vorschlag aus der beigefügten Liste umgesetzt:

1. _____ (Betrag: EUR)

**5.43 Dialog zum Haushalt 2023/2024, Stadtbezirk Beu-
el**

230751

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenom-
men oder vertagt

Abstimmungsergebnis:

bei Anerkennung der TO abgesetzt, einstimmig

**Die bei Anerkennung der TO abgesetzte Vorlage hatte folgenden Wort-
laut:**

Von dem im Rahmen des Dialogs zum Haushalt 2023/2024 im Stadtbezirk
Beuel zur Verfügung stehenden Gesamtbudget in Höhe von **44.594
EUR** werden folgende Vorschläge aus der beigefügten Liste umgesetzt:

1. _____ (Betrag: EUR)
2. _____ (Betrag: EUR)
3. _____ (Betrag: EUR)
4. _____ (Betrag: EUR)
5. _____ (Betrag: EUR)
6. _____ (Betrag: EUR)

**5.44 Überplanmäßige Ausgabe gemäß §83 (2) GO
NRW für die Bereitstellung und den Betrieb von
Bädern** **231146**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Beschluss:

Der überplanmäßigen Mittelbereitstellung zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes der Bonner Bäder in Höhe von 900.000 Euro wird zugestimmt.

Finanzstelle: 152000803

Bezeichnung: Bereitstellung und Betrieb von Bädern

Finanzposition: 72.1000

Vorläufige Deckung aus:

Finanzstelle: 100000000

Bezeichnung: PB übergreifend

Finanzposition: 65.1000

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

**5.45 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und
Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW - Liste
I/2023** **231357**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Beschluss:

Der Bewilligung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die in der als Anlage beigefügten Liste I/2023 aufgeführt sind, wird zugestimmt.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

**5.46 Änderung der Geschäftsordnung des Rates der
Bundesstadt Bonn**

212204-01

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende Änderungen der Geschäftsordnung:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für jede Sitzung des Rates sind Anwesenheitslisten anzulegen. Die Listen werden von der Schriftführung geführt und die Richtigkeit und Vollständigkeit mit Unterschrift der Schriftführung bestätigt.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

**5.47 Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus
Anlass der Veranstaltung "BonnFest"**

231024

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Mehrheit gegen Stv. Repschläger und Stv. Schenke -beide Linke- bei Enth. Stv.

Niederschrift über die Sitzung des Rates
Seite 93

Dr. Faber und Stv. Falk -beide Linke-

Beschluss:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „BonnFest“ wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

**5.48 Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus
Anlass des "Kessenicher Herbstmarktes" 231066**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bei Enth. Linke

Beschluss:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Kessenicher Herbstmarktes“ wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

5.49 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) 230782

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

geändert, ziffernweise Abstimmung, vorbehaltlich der Beratung in der BV Bad Godesberg:

- 1) Ausschuss für Mobilität und Verkehr (15.08): Mehrheit gegen FDP bei Enth. BBB
- 2) BV Hardtberg: abgelehnt, Mehrheit gegen CDU bei Enth. BBB und AfD

Beschluss:

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) wird in der als **Anlage 1** beigefügten Fassung beschlossen.

Der Beschluss wird folgendermaßen ergänzt:

1. **Das öffentliche Interesse der Freefloating Carsharing Autos wird auf 25% heruntergesetzt und die Gebühr entsprechend angepasst.**
2. **Die Verwaltung wird beauftragt, die Sondernutzungsgebühren für E-Scooter dahingehend anzupassen, dass preisliche Anreize für die Anbieter bestehen, ihre Angebote in den Außenbezirken aufrecht zu halten.**

- - -

Die hervorgehobene Ergänzung beruht auf dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Mobilität und Verkehr, welchem sich der Rat mehrheitlich anschließt.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Moll -CDU-, der darum bittet, das Votum der BV Hardtberg ebenfalls abstimmen zu lassen und dies mit dem differenzierten Abstimmungsverhalten der Hardtberger CDU-Verordneten begründet.

5.49.1 BBB Änderungsantrag zur 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

(Sondernutzungssatzung)

Antrag zur Vorlage 230782

230782-02 AA

abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

abgelehnt, Mehrheit gegen BBB und AfD

Der abgelehnte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:

Die Beschlussvorlage wird mit folgenden Änderungen gefasst:

1. Die unter Tarif-Nr. 24 aufgeführte monatlich anfallende Gebühr wird für E-Scooter auf 12 Euro, für E-Roller auf 5 Euro, für Lastenräder ohne elektrischen Hilfsantrieb auf 3 Euro und für Fahrräder ohne elektrischen Hilfsantrieb auf 1 Euro festgesetzt.

2. Ferner wird eine monatliche Gebühr

- für Fahrräder mit Elektromotor mit einer Trittmunterstützung bis 25 km/ h in Höhe von 4 Euro,
- für Lastenräder mit Elektromotor mit einer Trittmunterstützung bis 25 km/h in Höhe von 8 Euro und
- für S-Pedelecs in Höhe von 12 Euro

festgesetzt.

**5.50 Neufassung der Satzung der Bundesstadt Bonn
über die Förderung der Kindertagespflege zum
01.08.2023**

231280

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Beschluss:

1. Die Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege wird in der beigefügten Fassung beschlossen.
2. Die Haushaltsmittel sind im aktuellen Haushaltsplan (hier: ab dem 01.08.2023) bereits eingeplant.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Yildiz -CDU-, die für den Änderungsantrag ihrer Fraktion wirbt.

**5.50.1 CDU-Änderungsantrag: Neufassung der Satzung
der Bundesstadt Bonn über die Förderung der
Kindertagespflege zum 01.08.2023**

231280-01 AA

Antrag zur Vorlage 231280

abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

abgelehnt, Mehrheit gegen CDU und FDP bei Enth. BBB

Der abgelehnte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:

In § 5 Nr. 10 der Satzung wird geändert, dass bei kurzen Unterbrechungen der
Betreuungszeiten im Rahmen der pauschalen Berechnung statt bis zu einer
Woche bis zu zwei Wochen Krankheit abgegolten werden.

**5.51 Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr.
6920-2, Innovation Greenhouse im Stadtbezirk
Beuel, Ortsteil Oberkassel**

230530

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Mehrheit gegen BBB

Beschluss:

I. Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch an der
Bauleitplanung

Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch am Planverfahren vorgetragenen
Stellungnahmen werden entsprechend dem Beschluss des Rates vom
09.12.2021 (DS-Nr.: [211593](#)) behandelt.

II. Stellungnahmen der betroffenen Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung des
1. Entwurfs nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher

Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch am Planverfahren vorgetragene Stellungnahmen werden entsprechend dem Beschluss des Rates vom 27.10.2022 (DS-Nr.: [221251](#)) behandelt.

III. Stellungnahmen der betroffenen Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfs nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

1. Die seitens der Autobahn GmbH mit E-Mail am 22.12.2022 zugesandte Stellungnahme Nr. 1 verweist auf die Stellungnahme vom 07.03.2022 über deren Behandlung bereits in der Ratssitzung am 27.10.2022 entschieden wurde (siehe Beschlusspunkt II). Die darin vorgebrachte Forderung nach einem Nachweis über die Leistungsfähigkeit der beiden Anschlussknoten der A562 wird insoweit berücksichtigt, als die im Rahmen eines Verkehrsgutachtens entwickelten Mobilitätsmaßnahmen in einem städtebaulichen Vertrag mit der Vorhabenträgerin vereinbart werden und sicherstellen, dass mit der vorliegenden Planung keine Verkehrsentwicklung zu erwarten ist, die über den bereits bestehenden planungsrechtlichen Zulässigkeitsrahmen hinausgeht. Die Hinweise in der Stellungnahme vom 07.03.2022, dass keine Ansprüche bezüglich Lärmschutz und Schadstoffbelastung an die Autobahn GmbH gestellt werden können, werden zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträgerin übermittelt. Die darüber hinausgehenden Bedenken werden nicht geteilt und bleiben unberücksichtigt.

2. Die seitens des Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) am 22.12.2022 zugesandte Stellungnahme Nr. 2 verweist zum einen auf die Stellungnahme vom 07.03.2022 über deren Behandlung bereits in der Ratssitzung am 27.10.2022 entschieden wurde (siehe Beschlusspunkt II). Die zum anderen dargelegte Befürchtung, dass durch den zusätzlich ermöglichen Wintergarten für die Gastronomie die Gefahr des Vogelschlags noch verschärft wird, wird zurückgewiesen.

3. Die seitens der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien mit Schreiben vom 05.12.2022 eingegangene Stellungnahme Nr. 3, die einen Bezug zu dem am 02.11.2022 dem Bauordnungsamt zugesandten Schreiben (Stellungnahme Nr. 3a) herstellt, wird dahingehend berücksichtigt, als dass die Hinweise zur Bauausführung entlang der bestehenden Bahnstrecke, den notwendigen Abständen und Sicherheitsvorkehrungen sowie den von der Bahnlinie bei Bau und Betrieb ausgehenden Auswirkungen auf die Nachbarbebauung zur Kenntnis genommen und an die Trägerin des Vorhabens weitergegeben werden.

4. Die seitens des Landesbüros der Naturschutzverbände mit E-Mail vom 22.12.2022 zugesandte Stellungnahme Nr. 4 wird insofern berücksichtigt, als dass eine ergänzende Bewertung der Gefahr durch Vogelschlag in der dieser Vorlage angehängten gutachterlichen Stellungnahme zur Vermeidung von Vogelschlag vorgenommen wurde. Der Anregung, die Bauelemente anders anzuordnen wird nicht gefolgt.

5. Die seitens der Stadtwerke Bonn mit E-Mail vom 07.12.2022 vorgebrachte Stellungnahme Nr. 6 wird insofern berücksichtigt, als dass eine Trafostation im

Bebauungsplan durch eine entsprechende Festsetzung berücksichtigt ist. Die sonstigen Hinweise werden der Vorhabenträgerin zur Kenntnis gereicht.

6. Die seitens des Wahnbachtalsperrenverbands mit E-Mail vom 07.11.2022 vorgebrachte Stellungnahme Nr. 7 wird insofern berücksichtigt, als dass die Hinweise der Vorhabenträgerin zur Kenntnis gereicht werden.

IV. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr.6920-2 der Bundesstadt Bonn, im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Oberkassel zwischen rechtsrheinischer DB-Strecke Köln-Niederlahnstein, Heinrich-Konen-Straße, Konrad-Zuse-Platz und Karl-Duwe-Straße ist gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 6920-2 ist als Anlage beigefügt.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

5.51.1 Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 6920-2, Innovation Greenhouse im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Oberkassel - Stellungnahme zu Technikgeschoss/Dachbegrünung **230530-01 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

5.52 11. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des SGB – Erhöhung des Stammkapitals **231214**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Mehrheit gegen BBB

Die 11. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Bonn für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Städtisches Gebäudemanagement Bonn (SGB) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

6 Anträge

6.1 BBB-Antrag: Bodycams für Ordnungskräfte

201263-06

erledigt durch Stellungnahme der Verwaltung

Abstimmungsergebnis:

erledigt

Der als erledigt betrachtete Antrag hatte folgenden Inhalt:

In Ausführung ihrer Zusage in DS 201263-04ST, Ziffer 3 wird die Oberbürgermeisterin gebeten, dem Rat die Evaluation „Bodycams“ mit entsprechender Empfehlung in der Ratssitzung am 22.08.2023 vorzulegen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Schmitt -BBB-, der den Antrag für erledigt erklärt.

6.1.1 BBB-Antrag: Bodycams für Ordnungskräfte

201263-07

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

6.2 CDU-Antrag: Mehr Öffentlichkeitsbeteiligung in städtebaulichen Wettbewerbsverfahren

221203

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis:

bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzt, einstimmig

Der bei Anerkennung der TO abgesetzte Antrag hatte folgenden Inhalt:

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. künftig anstehende städtebauliche Wettbewerbsaufgaben im Sinne der Anlage 9 Nr. 2 der HOAI (Städtebaulicher Entwurf als Grundlage der Bauleitplanung) vorrangig in transparenten, dialogorientierten Werkstattverfahren als Mehrfachbeauftragung ausgewählter Planungsbüros durchzuführen und nicht als anonyme Planungswettbewerbe gem. RPW 2013.
2. Die Öffentlichkeit ist in diesen Verfahren in die Entscheidungsfindung des Auswahlprozesses der Jury (Beratungs- und Begleitgremium anstelle eines Preisgerichts) im Rahmen einer vorgezogenen öffentlichen Erörterung der Entwürfe einzubeziehen.
3. Die Entscheidung der Expertenjury hat empfehlenden Charakter, um im Nachgang eine offene Diskussion des Ergebnisses zu ermöglichen und der nachfolgenden abschließenden Entscheidung der demokratisch legitimierten Gremien nicht vorzugreifen.
4. Synergien für das Bauleitplanverfahren sind zu nutzen, indem die Öffentlichkeitsbeteiligung im Auswahlverfahren so ausgestaltet wird, dass sie den Anforderungen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB entspricht.

6.2.1 Stellungnahme der Verwaltung zu CDU-Antrag: Mehr Öffentlichkeitsbeteiligung in städtebaulichen Wettbewerbsverfahren

221203-01 ST

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

**6.2.2 Stellungnahme der Verwaltung zu: CDU-Antrag:
Mehr Öffentlichkeitsbeteiligung in städtebau-
lichen Wettbewerbsverfahren**

221203-03 ST

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufge-
nommen oder vertagt

**6.3 BBB-Antrag: Kein Tempo 30 auf der MUK-Strecke
Vorlage 221539**

221539-001

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufge-
nommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis:

bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzt

Der bei Anerkennung der TO abgesetzte Antrag hatte folgenden Inhalt:

Die in Drucksachen 221539 und 220346-02 ST von der Oberbürgermeisterin mitgeteilte Absicht, auf dem Straßenzug Konstantin-, Ubier- und Mittelstraße in Bad Godesberg die max. Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zu begrenzen, wird nicht umgesetzt.

6.3.1 Kein Tempo 30 auf der MUK-Strecke

221539-002 ST

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufge-
nommen oder vertagt

6.3.2 Kein Tempo 30 auf der MUK-Strecke

221539-04 ST

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufge-
nommen oder vertagt

**6.4 Dringlichkeitsantrag CDU-Fraktion: Änderung §
10 der Hauptsatzung - Anträge von Bürgerverei-
nen**

230835

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufge-
nommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis:

bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzt, einstimmig

Der bei Anerkennung der TO abgesetzte Antrag hatte folgenden Inhalt:

Die Oberbürgermeisterin stellt sicher, dass Vereine bis zur Änderung des Paragraphen 10 der Hauptsatzung gem. Ratsbeschluss vom 09. Februar 2023 als juristische Person nach Artikel 17 GG Anregungen und Beschwerden an den Ausschuss für Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger stellen können.

**6.4.1 Dringlichkeitsantrag CDU-Fraktion: Änderung §
10 der Hauptsatzung - Anträge von Bürgerverei-
nen**

230835-01 ST

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufge-
nommen oder vertagt

**6.4.2 ST zum Dringlichkeitsantrag CDU-Fraktion: Än-
derung § 10 der Hauptsatzung - Anträge von
Bürgervereinen**

230835-02 ST

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufge-
nommen oder vertagt

Gesetze und Verordnungen entsprechend anzupassen.

2. Der Landtag von Nordrhein-Westfalen wird darüber hinaus gebeten, die hiesigen Städte und Gemeinden zu ermächtigen, die Ausleihe von Zweirädern auf ihrem Kommunalgebiet begrenzen, wenn notwendig auch untersagen zu können.

3. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat eine Beschlussvorlage zur Regulierung von Elektrozweirädern auf Mietbasis zu unterbreiten. Die Vorgaben für die Leihe von einspurigen Sharing-Fahrzeugen kann sich an der in der Anlage beigefügten Berliner "Muster-Sondernutzungsgenehmigung für E-Scooter-Verleiher" orientieren und sollte überdies für den in Bonn zuzulassenden Fahrzeugpool eine Höchstzahl vorsehen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Schmitt -BBB-.

6.6.1 BBB-Antrag: Regeln für E-Scooter und sonstige einspurige Leihfahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum

230998-01 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

6.7 DA CDU-Fraktion: Auskömmliche Finanzierung der Offenen Ganztagschulen

231094

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

geändert, wie AA-03, einstimmig bei Enth. BBB

Beschluss:

Die Stadt Bonn setzt sich bei der Landesregierung dafür ein, dass diese die OGS-Finanzierungslücke auskömmlich schließt.

Sofern dies nicht erfolgt, müsste die Stadt Bonn ihren Anteil an der Finanzierung verdoppeln und mehr als drei Millionen Euro zusätzlich aufwenden, um das bisherige OGS-Angebot ungeschmälert weiterführen zu können. Deshalb wird die Verwaltung gebeten aufzuzeigen, wie dies in der

derzeitigen Haushaltslage möglich ist. Insbesondere soll hierbei dargelegt werden, wie der Umfang der Öffnungszeiten beibehalten werden kann. Die Verwaltung berichtet im nächsten JHA und Finanzausschuss.

- - -

Der geänderte Beschluss beruht auf der Annahme von AA-03.

- - -

Für diesen Punkt übernimmt Stv. Dr. Sautter -CDU- zu Beginn den Vorsitz. Der Tagesordnungspunkt wurde in der Beratung vorgezogen. RheinGrün schließt sich AA-03 an.

- - -

Der ursprüngliche Dringlichkeitsantrag hatte folgenden Inhalt:

Die OGS-Pauschale wird zum 1.2.2024 neben der vereinbarten 2%igen Dynamisierung um weitere 15 Prozent erhöht.

An einer Aussprache beteiligten sich:

OB Dörner, die ausführlich ihre Sichtweise erläutert.

Stv. Grenz -SPD-, die ebenfalls die Haltung ihrer Fraktion erläutert.

Stv. Déus -CDU-, der sich kritisch zu den Beiträgen von OB Dörner und Stv. Grenz -SPD- äußert und seine Sichtweise darlegt.

Stv. Martin -Volt-, die sich zunächst auf den Beitrag von Stv. Déus -CDU- bezieht und im Anschluss die Situation aus ihrer Sicht einordnet.

Stv. Dr. Faber -Linke-, der sich ebenfalls auf Stv. Déus -CDU- bezieht und dann das Finanzierungskonstrukt ausführlich darlegt.

Stv. Poppe-Reiners -RheinGrün-, welche die positiven Aspekte der Situation anspricht und ihren Änderungsantrag erläutert.

Stv. Schröder -FDP-, der die Haltung seiner Fraktion darlegt.

Stv. Schmitt -BBB-, der ebenfalls ausführlich die Haltung seiner Fraktion erläutert.

Stv. Déus -CDU-, der noch einmal auf geäußerte Kritik eingeht.

Stv. Lamodke -Grüne-, die Stv. Déus -CDU- Fragen stellt und sich im Anschluss noch zur Thematik allgemein äußert.

Stv. Biniek -SPD-, der noch einmal Kernpunkte seiner Fraktion auflistet.

Stv. Déus -CDU-, der auf die Anmerkungen von Stv. Biniek -SPD- eingeht.

Bg Krause, die zur Sache spricht und auf Fragen antwortet.

Stv. Dr. Standop -Grüne-, die darum bittet, in der Zukunft den Schulausschuss in der Beratungsfolge zu berücksichtigen.

Stv. Poppe-Reiners -RheinGrün-, die den Änderungsantrag ihrer Fraktion zurückzieht und sich dem Änderungsantrag der Koalition anschließt.

-
- 6.7.1 Auskömmliche Finanzierung der Offenen Ganztagschulen** **231094-01 ST**
zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

-
- 6.7.2 Änderungsantrag Rhein.Grün: Auskömmliche Finanzierung der Offenen Ganztagschulen** **231094-02 AA**
Antrag zur Vorlage 231094
nicht abgestimmt

Abstimmungsergebnis:

nicht abgestimmt

Der nicht abgestimmte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:

Um eine auskömmliche Finanzierung der Offenen Ganztagschulen zu gewährleisten, werden Grüne und CDU Mandatsträger dringend dazu aufgefordert, auf Landesebene eine entsprechende Erhöhung der OGS-Landeszuschüsse umgehend zur Beschlussfassung zu bringen.

-
- 6.7.3 Koalitionsänderungsantrag: DA CDU-Fraktion: Auskömmliche Finanzierung der Offenen Ganztagschulen** **231094-03 AA**
Antrag zur Vorlage 231094
ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bei Enth. FDP

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ersetzt:

Die Stadt Bonn setzt sich bei der Landesregierung dafür ein, dass diese die OGS-Finanzierungslücke auskömmlich schließt.

Sofern dies nicht erfolgt, müsste die Stadt Bonn ihren Anteil an der Finanzierung verdoppeln und mehr als drei Millionen Euro zusätzlich aufwenden, um das bisherige OGS-Angebot ungeschmälert weiterführen zu können. Deshalb wird die Verwaltung gebeten aufzuzeigen, wie dies in der derzeitigen Haushaltslage möglich ist. Insbesondere soll hierbei dargelegt werden, wie der Umfang der Öffnungszeiten beibehalten werden kann. Die Verwaltung berichtet im nächsten JHA und Finanzausschuss.

**6.8 BBB-Dringlichkeitsantrag: Übergriffe religiös
 extremistischer Schülergruppen**

231106

verwiesen

Abstimmungsergebnis:

bei Anerkennung der TO in den Schulausschuss und den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie verwiesen, einstimmig

Der verwiesene Antrag hatte folgenden Inhalt:

1. Die Oberbürgermeisterin wird gebeten, in der Sitzung darzulegen,
 - a. an welchen öffentlichen Bonner Schulen und in welchem zahlenmäßigen Ausmaß ihr den Schulfrieden störendes Verhalten durch Übergriffe religiös extremistischer Schülergruppen bekannt geworden ist,
 - b. welche Erkenntnisse zu Frage a) welche erzieherischen Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen nach sich gezogen haben,
 - c. wer in Person auf Basis welcher belastbaren Erkenntnisse die Integrationsbeauftragte der Stadt dazu ermächtigte, die fachliche Befähigung von Bonner Lehrkräften öffentlich zu diskreditieren.

2. Sofern der Oberbürgermeisterin in der Sitzung keine Angaben zu Ziffer 1 möglich sind, wird sie gebeten, diese dem Rat schriftlich bis zur nächsten

Sitzung darzulegen.

3. Unabhängig von den Ziffern 1 und 2 wird die Oberbürgermeisterin beauftragt, dem Rat in seiner nächsten Sitzung einen Konzeptentwurf vorzulegen, wie Störungen des Lehrbetriebes unterbunden werden können. Das Skript soll insbesondere Angaben zu

- den Voraussetzungen und der Reihenfolge der zu ergreifenden erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen aller in § 53 (2) und (3) Schulgesetz NRW aufgeführten Maßnahmen,

- der frühzeitigen Einbindung und Rolle des städtischen Jugendamtes bei Minderjährigen sowie

- der Polizei bei Verdacht auf im Elternhaus begründete staatsfeindliche Tendenzen.

enthalten.

6.8.1 Übergriffe religiös extremistischer Schülergruppen

231106-02 ST

verwiesen

6.9 BBB-Antrag: Ergänzung der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn

231235

abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

abgelehnt, Mehrheit gegen BBB und AfD

Der abgelehnte Antrag hatte folgenden Inhalt:

Die Oberbürgermeisterin legt dem Rat in seiner Sitzung am 19. September 2023 einen Beschlussvorschlag zur Ergänzung der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn mit dem Ziel vor, in dieser den Begriff „erheblich“ im Sinne des § 81 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) dergestalt zu konkretisieren, dass in Anlehnung an § 76 (2) GO NRW Beträge von mehr als ein Zwanzigstel der allgemeinen Rücklage als erheblich gelten.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Schmitt -BBB-.

**6.9.1 BBB-Antrag: Ergänzung der Hauptsatzung der
Bundesstadt Bonn**

231235-02 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

**6.10 CDU-Antrag: Videoüberwachung an Bonner
Schulen**

231313

abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

abgelehnt, Mehrheit gegen CDU, BBB und AfD

Der abgelehnte Antrag hatte folgenden Inhalt:

Die Verwaltung wird beauftragt ein Konzept für die Installation von Kameras an Bonner Schulen, an denen es bekannte und wiederholte Vandalismusschäden oder Einbrüche in der Vergangenheit gab zu erstellen.

Bei Neubauten von Schulen sowie bei umfangreichen Erweiterungen oder Sanierungen der Schulbauten sollen Videoüberwachungssysteme standardmäßig eingerichtet werden.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

6.10.1 Videoüberwachung an Bonner Schulen

231313-01 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

6.11 CDU/BBB/u.w.-Dringlichkeitsantrag: Entschädigung des Kleinen Theaters

231443

vertagt

Abstimmungsergebnis:

vertagt bis zur Prüfung der Schadenersatzansprüche

Der vertagte Dringlichkeitsantrag hatte folgenden Inhalt:

Die Stadt Bonn zahlt dem Kleinen Theater Bad Godesberg Entschädigung für die im August 2023 durch Planungsfehler der Verwaltung entstandenen wirtschaftlichen Schäden im Zusammenhang mit dem Techno-Festival im Stadtpark Bad Godesberg und dem daraufhin erfolgten Abbruch einer langfristig geplanten und angekündigten Veranstaltung des Kleinen Theaters. Die Entschädigungszahlungen sollen abdecken:

1. Reise- und Übernachtungskosten für Künstler, die wegen Schallemissionen durch das Techno-Festival nicht im Kleinen Theater auftreten konnten
2. Planungskosten, die dem Kleinen Theater sowohl für die ausgefallene Veranstaltung entstanden sind als auch für die Ersatzveranstaltung entstehen inklusive der Werbekosten
3. Kosten, die im Zusammenhang mit Eintrittskartenverkauf und deren Erstattung entstanden sind
4. Personalkosten

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Dr. Rutte -Grüne-, StD Fuchs, Stv. Lohmeyer -RheinGrün-, Stv. Jansen -CDU-, Stv. Schröder -FDP-, Stv. Schmitt -BBB-, Stv. Dr. Faber -Linke-, der Vertagung beantragt

7 Mitteilungen

**7.1 Jahresabschluss 2022 der SWB GmbH und des
SWB-Konzerns** **212347-03**

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

**7.2 Aktuelle Information zur Umsetzung "Wasserwa-
gen der Stadtwerke wieder bei Veranstaltungen
einsetzen"** **221603-02**

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

7.3 Nachhaltige Kulturstrategie 2035 **230972**

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

**7.4 Controllingbericht der Stabsstelle Konferenzzen-
trum/Beethovenhalle** **231018**
für das I. Quartal 2023 (Stichtag 31.3.2023)

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

-
- 7.5 75 Jahre Grundgesetz – Überblick über geplante Aktivitäten 2023/2024 in Bonn** **231046**
- zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

-
- 7.6 Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch die Stadtkämmerin - Liste 2/2023** **231144**
- zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

-
- 7.7 Genehmigung von Niederschriften - Anpassung des Verfahrens in Gremiensitzungen** **231149**
- zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

-
- 7.8 Rhein in Flammen 2024 bis 2026 - Interessenbekundungsverfahren** **231200**
- zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

7.9 wurde zu TOP 5.52

zur Kenntnis genommen

7.10 Haushaltssatzung 2023/2024 - Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage in 2024 und Zustimmung der Bezirksregierung zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung **231240**

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

7.11 Bericht zur haushaltswirtschaftlichen Lage nach dem 2. Quartal 2023 **231355**

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

7.11.1 Bericht zur haushaltswirtschaftlichen Lage nach dem 2. Quartal 2023 **231355-01 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

7.12 Klage gegen die Mercedes-Benz Group AG wegen Abgasmanipulation **231402**

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

7.13 Sitzungstermine des Rats für das Jahr 2024 **231440**

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

7.14 Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung **231438**

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

8 Aktuelle Informationen der Verwaltung

8.1 Prozess zur strukturellen Konsolidierung des Haushaltes mit einer Aufgabenkritik und Effizienzsteigerungen **231491**

zur Kenntnis genommen

Niederschrift über die Sitzung des Rates
Seite 115

Es fand keine Aussprache statt.

Vorsitz:

Schriftführung:

gez. Katja Dörner

gez. Sina Voll

19. Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Bundesstadt Bonn zugelassenen Taxis

- Bonner Taxitarif -

Vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl I. S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl I. 2023 Nr. 56) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25. Juni 2015 (GV.NRW: S. 504/SGV.NRW 92) folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Bundesstadt Bonn zugelassenen Taxis – Bonner Taxitarif – vom 19. Juli 1976 (Amtsblatt der Stadt Bonn

S. 401), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2022 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 431), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 a- c) erhält folgende Fassung:

„(1) Als Beförderungsentgelte für Pflichtfahrten werden festgesetzt:

a) Ein Grundpreis von 3,60 EUR einschließlich der ersten Wegstrecke von 28,57 m oder der ersten Wartezeit von 11,39 Sekunden.

b) Bis zum 1. Km für jede weitere Wegstrecke von 28,57 m 0,10 EUR (Fahrpreis für den 1. Km 3,50 EUR), ab dem 2. Km an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr für jede weitere Wegstrecke von 47,39 m 0,10 EUR (Fahrpreis ab dem 2. Km an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 2,11 EUR/km)

Ab dem 2. Km an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen, für jede weitere Wegstrecke von 45,25 m 0,10 EUR (Fahrpreis ab dem 2. Km an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr 2,21 EUR/km)

c) Für Wartezeiten:

ab der 1. Minute Wartezeit für jede Wartezeit von 11,39 Sekunden 0,10 EUR (31,60 EUR je Stunde)

Nach jedem Anfahren bzw. bei Fortsetzung der Fahrt nach einem Halt beginnt die Wartezeit bei 0 Sekunden zu laufen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt vier Wochen nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Für den Zeitraum von 2 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung gilt eine Übergangsfrist, innerhalb derer Taxis, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht für den Tarif nach § 2 Abs. 1 umgestellt sind, Fahrten nach dem Taxitarif in der Fassung der 18. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Bundesstadt Bonn zugelassenen Taxis – Bonner Taxitarif – abrechnen dürfen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

Liste Nr. I/2023

Erläuterungen:

EE = Erhöhung der Einnahme

MA = Minderung der Ausgabe

Lfd. Nr.	Produktgruppe Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	Bisherige Haushalts- ermächtigung	Erhöhung um	Deckung bei			Begründung	
					Produktgruppe Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	durch EE/MA		um
1	1.01.21 121000121 Finanzbuchhaltung 2110007	72.1000 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen 529110	77.500,00	50.000,00	1.16.06 121201606 Steuern 2116061	60.1000 Steuern und ähnliche Abgaben 401300	EE	50.000,00	Die Mittel werden zur Auftragsvergabe zur Implementierung des Buchungskreises 3000 (Programmierung/Customizing) zum Projektabschluss benötigt.
2	1.08.01 152000801 Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen 5211000	74.1000 Sonst. Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit 543180	160.200,00	110.000,00	1.08.01 1520008201 Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen 5212000 100000000 PB übergreifend -vorläufige Deckung	65.1000 Sonst. Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit 459100 65.1000 Sonst. Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit 459100	EE EE	24.000,00 86.000,00	Zur Wiederbeschaffung der mobilen Sportgeräte in der Bertolt-Brecht-Gesamtschule, die beim Brand der Dreifachhalle vernichtet wurden, sind üpl Mittel i.H.v. 110.000 EUR bereitzustellen, welche zum Teil aus den Versicherungsleistungen (24.000 EUR) gedeckt werden können (vgl. DS-Nr.: 231 129).
3	1.07.02 5530007021000 Ausstattung - Gutachten und Stellungnahmen	78.3100 Auszahlung f. d. Erwerb v. Vermögensgegenständen über 800 EUR	6.000,00	3.500,00	1.01.29 5201001291000 Gebäudemanagement	78.6500 Gewährung v.Ausleihungen v. verb. Unt, Beteil, SondV.	MA	3.500,00	Ein über 25 Jahre alter Zahnbehandlungsstuhl entspricht nicht mehr den heutigen elektrischen und hygienischen Standards und muss beim Umzug im Sommer 2023 ersetzt werden. Ersatzteile sind nicht mehr lieferbar. Aktuelle Mängel können dadurch nicht behoben werden.
4	1.07.03 5530007031000 Ausstattung- Gesundheitshilfe	78.3100 Auszahlung f. d. Erwerb v. Vermögensgegenständen über 800 EUR	6.000,00	1.000,00	1.01.29 5201001291000 Gebäudemanagement	78.6500 Gewährung v.Ausleihungen v. verb. Unt, Beteil, SondV.	MA	1.000,00	Ein über 25 Jahre alter Gynäkologischer Behandlungsstuhl entspricht nicht mehr den heutigen elektrischen und hygienischen Standards und muss beim Umzug im Sommer 2023 ersetzt werden. Ersatzteile sind nicht mehr lieferbar. Aktuelle Mängel können dadurch nicht behoben werden.

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass der Veranstaltung „BonnFest“
Vom**

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetzes (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom xx.xx.xxxx folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des einmal jährlich im Stadtbezirk Bonn stattfindenden „BonnFestes“ dürfen Verkaufsstellen am Veranstaltungssonntag, dem 01.10.2023, im wie folgt umgrenzten Gebiet:

Belderberg - Franziskanerstraße – An der Schlosskirche – Am Hof –
Am Neutor - Kaiserplatz - Am Hauptbahnhof - Thomas-Mann-Straße -
Berliner Platz - Oxfordstraße - Bertha-von-Suttner-Platz -
(alle Straßen beidseitig)

in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 02. Oktober 2023 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn
als örtliche Ordnungsbehörde

Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VIII -Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19), sowie den §§ 5 Abs. 2 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 462/SGV. NRW. 894, ber. 2020 S. 77) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509), hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am XX.XX.XX folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Kindertagespflege

§ 2 Fördervoraussetzungen

§ 3 Zuständigkeit für die Förderung in Kindertagespflege

§ 4 Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen

§ 5 Finanzielle Förderung der Kindertagespflegepersonen

1. Laufende Geldleistung
2. Betreuung von Kindern mit Behinderung und drohender Behinderung
3. Mittelbare Bildungs- und Betreuungszeit (Vor- und Nachbetreuung)
4. Miet- und Sachkostenpauschale
5. Auszahlung der Förderpauschalen, Anmietung anderer Betreuungsräume und Betreuungsumfang
6. Private Zuzahlung der Eltern
7. Dynamisierung und Anpassung der Förderpauschalen sowie der Pauschbeträge für Vor- und Nachbereitung und Miete
8. Betreuungsumfang
9. Antragstellung und Förderung während der Kündigungsfrist
10. Schließzeiten
11. Unfallversicherung
12. Alterssicherung
13. Kranken- und Pflegeversicherung
14. Mitteilungspflicht

§ 6 Vertretungsregelungen

1. Vertretung in Ausfallzeiten
2. Vertretung im Rahmen des Kooperationsmodells
3. Vertretungspool
4. Stützpunktmodell
5. Finanzierung von Vertretungspool, Stützpunktmodell und der Vertretung in Großtagespflegestellen

§ 7 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 8 Beitragspflicht

§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Kindertagespflege

Die Förderung der Kindertagespflege (Betreuung von Kindern durch eine geeignete Kindertagespflegeperson) gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

§ 2 Fördervoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung gemäß § 24 SGB VIII für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben ist, dass die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt,

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschul- ausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten oder
- diese Förderung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

(2) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben gemäß § 24 SGB VIII in der derzeit geltenden Fassung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Eltern haben das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem Bedarf und zwischen den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten zu wählen, sofern der gewählte Betreuungsumfang nicht dem Kindeswohl entgegensteht.

(3) Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt sollen grundsätzlich in Tageseinrichtungen für Kinder betreut werden. Eine Förderung in Kindertagespflege kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend gewährt werden, wenn ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen für Kinder nicht zur Verfügung steht oder nicht ausreicht.

(4) Die Förderung der Kindertagespflege von Kindern im schulpflichtigen Alter richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben (§ 24 Abs. 4 SGB VIII).

(5) Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind zu beachten.

§ 3 Zuständigkeit für die Förderung der Kindertagespflege

Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Jugendhilfe richtet sich nach § 86 SGB VIII.

§ 4

Anforderung an die Kindertagespflegeperson

Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII vorliegen.

Kindertagespflegepersonen müssen zum Nachweis ihrer persönlichen Eignung über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, die erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme, die dem inhaltlichen und zeitlichen Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) entspricht, nachweisen. Nach erfolgreicher Teilnahme am tätigkeitsvorbereitenden Teil (160 Unterrichtseinheiten) wird eine Pflegeerlaubnis ausgestellt, sofern die Kriterien nach § 43 SGB VIII i. V. mit § 22 KiBiz NRW erfüllt sind. Die Pflegeerlaubnis wird auf 5 Jahre erteilt, jedoch mit der Auflage versehen (Widerrufsvorbehalt), dass innerhalb von 2 Jahren der tätigkeitsbegleitende Teil des QHB mit 140 Unterrichtseinheiten erfolgreich absolviert werden soll. Ist eine erfolgreiche Teilnahme innerhalb von 2 Jahren nicht möglich, kann dies zum Widerruf der Pflegeerlaubnis führen.

Der § 21 KiBiz NRW ist zu beachten.

Für sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalverordnung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege reduziert sich der Nachweis der tätigkeitsvorbereitenden Unterrichtseinheiten um die Hälfte und entfällt der tätigkeitsbegleitende Teil.

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, an Fortbildungsangeboten von mindestens 75 Stunden in 5 Jahren teilzunehmen.

§ 5

Finanzielle Förderung der Kindertagespflegepersonen

1. Laufende Geldleistung

Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach dieser Satzung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII für die Betreuung von Kindern

- a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (Sachkostenpauschale),
- b) einen leistungsgerechten Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung (Förderpauschale),
- c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für angemessene Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson, sofern mindestens ein zu betreuendes Kind seinen Hauptwohnsitz in Bonn hat, unabhängig davon, ob sich in der Kindertagespflegestelle ein weiteres Kind eines anderen Kostenträgers befindet; für Kinder, die außerhalb des Stadtgebietes Bonn betreut werden, werden die anteiligen Versicherungskosten im Benehmen mit den jeweiligen Jugendämtern erstattet (§ 49 KiBiz NRW „Interkommunaler Ausgleich“),
- d) einen Pauschbetrag für die Vor- und Nachbereitung,
- e) einen Pauschbetrag für die Anmietung anderer Räume.

2. Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung

Für die Betreuung eines Kindes mit Behinderung oder drohender Behinderung in einer Kindertagespflegestelle erhält die Kindertagespflegeperson folgende Vergütung:

- 2,5-fache Förderpauschale
- 2,0-fache Sachkostenpauschale
- 2,0-fache Pauschale für die Vor- und Nachbereitung

bei Reduzierung der Kindertagespflegeplätze um einen Platz. Ist eine Platzreduzierung nicht möglich, wird ausschließlich eine 1,5-fache Förderpauschale gewährt.

Der erhöhte Förderbedarf des Kindes muss durch eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen werden. Die Gewährung der Förderung setzt neben der Eignung der Kindertagespflegeperson deren Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Rehabilitationsträgern und anderen, für das Wohl des Kindes zuständige Institutionen, Einrichtungen und Diensten voraus (§ 13 KiBiz NRW).

3. Mittelbare Bildungs- und Betreuungszeit (Vor- und Nachbereitung)

Die Kindertagespflegeperson erhält für jedes ihr zugeordnete Kind einen Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungszeit (Vor- und Nachbereitung). Bei der Berechnung des Betrages werden 1,5 Stunden pro Woche zu Grunde gelegt. Die Höhe der zusätzlichen Leistung ist in der Anlage 3 dieser Satzung festgelegt.

4. Miet- und Fahrkostenpauschale

Die Mietkostenpauschale (siehe Anlage) pro Monat und Kind für Kindertagespflege in anderen Räumen und die Fahrkostenpauschale (siehe Anlage) pro Monat und Elternhaushalt für Kindertagespflege im Haushalt der Eltern wird unabhängig von der Betreuungszeit geleistet. Diese Pauschale wird höchstens bis zu der Anzahl, der in der Pflegeerlaubnis aufgeführten Platzzahl erstattet.

5. Auszahlung der Förderpauschalen, Anmietung anderer Betreuungsräume und Betreuungsumfang

Der leistungsgerechte Fördersatz, die Sachkostenpauschale, die Pauschale für die Anmietung anderer Räume sowie die Pauschale für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (Vor- und Nachbereitung) gemäß § 5 Nr.1. dieser Satzung werden monatlich im Voraus gezahlt. Die Förderung beginnt mit dem Monatsersten des im Betreuungsvertrag vereinbarten Beginns des Betreuungsverhältnisses. Die Eingewöhnungszeit wird in dem Rahmen des vereinbarten Betreuungsumfangs gefördert. Die Höhe der Förderleistung ist nach wöchentlichem Betreuungsumfang nach der Anlage 1 zu § 5 Nr. 1. gestaffelt. Ändert sich der Betreuungsumfang, so ist dies dem Amt für Kinder, Jugend und Familie mitzuteilen. Die geänderte Förderung wird frühestens zu Beginn des Monats gewährt, in dem die erhöhte bzw. reduzierte Betreuungsleistung erbracht wird.

6. Private Zuzahlungen der Eltern

Die Gewährung der laufenden Geldleistung in der öffentlichen Kindertagespflege nach dieser Satzung erfolgt leistungsgerecht und schließt gemäß den Vorgaben des § 51 Abs. 1 KiBiz NRW grundsätzlich private Zuzahlungen der Eltern an die Kindertagespflegepersonen aus. Ausgenommen hiervon sind Zahlungen der Eltern für die Sachkosten der Mahlzeiten in der

Kindertagespflegestelle. Die Zahlungen müssen in der Höhe angemessen sein. Die angemessene Höhe für Mahlzeiten ist in der Anlage 2 festgelegt. Die Höhe des Betrages wird analog der Verordnung zur Durchführung des KiBiz NRW (DVO KiBiz NRW) angepasst.

Die Beträge werden kaufmännisch auf 0,10 Euro gerundet.

7. Dynamisierung und Anpassung der Förderpauschalen sowie der Pauschbeträge für Vor- und Nachbereitung, Sachkosten und Miete

Die Förderpauschalen sowie der Pauschbetrag für Vor- und Nachbereitung werden jedes Kindergartenjahr unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung angepasst. Die Änderung richtet sich nach der Dynamisierungsregelung gemäß § 37 KiBiz NRW, hier analog der Kostenentwicklung für pädagogisches Personal in Kindertagesstätten (TVöD).

Die Sachkosten und Mietpauschalen werden analog der Verordnung zur Durchführung des KiBiz NRW (DVO KiBiz NRW) angepasst.

Die Beträge werden kaufmännisch auf 0,50 Euro oder volle Beträge gerundet. Die jeweils gültigen Fördersätze werden auf der Homepage der Bundesstadt Bonn veröffentlicht.

8. Betreuungsumfang

Die Geldleistung wird pauschal entsprechend dem individuell benötigten Betreuungsumfang festgesetzt.

- a) Bei Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ein Betreuungsumfang gefördert, der sich aus dem individuellen Bedarf der Eltern ergibt und im Einklang mit dem Kindeswohl steht. Die Förderung wird in der Regel bis zum Ende des Kindergartenjahres gewährt, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet. Sollte danach kein Platz in einer Kindertagesstätte zur Verfügung stehen, wird auf Antrag die weitere Betreuung des Kindes gefördert.
- b) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr bereits vollendet haben und noch nicht eingeschult sind (dreijährige Kinder bis zur Einschulung) und für Schulkinder ergibt sich der benötigte Betreuungsumfang in dem Restumfang, der nicht durch die Betreuung in einer Kindertagesstätte bzw. Schule oder OGS gedeckt werden kann (Randzeitenbetreuung). Dieser wird nur gewährt, wenn die Eltern wegen Berufstätigkeit, Ausbildung, Bildungsmaßnahme, Schule u. ä. die Betreuung nicht selbst gewährleisten können. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

Erfolgt die Betreuung eines Kindes ausschließlich in der Kindertagespflege, ist eine Förderung von weniger als 10 Stunden grundsätzlich ausgeschlossen. Der Betreuungsumfang sollte in der Regel 45 Wochenstunden nicht übersteigen.

Liegt der Betreuungsbedarf eines Kindes regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeiten der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, kann ergänzende Kindertagespflege gewährt werden.

9. Antragstellung und Förderung während der Kündigungsfrist

Für die kindbezogene Gewährung der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson ist ein gemeinsamer Antrag von Kindertagespflegeperson und Eltern erforderlich. Die Förderung wird befristet gewährt. Eine Anschlussförderung kann auf Antrag gewährt werden.

Im Fall der vorzeitigen Auflösung des Betreuungsvertrags zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern kann die Förderung noch in Anerkennung einer Kündigungsfrist bis zu maximal 3 Monaten nach dem Monatsletzten nach erfolgter Kündigung weitergewährt werden. Die vorzeitige Auflösung des Betreuungsvertrages ist durch eine gemeinsame Bestätigung der Eltern und Kindertagespflegeperson dem Amt für Kinder, Jugend und Familie schriftlich mitzuteilen.

Über den Zeitraum von 3 Monaten hinaus erfolgt keine Förderung.

Bei Umzug eines Kindes in eine andere Kommune, ist diese für die Gewährung der laufenden Geldleistung zuständig.

10. Schließzeiten

Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, die in der Person der Kindertagespflegeperson begründet sind, z.B. Krankheit oder Urlaub der Kindertagespflegeperson, sowie kurzzeitig auftretende Über-/ Unterschreitungen der Betreuungszeiten, werden im Rahmen der pauschalen Berechnung wie folgt abgegolten:

- Urlaub bis zu sechs Wochen pro Kindergartenjahr
- Krankheit bis zu einer Woche pro Kindergartenjahr
- einen Konzeptionsentwicklungstag, um die inhaltliche Tätigkeit an die ständige Weiterentwicklung der Betreuung, Förderung und Bildung von Kindern im Alter unter drei Jahren anzupassen und dadurch zur Qualitätssicherung und -steigerung beizutragen,

Die Kindertagespflegepersonen erhalten zusätzlich zu diesen Schließungszeiten ihrer Kindertagespflegestelle pro Kindergartenjahr zwei berücksichtigungsfähige Fortbildungstage, die entsprechend nachzuweisen sind.

Darüberhinausgehende Fehlzeiten bei der Betreuung sind dem Jugendamt unverzüglich durch die Kindertagespflegeperson anzuzeigen. Zu Unrecht erbrachte Leistungen werden zurückgefordert.

Nachstehend aufgeführte Tage gelten als Schließzeiten wie folgt:

- Heiligabend (24.12.) als 0,5 Arbeitstag,
- Silvester (31.12.) als 0,5 Arbeitstag und
- Rosenmontag als ganzer Arbeitstag.

11. Unfallversicherung

Angemessene Kosten für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege werden anerkannt. Die Erstattung erfolgt auf Antrag nach Vorlage des entsprechenden Bescheides jährlich rückwirkend an die Kindertagespflegeperson.

12. Alterssicherung

Nachgewiesene Leistungen für die angemessene Alterssicherung werden, sofern es sich um Pflichtversicherungsbeiträge handelt, in Höhe der tatsächlichen Beitragsleistung berücksichtigt und zur Hälfte erstattet. Freiwillige Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden maximal bis zu dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt und erstattet. Die Erstattung erfolgt auf Antrag, der mit Belegen zu versehen ist, für den Zeitraum, in dem mindestens ein öffentlich gefördertes Kindertagespflegeverhältnis besteht. Die entsprechenden Änderungsbescheide sind zeitnah einzureichen.

13. Kranken- und Pflegeversicherung

Nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung werden der Kindertagespflegeperson auf Antrag zur Hälfte erstattet. Privat krankenversicherte Kindertagespflegepersonen erhalten eine Erstattung in Höhe der Hälfte der personenbezogenen Basisabsicherung der jeweiligen privaten Krankenversicherung.

Zur Absicherung eines krankheitsbedingten Ausfalls der Förderpauschale werden die hälftigen angemessenen und nachgewiesenen Kosten einer Krankentagegeldversicherung, die einen Versicherungsschutz ab dem 22. Tag absichert, übernommen.

Die entsprechenden Änderungsbescheide sind zeitnah einzureichen.

14. Mitteilungspflicht

Kindertagespflegepersonen und Eltern bzw. Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, unverzüglich alle Änderungen, die die Betreuung des Kindes in der Kindertagespflege betreffen, mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei:

- Änderungen des Betreuungsumfangs,
- Beendigung oder Wechsel der Kindertagesbetreuung und
- Wohnungswechsel.

Für statistische Zwecke sind dem Amt für Kinder, Jugend und Familie die persönlichen Daten des Kindes (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familiensprache, Betreuungsumfang) und Name, Vorname und Adresse der Personensorgeberechtigten mitzuteilen. Ebenso ist für jedes Tagespflegekind anzugeben, ob neben der Betreuung in Kindertagespflege auch eine Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder erfolgt.

§ 6

Vertretungsregelungen

In den Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson ist gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII bei Bedarf der Eltern seitens des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bonn eine andere Betreuung für das Tagespflegekind sicherzustellen.

Im Interesse des Kindeswohls sollten Kindertagespflegeperson und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten.

Wird in Ausfallzeiten eine andere qualifizierte Kindertagespflegeperson in Anspruch genommen, hat diese ebenfalls Anspruch auf finanzielle Förderung. Grundsätzlich müssen alle Vertretungskräfte über eine aktuell gültige Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen.

1. Vertretung in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson

Wird in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson geleistet, erhält die Vertretungsperson die Förderpauschale zusätzlich der Sachkosten für jedes zu betreuende Kind und für den zu vertretenden Zeitraum.

Sofern sich durch kurzfristige Absagen die Vertretungsgruppe der zu betreuenden Kinder auf weniger als 3 Kinder reduziert, so wird eine Vertretungspauschale für maximal 3 Kinder gewährt.

Im Unterschied zu dem in Nr. 3. dargestellten Vertretungspool, handelt es sich bei dieser Vertretungsvariante um eine einzeln tätige Kindertagespflegeperson, die nur gelegentliche Vertretungen mit weniger als 8 Kooperationen zu weiteren Kindertagespflegepersonen anbietet.

2. Vertretung im Rahmen des Kooperationsmodells

Einzel arbeitende Kindertagespflegepersonen haben die Möglichkeit, eine Vertretung im Rahmen des Kooperationsmodells sicherzustellen.

Kindertagespflegepersonen, die in eigenen Betreuungsräumen arbeiten, können mit zwei bis vier weiteren Bonner Kindertagespflegepersonen, die ebenfalls in eigenen Betreuungsräumen arbeiten, auf freiwilliger Basis miteinander kooperieren. Die Kooperation besteht darin, dass sie regelmäßig Kontakt halten und jeweils einen Behandlungsplatz als Vertretungsplatz freihalten (gemäß dem vom JHA am 05.04.2017 beschlossenen Vertretungsmodell – DS 1710997). Sie erhalten folgende Leistungen: Für den freigehaltenen Platz wird durchgehend eine Freihaltelage in Höhe der Förderleistung für einen Platz mit 11-15 Stunden wöchentlichem Betreuungsumfang gezahlt. Zusätzlich zu dieser Freihaltelage wird die tatsächlich geleistete Vertretungszeit nach dieser Kindertagespflegesatzung vergütet.

3. Vertretungspool

Vertretungspool (mobile Springer*in):

Die Vertretungskraft verfügt über keine eigenen Betreuungsräume und keine eigene Gruppe, sondern fungiert als Vertretung für fest zugeordnete Kindertagespflegepersonen im Rahmen eines Kooperationsmodells. Diese besucht sie regelmäßig, um zur Kindertagespflegeperson und zu den zu betreuenden Kindern eine Bindung aufzubauen sowie die Örtlichkeiten und den Betreuungsalltag kennenzulernen. Während der Bring- und Abholsituation trifft sie dabei auch die Eltern. Tritt der Vertretungsfall ein, betreut die Vertretungskraft allein in den jeweiligen Kindertagespflegestellen.

4. Stützpunktmodell

Auch beim Stützpunktmodell gibt es eine Kindertagespflegeperson, die andere Kindertagespflegepersonen vertritt. Im Unterschied zur mobilen Springerin bzw. mobilen Springer verfügt diese Kindertagespflegeperson über eigene Betreuungsräume (eigene Wohnung oder angemietete Räume). Hier findet die Betreuung der Kinder anderer Kindertagespflegepersonen (bezogen auf 5 bestehende Behandlungsplätze), mit denen eine Kooperation vereinbart wurde statt. Diese Kindertagespflegepersonen besuchen regelmäßig den Vertretungsstützpunkt, damit sich die zu betreuenden Kinder mit den Räumlichkeiten und der Vertretungskraft vertraut machen können. Bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson bringen die Eltern ihre Kinder direkt zu dem Stützpunkt. Die Vertretungskraft kann bis zu fünf Kinder gleichzeitig vertretungsweise betreuen. Wird ein Stützpunkt durch zwei Kindertagespflegepersonen betrieben, können analog zur Großtagespflegestelle maximal neun Kinder gleichzeitig betreut werden.

5. Finanzierung von Vertretungspool, Stützpunktmodell und der Vertretung in Großtagespflegestellen (bezogen auf 5 bzw. 9 Plätze an 5 Tagen pro Woche)

• Vertretungspool:

Im Vertretungspool erhalten die Vertretungskräfte pro vereinbarter Kooperation und bei einer Betreuungszeit von durchschnittlich 35 Wochenstunden pauschal eine monatliche Geldleistung nach Anlage 1, 1.3 für 16-20 Stunden wöchentlich ohne Sachkostenauspauschale. Zurzeit beträgt dieser Betrag 336,00 Euro. Darüberhinausgehende Betreuungszeiten sind hierdurch abgegolten. Die Pauschale für die Vor- und Nachbereitung wird intern zwischen der Kindertagespflegeperson und der Vertretungskraft verrechnet.

- **Stützpunktmodell:**
Im Stützpunktmodell erhalten die Vertretungskräfte pro vereinbarter Kooperation und bei einer Betreuungszeit von durchschnittlich 35 Wochenstunden eine monatliche pauschale Geldleistung nach Anlage 1, 1.1 für 16-20 Wochenstunden (zurzeit 440,00 Euro) bei der Betreuung in der eigenen Wohnung, oder nach Anlage 1, 1.2 für 16-20 Wochenstunden (zurzeit 554,00 Euro) bei der Betreuung in angemieteten Räumen und jeweils bezogen auf maximal 5 Betreuungsplätze. Darüberhinausgehende Betreuungszeiten sind hierdurch abgegolten.
- **Großtagespflege:**
Die Förderung von Vertretungen in der Großtagespflege und Einzeltagespflegestellen mit angestellten Kindertagespflegepersonen wird pauschal für die maximale Dauer von 6 Wochen ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag nach Vorlage entsprechender Beschäftigungsnachweise der Vertretungen. Die Berechnung der Pauschale pro Vertretungskraft basiert auf Grundlage der Fördersätze der betreuten Kinder zum Stichtag 01.03. eines jeden Jahres gemäß Statistik der Jugendhilfe an IT-NRW.

§ 7

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen ihres Wohls gehört zum grundsätzlichen Auftrag aller Personen, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind. Durch das im Juni 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde in § 8a einen neuen Absatz 5 eingefügt und klargestellt, dass auch Kindertagespflegepersonen durch den Abschluss von Vereinbarungen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe in den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung einzubeziehen sind. Demnach haben alle Kindertagespflegepersonen die entsprechende Vereinbarung nach § 8a SGB VIII mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie abzuschließen und die Broschüre „Kinderschutz in der Kindertagespflege“, in der die Verhaltensweisen zur Gefährdungseinschätzung enthalten sind, zu beachten.

Die Veranstaltung zur Unterweisung in die Vereinbarung sowie die Präventionsschulungen sind für alle Kindertagespflegepersonen verpflichtend.

Die Veranstaltung zur Unterweisung findet einmalig für alle bereits tätigen Kindertagespflegepersonen als Nachschulung statt.

Neben der Unterweisung muss eine Präventionsschulung mindestens alle 5 Jahre besucht werden. Die Teilnahme an den Präventionsschulungen ist mit der Beantragung einer erneuten Pflegeerlaubnis nachzuweisen (nach 5 Jahren). Angehende Kindertagespflegepersonen erwerben die nötigen Kenntnisse im Rahmen der QHB-Qualifizierung.

§ 8

Beitragspflicht

Für die Inanspruchnahme der öffentlich geförderten Kindertagespflege werden für den Vertragszeitraum öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn in der jeweils geltenden Fassung, erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege“ vom 06. Juni 2021, zuletzt geändert durch Satzung vom 31. März 2023 (ABl. S. 136), außer Kraft.

Anlage 1
Fördersatz
zu § 5 Nr. 1 der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege.

1. Fördersätze (Förder- und Sachkostenpauschale) der Kindertagespflege:

1.1 Im Haushalt der Kindertagespflegeperson:

Betreuungsumfang:

Std. / Woche	bis 10 Std.	11 -15 Std.	16 - 20 Std.	21 - 25 Std.	26 - 30 Std.	31 - 35 Std.	36 - 40 Std.	bis 45 Std.
mtl. Förderung	225,50	338,00	450,50	563,00	676,00	788,50	901,00	1.013,50

1.2 Betreuung in anderen Räumen:

Bei einer Betreuung in „anderen Räumen“ als dem eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson wird zusätzlich pro betreutes Kind monatlich pauschal ein Betrag in Höhe von 125,00 Euro zur Deckung des zusätzlichen Sachaufwandes für die Vorhaltung der „anderen Räumlichkeiten“ gewährt. Diese Pauschale wird höchstens für die Anzahl der Kinder, für die eine Pflegeerlaubnis besteht, gewährt. Dadurch ergeben sich folgende Fördersätze:

Betreuungsumfang:

Std. / Woche	bis 10 Std.	11 -15 Std.	16 - 20 Std.	21 - 25 Std.	26 - 30 Std.	31 - 35 Std.	36 - 40 Std.	über 40 Std.
mtl. Förderung	350,50	463,00	575,50	688,00	801,00	913,50	1.026,00	1.138,50

1.3 Betreuung im Haushalt der Eltern:

Betreuungsumfang:

Std. / Woche	bis 10 Std.	11 -15 Std.	16 - 20 Std.	21 - 25 Std.	26 - 30 Std.	31 - 35 Std.	36 - 40 Std.	über 40 Std.
mtl. Förderung	173,00	259,00	345,50	432,00	518,50	605,00	691,50	777,50

Zusätzlich erhält die Kindertagespflegeperson eine pauschale Fahrtkostenerstattung in Höhe von 49,00 Euro pro Monat und Elternhaushalt.

2. Fördersätze (Förder- und Sachkostenpauschale) für die Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung:

2.1 Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson:

Std. / Woche	bis 10 Std.	11 -15 Std.	16 - 20 Std.	21 - 25 Std.	26 - 30 Std.	31 - 35 Std.	36 - 40 Std.	über 40 Std.
mtl. Förderung	537,00	805,50	1.074,00	1.342,50	1.611,00	1.879,50	2.147,50	2.416,00

2.2 Betreuung in anderen Räumen

Std. / Woche	bis 10 Std.	11 -15 Std.	16 - 20 Std.	21 - 25 Std.	26 - 30 Std.	31 - 35 Std.	36 - 40 Std.	über 40 Std.
mtl. Förderung	787,00	1.055,50	1.324,00	1.592,50	1.861,00	2.129,50	2.397,50	2.666,00

2.3 Betreuung im Haushalt der Eltern

Std. / Woche	bis 10 Std.	11 -15 Std.	16 - 20 Std.	21 - 25 Std.	26 - 30 Std.	31 - 35 Std.	36 - 40 Std.	über 40 Std.
mtl. Förderung	432,00	648,00	864,00	1.080,00	1.296,00	1.512,00	1.728,50	1.944,50

Zusätzlich erhält die Kindertagespflegeperson eine pauschale Fahrtkostenerstattung in Höhe von 49,00 Euro pro Monat und Elternhaushalt.

3. Finanzierung von Vertretungspool und Stützpunktmodell

3.1 Vertretungspool:

Stundenpauschale pro vereinbarter Kooperation bei 16-20 Stunden pro Woche 345,50 Euro

3.2 Stützpunktmodell:

In eigenen Räumen:

Förderpauschale incl. Sachkosten pro vereinbarter Kooperation bei 16-20 Stunden pro Woche 450,50 Euro

In angemieteten Räumen:

Förderpauschale incl. Sachkosten plus Mietzuschuss pro vereinbarter Kooperation bei 16-20 Stunden pro Woche 575,50 Euro

Grundlage für die Berechnung der Fördersätze bilden folgende Werte:

- Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung in Höhe von 3,99 Euro pro Stunde und Kind für alle Formen der Kindertagespflege
- Sachaufwand in Höhe von 1,21 € je Stunde und Kind
- Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration hat folgende Steigerungswerte gemäß § 37 KiBiz für das Kindergartenjahr 2023/2024 mitgeteilt:

Förderpauschale = 3,00%

Mietzuschuss = 7,64%

- monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 125,00 Euro je Tagespflegekind für die Vorhaltung angemieteter Räume
- Fahrkostenpauschale in Höhe von 49,00 Euro pro Monat für die Betreuung der Kinder im Haushalt der Eltern
- Die Pauschale für die Vor- und Nachbereitung beträgt aktuell 34,50 Euro

Anlage 2
zu § 5 Nr. 6 der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertages-
pflege (Mahlzeiten).

Als angemessen gilt für die tägliche Verpflegung ein Maximalbetrag von zurzeit 4,80 € pro vertraglich vereinbarten Betreuungstag pro Kind. Daraus ergeben sich pro vertraglich vereinbarten Betreuungstag pro Monat folgende Entgelte für Mahlzeiten:

Betreuungstag pro Woche:	Entgelt pro Monat:
5	104,00 €
4	83,20 €
3	62,40 €
2	41,60 €
1	20,80 €

Anlage 3
zu § 5 Nr. 3 der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertages-
pflege

Pauschale für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (Vor- und Nachbereitung)

Diese zusätzliche Förderleistung beträgt zurzeit 34,50 € pro Kind und Monat.